

# STAATSANZEIGER

HESSEN



FÜR DAS LAND HESSEN

2018

MONTAG, 24. DEZEMBER 2018

Nr. 52

Seite	Seite	Seite
<b>Hessischer Landtag</b>		
Ausführungsbestimmungen zum Hessischen Abgeordnetengesetz; Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Hessischen Abgeordnetengesetz. . . . .	1530	
<b>Hessische Staatskanzlei</b>		
Änderung der Anschrift und der Kontakte; Generalkonsulat der Schweizerischen Eidgenossenschaft in Frankfurt am Main . . . . .	1530	
Erteilung eines Exequaturs; Herr Chang Rok Keum, Generalkonsul der Republik Korea in Frankfurt am Main. . . . .	1530	
<b>Hessisches Ministerium des Innern und für Sport</b>		
<b>Anordnung über die Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten der Beschäftigten im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 5.12.2018</b> . . . . .	1531	
Gemeinsames Rundschreiben betr. Richtlinien zur Integration und Teilhabe schwerbehinderter Angehöriger der hessischen Landesverwaltung . . . . .	1532	
Gemeinsamer Runderlass betr. Nutzungsentgelt für die Inanspruchnahme von Personal, Einrichtungen und Material des Landes aus Anlass einer Nebentätigkeit . . . . .	1541	
Verwaltungsvorschriften zu § 57 des Hessischen Beamtengesetzes – Übergang von Schadensersatzforderungen auf den Dienstherrn (Legalzessionsansprüche) und für den Forderungsübergang auf den Arbeitgeber für den Bereich der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer . . . . .	1542	
<b>Hessisches Ministerium der Finanzen</b>		
Berechnung der Verzugszinsen bei privatrechtlichen Forderungen des Landes (VV Nr. 4.1 zu § 34 LHO) . . . . .	1545	
<b>Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung</b>		
Sechzehnte Satzung zur Änderung der Satzung der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung . . . . .	1546	
Neubau der Bundesautobahn A 49 Kassel – A 5, Teilabschnitt zwischen Stadtallendorf und Gemünden/Felda (A 5) (VKE 40), Baukm 57+000 bis 74+450 – Planänderung/-ergänzung aufgrund Vorbehaltsregelung; Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG . . . . .	1554	
Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 4a hinsichtlich der Festlegung volatiler Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV zur Berücksichtigung von Verlustenergiekosten für den Zeitraum der dritten Regulierungsperiode (1.12.2019 bis 31.12.2023); Elektrizitätsverteilnetzbetreiber in Zuständigkeit der hessischen Landesregulierungsbehörde – Regelverfahren und Vereinfachtes Verfahren – . . . . .	1555	
<b>Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b>		
Soziale Wohnraumförderung – Richtlinie „Förderung von selbstgenutztem Wohneigentum – Erwerb von Gebrauchtimmobilien – (Hessen-Darlehen)“ und Richtlinie „Förderung von selbstgenutztem Wohneigentum – Neubau – (Hessen-Baudarlehen)“; Verlängerung der Gültigkeit bis 30.6.2019 . . . . .	1555	
Wasserrechtliche Anerkennung nach der Hessischen Abwassereigenkontrollverordnung . . . . .	1555	
Anerkennung als Sachverständiger für Bodenschutz und Altlasten nach § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes; Feststellung der Gleichwertigkeit mit einer Anerkennung in Hessen . . . . .	1556	
<b>Hessisches Ministerium für Soziales und Integration</b>		
Förderrichtlinie zum Landesprogramm „WIR - Wegweisende Integrationsansätze Realisieren“ . . . . .	1556	
<b>Der Landeswahlleiter für Hessen</b>		
Europawahl am 26.5.2019 im Land Hessen; Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen . . . . .	1558	
<b>Regierungspräsidien</b>		
<b>DARMSTADT</b>		
Tiergesundheit: Durchführung der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung; Genehmigung der Impfung von Tieren gegen die Blauzungenkrankheit . . . . .	1560	
Vorhaben der Firma Metallverwertung Ried in 64560 Riedstadt-Goddelau, Im Dammacker 1; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG . . . . .	1560	
Vorhaben der Merck KGaA; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG . . . . .	1561	
Anerkennung der Stiftung Lillis Zauberwald, Sitz Darmstadt, als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. . . . .	1561	
Anerkennung der Asgard Familienstiftung, Sitz Darmstadt, als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts. . . . .	1561	
Anerkennung der Thomas Paeßens Stiftung, Sitz Darmstadt, als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts. . . . .	1561	
Aufhebung der Friedel und Lotte Dillelmuth Stiftung mit Sitz in Büdingen . . . . .	1562	
Aufhebung der Fürst Botho Urenkelstiftung mit Sitz in Hirzenhain . . . . .	1562	
Aufhebung der Carola Stern Stiftung mit Sitz in Darmstadt . . . . .	1562	
Aufhebung der Chemie-Stiftung Sozialpartner-Akademie mit Sitz in Wiesbaden . . . . .	1562	
<b>GIESSEN</b>		
Änderung der Richtlinien über die Errichtung eines Schlichtungsausschusses für die Ausbildungsberufe „Verwaltungsfachangestellte/-r“, „Fachangestellte/-r für Bürokommunikation“ und „Fachangestellte/-r für Medien- und Informationsdienste“ und Verfahrensordnung für den Schlichtungsausschuss vom 12.1.2004 . . . . .	1562	
Anerkennung der Dr. Ernst-Leopold Klipstein-Stiftung mit Sitz in Gießen als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts . . . . .	1562	
<b>KASSEL</b>		
Vorhaben des Herrn Walter Schill am Breitenborn, Gemarkung Frankershausen, Gemeinde Berkatal; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG . . . . .	1562	
Vorhaben der Abfallentsorgung Kreis Kassel; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG . . . . .	1563	
Bestellungen zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger . . . . .	1563	
<b>Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement</b>		
Widmung von Neubaustrecken im Zuge der B 49 und der (K 449 sowie Abstufung und Einziehung bisheriger Teilstrecken der B 49 und K 449 in der Gemarkung der Gemeinde Beselich, Ortsteile Obertiefenbach und Heckholzhausen, Landkreis Limburg-Weilburg, Regierungsbezirk Gießen . . . . .	1564	
<b>Buchbesprechungen</b> . . . . .	1565	
<b>Öffentlicher Anzeiger</b> . . . . .	1566	
<b>Andere Behörden und Körperschaften</b>		
Kassenzahnärztliche Vereinigung Hessen, Frankfurt am Main; Bewerbung für ein Amt als Vorstandsmitglied . . . . .	1567	
Stadt Steinbach (Taunus); Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen . . . . .	1567	
Gewässerverband Bergstraße, Lorsch; Beschluss über die Jahresrechnung 2017 und Entlastung des Vorstandes für das Haushaltsjahr 2017 sowie die öffentliche Auslegung der Jahresrechnung 2017. . . . .	1567	
Regionalverband FrankfurtRheinMain, Frankfurt am Main; Änderung des Regionalplanes Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplanes 2010. . . . .	1567	
Regionalverband FrankfurtRheinMain, Frankfurt am Main; Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2019/2020. . . . .	1568	
<b>Stellenausschreibungen</b> . . . . .	1571	

## HESSISCHER LANDTAG

1004

### **Ausführungsbestimmungen zum Hessischen Abgeordnetengesetz;**

Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Hessischen Abgeordnetengesetz (HessAbgG) vom 18. Oktober 1989 (GVBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 464)

Bezug: Ausführungsbestimmungen vom 14. Dezember 1989 (StAnz. 1990 S. 22), letzte Änderung veröffentlicht am 1. Januar 2018 (StAnz. S. 2)

Der Ältestenrat des Hessischen Landtags hat in seiner Sitzung am 27. November 2018 beschlossen, dass Nr. 2 der Ausführungsbestimmungen zu § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 des Hessischen Abgeordnetengesetzes folgende Fassung erhält:

„2. Die Übernahme der Arbeitgeberaufwendungen ist auf die Aufwendungen beschränkt, zu denen das Mitglied des Landtags im Rahmen der Beschäftigung und der Abrechnung der Vergütung gesetzlich verpflichtet wäre. Zusätzlich zu übernehmen sind Leistungen, die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen geleistet werden müssen (zum Beispiel Zuschuss zum Mutterschaftsgeld).

Außerdem werden die Kosten für eine Abgeltung des Urlaubs erstattet, wenn der Arbeitnehmer den Urlaub aus weder von ihm noch vom Arbeitgeber zu vertretenden Umständen nicht nehmen konnte, zum Beispiel bei einer langfristigen schweren Erkrankung.

Die Aufwendungen für die Beschäftigung einer Vertretung bei Mutterschutz und Inanspruchnahme von Elternzeit sind erstattungsfähig. Gleiches gilt für die Zeit einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit nach Ablauf der Fortzahlung der Vergütung (ab der siebten Woche).

Außerdem werden die Kosten für die Beschäftigung einer Vertretung für einen absehbar langfristig erkrankten Mitarbeiter im Rahmen der U1-Erstattung übernommen.“

Die Änderungen sind mit der Beschlussfassung in Kraft getreten.

Wiesbaden, den 6. Dezember 2018

**Der Präsident des Hessischen Landtags**  
II A 1

*StAnz. 52/2018 S. 1530*

## HESSISCHE STAATSKANZLEI

1005

### **Änderung der Anschrift und der Kontakte;**

Generalkonsulat der Schweizerischen Eidgenossenschaft in Frankfurt am Main

Das Generalkonsulat der Schweizerischen Eidgenossenschaft ist seit dem 27. November 2018 wie folgt zu erreichen:

Mendelssohnstraße 87, 4. OG  
60325 Frankfurt am Main

Tel.: 069-1700280

Fax: 069-173389

Email: [frankfurt@eda.admin.ch](mailto:frankfurt@eda.admin.ch)

Schalteröffnungszeiten: Montag bis Freitag:  
9.00 bis 12.00 Uhr

Visaabteilung: Montag bis Mittwoch:  
9.00 bis 11.00 Uhr

Telefonische Erreichbarkeit: Montag bis Donnerstag  
9.00 bis 12.00 Uhr  
und 13.30 bis 16.00 Uhr  
Freitag: 9.00 bis 12.00 Uhr  
und 13.30 bis 15.00 Uhr

Wiesbaden, den 4. Dezember 2018

**Hessische Staatskanzlei**

*StAnz. 52/2018 S. 1530*

1006

### **Erteilung eines Exequaturs;**

Herr Chang Rok Keum, Generalkonsul der Republik Korea in Frankfurt am Main

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Korea in Frankfurt am Main ernannten Herrn Chang Rok Keum am 3. Dezember 2018 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Baden-Württemberg und Bayern.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Bumhym Bek, am 31. Mai 2016 erteilte Exequatur ist erloschen.

Wiesbaden, den 5. Dezember 2018

**Hessische Staatskanzlei**

*StAnz. 52/2018 S. 1530*

## HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT

1007

### Anordnung über die Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten der Beschäftigten im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport

Vom 5. Dezember 2018

Aufgrund des Art. 103 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Hessen und § 2 der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen vom 5. November 2012 (StAnz. S. 1262) wird bestimmt:

#### § 1

Die Regelungen dieser Anordnung gelten für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Auszubildende im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport (Beschäftigte). Sie gelten nicht für diejenigen Beschäftigten des Regierungspräsidiums Gießen und der Hessischen Ämter für Versorgung und Soziales, die mit Aufgaben nach dem sozialen Entschädigungsrecht betraut sind.

#### § 2

- (1) Die Befugnis zur Vertretung des Landes Hessen bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen mit Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 15 TV-H und vergleichbarer Entgeltgruppen anderer Tarifverträge sowie von Berufsausbildungsverträgen mit Auszubildenden wird, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist, den Regierungspräsidien, der Hessischen Bezügestelle, dem Landesamt für Verfassungsschutz Hessen, dem Hessischen Landeskriminalamt, der Polizeiakademie Hessen, dem Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidium, dem Hessischen Polizeipräsidium für Technik, den Polizeipräsidien, der Hessischen Landesfeuerwehrschule, der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung, jeweils für ihren Geschäftsbereich, dem Regierungspräsidium Gießen auch für das Hessische Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen, übertragen.
- (2) Die Befugnisse nach Abs. 1 gelten nicht für die hauptberuflichen Lehrkräfte der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung.

#### § 3

- (1) Die in § 2 Abs. 1 genannten Dienststellen sind, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist, für die Beschäftigten in ihrem Geschäftsbereich, das Regierungspräsidium Gießen auch für das Hessische Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen, zuständig,
  1. nach § 3 Abs. 3 Satz 2 TV-H die Zustimmung zur Annahme von Belohnungen oder Geschenken bis zu einem Wert von 75 Euro im Einzelfall zu erteilen,
  2. nach § 3 Abs. 4 TV-H in Verbindung mit § 72 Abs. 1, § 73 Abs. 1, § 75 Abs. 3 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 6 der Hessischen Nebentätigkeitsverordnung vom 31. Mai 2015 (GVBl. S. 234),
    - a) die Übernahme und Fortführung einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst anzuordnen,
    - b) die Übernahme einer Nebentätigkeit mit Ausnahme der Mitwirkung in einem Preisgericht zu genehmigen,
    - c) das Nutzungsentgelt im Einzelfall nach Maßgabe allgemeiner Festlegungen der obersten Dienstbehörde festzusetzen,
  3. nach § 4 Abs. 1 TV-H Beschäftigte, für deren Einstellung sie zuständig sind, abzuordnen und zu versetzen,
  4. nach § 7 Abs. 7 TV-H Überstunden anzuordnen,
  5. nach § 28 TV-H Beschäftigten, für deren Einstellung sie zuständig sind, Sonderurlaub unter Verzicht auf die Fortzahlung des Entgelts zu gewähren,
  6. nach § 29 Abs. 3 Satz 2 TV-H bei Verzicht auf das Entgelt Arbeitsbefreiung bis zu 14 Werktagen zu gewähren,
  7. die Personalhauptakten zu führen.

- (2) Die Befugnisse nach Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 a), Nr. 3 bis Nr. 7 gelten nicht für die hauptberuflichen Lehrkräfte der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung.

#### § 4

Das Regierungspräsidium Gießen wird ermächtigt, die in §§ 2 und 3 übertragenen Befugnisse allgemein oder im Einzelfall auf die ihm nachgeordneten Dienststellen zu übertragen.

#### § 5

- (1) Den in § 2 Abs. 1 genannten Dienststellen wird, soweit in Abs. 2 und Abs. 3 nichts anderes bestimmt ist, für ihren Geschäftsbereich, dem Regierungspräsidium Gießen auch für das Hessische Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen, die Befugnis übertragen, über Anträge von Beschäftigten auf Ersatz von Sachschäden zu entscheiden.
- (2) Die Befugnis nach Abs. 1 wird für die Beschäftigten der Polizeiakademie Hessen, des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums, des Hessischen Polizeipräsidiums für Technik und der Polizeipräsidien dem Regierungspräsidium Kassel übertragen.
- (3) Die Befugnis nach Abs. 1 gilt nicht für die hauptberuflichen Lehrkräfte der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung.

#### § 6

- (1) Den in § 2 Abs. 1 genannten Dienststellen wird, soweit in Abs. 3 nichts anderes bestimmt ist, für ihren Geschäftsbereich, dem Regierungspräsidium Gießen auch für das Hessische Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen, die Befugnis übertragen, über die Gewährung von Leistungsprämien nach § 4 Abs. 1 bis 3 der Hessischen Leistungsanreizeverordnung vom 7. Dezember 2015 (GVBl. S. 534) und über die Gewährung von leistungsbezogenem Sonderurlaub nach § 6 der Hessischen Leistungsanreizeverordnung zu entscheiden.
- (2) Den Regierungspräsidien, der Hessischen Bezügestelle, dem Landesamt für Verfassungsschutz Hessen, der Hessischen Landesfeuerwehrschule und der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung wird, soweit in Abs. 3 nichts anderes bestimmt ist, für ihren Geschäftsbereich, dem Regierungspräsidium Gießen auch für das Hessische Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen, die Befugnis übertragen, über die Gewährung von Sonderleistungsprämien nach § 4 Abs. 4 bis 6 der Hessischen Leistungsanreizeverordnung zu entscheiden.
- (3) Die Befugnisse nach Abs. 1 und Abs. 2 gelten nicht für die hauptberuflichen Lehrkräfte der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung.

#### § 7

Für Leistungen an Beschäftigte nach § 23 Abs. 4 TV-H gelten die für die Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport getroffenen Zuständigkeitsregelungen entsprechend.

#### § 8

Die Anordnung über die Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten der Beschäftigten im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 13. Juli 2010 (StAnz. S. 1818), zuletzt geändert durch Anordnung vom 15. Februar 2017 (StAnz. S. 310), wird aufgehoben.

#### § 9

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, den 5. Dezember 2018

**Der Hessische Minister  
des Innern und für Sport**  
gez. Beuth  
– Gült.-Verz. 3200, 3100 –

*StAnz. 52/2018 S. 1531*

1008

## Richtlinien zur Integration und Teilhabe schwerbehinderter Angehöriger der hessischen Landesverwaltung – Teilhaberichtlinien –

Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport, zugleich im Namen der Staatskanzlei und der Fachministerien

Bezug: Gemeinsames Rundschreiben vom 12. Juni 2013 (StAnz. S. 838)

### Inhaltsübersicht

#### Einleitung

- I. Personenkreis
- II. Einstellung/Stellenbesetzung
- III. Prüfungen
- IV. Beschäftigung
- V. Berufsförderung besonderer Gruppen schwerbehinderter Menschen
- VI. Dienstliche Beurteilung/Mitarbeitergespräch
- VII. Prävention/Betriebliches Eingliederungsmanagement
- VIII. Beendigung von Dienst- und Beschäftigungsverhältnissen
- IX. Weitere Maßnahmen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile
  1. Zuteilung von Mietwohnungen
  2. Zusatzurlaub
  3. Dienstreisen
  4. Abholdienst
  5. Gebärdensprachdolmetscher oder Kommunikationshelfer
  6. Maßnahmen der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation
  7. Dienstbefreiung bei extremen Wetterlagen
  8. Parkmöglichkeiten
  9. Servicehunde, Führungshunde
  10. Behördliches Gesundheitsmanagement
- X. Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung der Interessen schwerbehinderter Menschen
  - A. Berufliche Eingliederung schwerbehinderter Menschen als Personalführungsaufgabe
  - B. Inklusionsbeauftragte nach § 181 SGB IX
  - C. Schwerbehindertenvertretung
    1. Bildung der Schwerbehindertenvertretungen
    2. Aufgaben, Rechte und Pflichten der Schwerbehindertenvertretung
    3. Erlöschen des Amtes der Schwerbehindertenvertretung
    4. Pflichten der Dienststelle
  - D. Personalrat
  - E. Zusammenarbeit
- XI. Inklusionsvereinbarung
- XII. Schlussbestimmungen

#### Einleitung

Diese Richtlinien wenden sich an alle Beschäftigten des Landes Hessen, insbesondere an Führungskräfte. Ziel der Richtlinien ist, die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben in der Hessischen Landesverwaltung zu fördern und zu sichern.

Mit den Richtlinien setzt die Hessische Landesregierung das Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX) – innerhalb der Hessischen Landesverwaltung um und konkretisiert damit die besondere Fürsorgepflicht des Landes Hessen gegenüber schwerbehinderten Menschen, die eine Beschäftigung im Landesdienst anstreben oder bereits im Landesdienst beschäftigt sind.

Ihr zentrales Anliegen umschreiben das SGB IX und die UN-Behindertenrechtskonvention mit dem Begriff „Teilhabe“: Teilhabe bedeutet gleichberechtigte Teilnahme am Leben in der Gesellschaft und Vermeidung von Benachteiligungen. Eine wesentliche Voraussetzung dazu ist die Teilhabe am Arbeitsleben, die eine selbstbestimmte und von sozialen Unterstützungsleistungen unabhängige Lebensführung ermöglicht.

Teilhabe am Arbeitsleben bedeutet:

- den Einstieg ins Arbeitsleben zu ermöglichen,
- bestehende Beschäftigung so auszugestalten, dass Menschen mit Behinderungen ihre Fähigkeiten und Kenntnisse möglichst optimal einbringen können und die berufliche Entwicklung und der berufliche Aufstieg ermöglicht werden,
- bestehende Beschäftigungsverhältnisse zu sichern.

Wesentliche Voraussetzung für die Teilhabe am Arbeitsleben ist die Herstellung von Barrierefreiheit (zum Beispiel bei der Gestaltung von Gebäuden, durch barrierefreie IT-Auftritte und barrierefreie Dokumente).

Die Hessische Landesregierung hat sich verpflichtet, wenigstens 6 Prozent der Arbeitsplätze in der Hessischen Landesverwaltung mit schwerbehinderten Menschen zu besetzen (Kabinettsbeschluss vom 11. Dezember 2001, bekannt gegeben mit Erlass des Ministers des Innern vom 18. Februar 2002, StAnz. S. 719), weil Menschen mit Behinderungen überproportional von Arbeitslosigkeit betroffen beziehungsweise bedroht sind. Dem Ziel, die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen zu fördern, dient auch die regelmäßige Beschäftigung von Praktikantinnen und Praktikanten mit Behinderungen, um diesen das Erlangen von Berufspraxis zu ermöglichen.

Ein zweiter gleichrangiger Aspekt ist, dass Menschen mit Behinderungen erfolgreich ihre Arbeitskraft in die Hessische Landesverwaltung einbringen. Dies geschieht im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention *inklusiv*. Die UN-Behindertenrechtskonvention verwendet den Begriff „Inklusion“ statt „Integration“. Dabei geht es nicht um den Austausch von Begriffen. Vielmehr drückt sich darin ein Wandel im Verständnis von Gesellschaft aus: Inklusion bedeutet, den Sozialraum so zu gestalten, dass er allen den gleichen Zugang zu den gesellschaftlichen Möglichkeiten eröffnet. Integration bedeutet demgegenüber, einzelne oder eine kleine Gruppe von Menschen in eine relativ homogene Mehrheitsgruppe einzugliedern. Bezogen auf das Arbeitsleben heißt dies: Menschen mit und ohne Behinderung arbeiten gemeinsam und teilen gemeinsam den Erfolg ihrer Arbeit.

Um diese Ziele zu erreichen, sind die nachfolgenden Regelungen großzügig unter der Maßgabe auszulegen. Beschäftigungsverhältnisse mit schwerbehinderten Menschen (§ 2 Abs. 2 und 3 SGB IX) zu begründen und auf Dauer zu erhalten. Im Vordergrund steht dabei die Teilhabe.

Menschen mit Behinderungen definieren sich wie alle Menschen nicht über ihre Defizite, sondern über ihre persönliche Leistungsfähigkeit. Deshalb betonen die UN-Behindertenrechtskonvention und das SGB IX schon in ihrer Begrifflichkeit „Menschen mit Behinderungen“ zunächst das Menschsein und dann die Behinderung.

Menschen mit Behinderungen sind nach § 2 Abs. 1 SGB IX Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.

Behindert zu sein bedeutet, mit Nachteilen zu leben. Nicht alle Nachteile wirken sich auf das Arbeitsleben aus. Wenn sie sich jedoch auswirken, sind Personalverantwortliche und Führungskräfte gefordert, die Nachteile gemeinsam mit der betroffenen Person, der Schwerbehindertenvertretung und Anderen (vergleiche § 167 SGB IX) auszugleichen. Bestehende Nachteile auszugleichen ist ein Gebot der Chancengleichheit: Erst wenn Nachteile ausgeglichen sind, sind die Leistungen von Menschen mit und ohne Behinderungen vergleichbar. Erst dann ist sichergestellt, dass Menschen mit Behinderungen nicht benachteiligt werden.

#### I. Personenkreis

Schwerbehinderte Menschen<sup>1</sup> im Sinne dieser Richtlinien sind die schwerbehinderten und die ihnen gleichgestellten Menschen

<sup>1</sup> Die UN-BRK verwendet in ihrer deutschen Übersetzung den Begriff „Menschen mit Behinderungen“, um begrifflich das Menschsein der Person und nicht ihre Behinderung in den Vordergrund zu stellen. Dieser Sichtweise schließt sich der Richtliniengeber ausdrücklich an. Dennoch werden in der Richtlinie die Begriffe „behinderte beziehungsweise schwerbehinderte Menschen“ verwendet. Die Richtlinie ist eine Erläuterung zum SGB IX, Teil 3 (Besondere Regelungen zur

nach § 2 Abs. 2 und 3 SGB IX. Für Beschäftigte mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber mindestens 30, die nicht Gleichgestellte im Sinne des § 151 Abs. 1 bis 3 SGB IX sind, und für behinderte Jugendliche und junge Erwachsene, die nach § 151 Abs. 4 SGB IX für die Zeit der Berufsausbildung oder einer beruflichen Orientierung schwerbehinderten Menschen gleichgestellt worden sind, ist im Einzelfall zu prüfen, ob der Behinderung angemessene Unterstützungsmaßnahmen nach diesen Richtlinien in Betracht kommen. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren.

Als Nachweis der Schwerbehinderung gilt der Ausweis über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch (§ 152 Abs. 5 SGB IX); in Ausnahmefällen kann der Nachweis auch durch Vorlage von Bescheiden, amtlichen Bescheinigungen und Gerichtsentscheidungen erbracht werden (§ 152 Abs. 2 SGB IX). Die Gleichstellung mit schwerbehinderten Menschen ist durch den Gleichstellungsbescheid der Agentur für Arbeit (§ 151 Abs. 2 SGB IX) nachzuweisen.

Beschäftigte im Sinne dieser Richtlinien sind die Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten.

Arbeitgeber im Sinne des SGB IX und im Sinne dieser Richtlinien sind im Bereich der Landesverwaltung jede oberste Landesbehörde mit ihren nachgeordneten Dienststellen (§ 154 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX), im Übrigen jede Gemeinde und jeder Gemeindeverband sowie jede sonstige Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts (§ 154 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB IX).

## II. Einstellung/Stellenbesetzung

1. Über die Verpflichtung der Arbeitgeber nach § 154 Abs. 1 Satz 1 SGB IX hinaus, auf wenigstens 5 Prozent der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen, hat sich die Hessische Landesregierung verpflichtet, wenigstens 6 Prozent der Arbeitsplätze in der Hessischen Landesverwaltung mit schwerbehinderten Menschen zu besetzen (Kabinettsbeschluss vom 11. Dezember 2001, bekannt gegeben mit Erlass des Ministers des Innern vom 18. Februar 2002, StAnz. S. 719). Dabei sind schwerbehinderte Frauen besonders zu berücksichtigen (§ 154 Abs. 1 Satz 2 SGB IX).

Das Land Hessen strebt darüber hinaus an, möglichst auch einen entsprechenden Anteil der Stellen zur beruflichen Bildung mit schwerbehinderten Menschen zu besetzen. Bei der Berechnung der Beschäftigungsquote wird ein Auszubildender auf zwei Pflichtarbeitsplätze angerechnet.

Auf die Richtlinien zur Förderung der Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen in der Landesverwaltung – Förderrichtlinien – vom 3. November 2014 (StAnz. S. 998) wird hingewiesen.

Die Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleiter sowie alle Personen und sonstigen Stellen, die über die Einstellung und den Einsatz von Personal entscheiden, sind verpflichtet, bei der Besetzung freier Stellen sorgfältig zu prüfen, ob – insbesondere bei der Agentur für Arbeit und ggf. den Jobcentern arbeitslos oder arbeitsuchend gemeldete – schwerbehinderte Menschen berücksichtigt werden können (§ 164 Abs. 1 Satz 1 SGB IX). Diese Prüfung soll auch bei interner Besetzung erfolgen, sofern das Stellenbesetzungsverfahren dadurch nicht unangemessen verzögert oder erschwert wird. Bei dieser Prüfung ist die Schwerbehindertenvertretung nach § 178 Abs. 2 SGB IX zu beteiligen und die Personalvertretung zu hören (§ 164 Abs. 1 Satz 1 und 6 SGB IX). Die Anfrage an die Agentur für Arbeit, die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung und die Anhörung der Personalvertretung sind zu dokumentieren.

Liegen Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen vor, so ist ihnen bei gleicher Eignung der Vorzug vor anderen Bewerberinnen und Bewerbern zu geben. Bei Stellenausschreibungen ist darauf hinzuweisen, dass schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt werden. Über Vermittlungsvorschläge und vorliegende Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen sind die Schwerbehindertenvertretung und die Personalvertretung unmittelbar nach Eingang zu unterrichten. Läuft das Bewerbungsverfahren bereits, ist die Schwerbehindertenvertretung zu unter-

richten, sobald der Arbeitgeber Kenntnis vom Vorliegen einer Schwerbehinderung hat. Kenntnis ist auch dann gegeben, wenn sich aus der Gesamtheit der Bewerbung Hinweise auf eine Schwerbehinderung ergeben (zum Beispiel der Hinweis auf eine hochgradige Sehbehinderung, Rollstuhlnutzung oder Benutzung von Gehhilfen), ohne dass ein Schwerbehindertenausweis vorgelegt wird.

Im Auswahlverfahren ist die Schwerbehindertenvertretung nur dann nicht zu beteiligen, wenn der schwerbehinderte Mensch dies ausdrücklich ablehnt (§ 164 Abs. 1 Satz 4 und 10 SGB IX).

Zur Objektivierung des Auswahlverfahrens sind der Schwerbehindertenvertretung alle Bewerbungen oder entscheidungsrelevanten Teile der Bewerbungsunterlagen und zum Anforderungsprofil aller Bewerberinnen und Bewerber zur Verfügung zu stellen.

Haben schwerbehinderte Menschen sich um einen freien oder neu zu besetzenden Arbeitsplatz beworben oder sind sie von der Agentur für Arbeit oder einem von dieser beauftragten Integrationsfachdienst vorgeschlagen worden, sind sie zu einem Vorstellungsgespräch einzuladen. Eine Einladung ist entbehrlich, wenn die fachliche Eignung offensichtlich fehlt (§ 165 SGB IX). Die Schwerbehindertenvertretung ist berechtigt, in Auswahlverfahren, in die schwerbehinderte Menschen einzubeziehen sind, an allen Vorstellungsgesprächen teilzunehmen.

In Assessmentcentern und anderen Auswahlverfahren sind die behinderungsbedingten Nachteilsausgleiche entsprechend Abschn. III ebenfalls zu gewähren. Im Vorfeld des Auswahlverfahrens ist mit schwerbehinderten Menschen zu klären, ob und welche Nachteilsausgleiche erforderlich sind.

2. Nach § 211 Abs. 1 SGB IX sind die besonderen Vorschriften und Grundsätze für die Besetzung von Beamtenstellen so zu gestalten, dass die Einstellung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen gefördert und ein angemessener Anteil schwerbehinderter Menschen unter den Beamtinnen und Beamten erreicht wird.

In Ausführung dieser Vorschrift sind in der Hessischen Laufbahnverordnung Regelungen getroffen worden, die der Behinderung von Beschäftigten Rechnung tragen (§ 12 HLVO). Unter Berücksichtigung dieser Vorschriften ist bei der Einstellung schwerbehinderter Menschen generell wie folgt zu verfahren:

Von schwerbehinderten Menschen darf bei der Einstellung nur das für die Laufbahn erforderliche Mindestmaß körperlicher Eignung verlangt werden. Es ist sicherzustellen, dass die personalverwaltende Stelle die untersuchende Ärztin oder den untersuchenden Arzt auf diese Vorschrift hinweist und alle Umstände mitteilt, die für die medizinische Beurteilung von Bedeutung sind. Dazu gehören bei der amtsärztlichen Einstellungsuntersuchung schwerbehinderter Menschen genaue und detaillierte Angaben über die Aufgaben, die die Bewerberin oder der Bewerber erfüllen soll. Der Amtsärztin oder dem Amtsarzt ist anlässlich jeder Einstellungsuntersuchung einer schwerbehinderten Bewerberin oder eines schwerbehinderten Bewerbers von der personalverwaltenden Stelle das als Anlage abgedruckte Merkblatt zu übermitteln.

Bei der Einstellung von schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern ist großzügig zu verfahren und auf die Art der Behinderung Rücksicht zu nehmen. Das heißt:

- Die körperliche Eignung ist im Allgemeinen auch dann noch als gegeben anzusehen, wenn die schwerbehinderten Menschen nur für die Wahrnehmung bestimmter Dienstposten der Laufbahn, in der sie verwendet werden sollen, körperlich geeignet sind und wenn nach amtsärztlichem Zeugnis davon ausgegangen werden kann, dass die schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerber mindestens fünf Jahre dienstfähig bleiben. Dabei sind Möglichkeiten der behinderungsgerechten und barrierefreien Arbeitsplatzgestaltung (zum Beispiel mit technischen Arbeitshilfen) nach dem SGB IX einzubeziehen. Dies gilt auch für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit.
- Für die Einstellung in einen Vorbereitungsdienst, der Voraussetzung auch für die Ausübung eines Berufes außerhalb des öffentlichen Dienstes ist, reicht es aus, wenn zum Zeitpunkt der Einstellung zu erwarten ist, dass die schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerber gesundheitlich in der Lage sein werden, die Ausbildung abzuschließen.

Teilhabe schwerbehinderter Menschen – Schwerbehindertenrecht –). Es wird deshalb der Sprachgebrauch des SGB IX Teil 3 verwandt, zumal die UN-BRK den Begriff „Menschen mit Schwerbehinderung“ nicht kennt, da Schwerbehinderung eine Ausgestaltung des deutschen Rechts im SGB IX ist.

Die Einstellungsvoraussetzungen für den Polizeivollzugsdienst und den Einsatzdienst der Berufsfeuerwehren bleiben hiervon unberührt.

### III. Prüfungen

1. Bei Prüfungen können für schwerbehinderte Menschen besondere Nachteile im Vergleich mit nicht behinderten Beschäftigten entstehen. Zum Ausgleich solcher Nachteile sind ihnen die ihrer körperlichen Behinderung angemessenen Hilfen zu gewähren (Nachteilsausgleich). Der Nachteilsausgleich muss sicherstellen, dass die Leistungen von den schwerbehinderten Menschen so erbracht und nachgewiesen werden können, dass ihre Leistungen mit den Leistungen ihrer Mitbewerberinnen und Mitbewerber verglichen werden können. Die fachlichen Anforderungen dürfen jedoch nicht geringer bemessen werden. Erforderlichenfalls sind sachverständige Stellen, zum Beispiel das Integrationsamt beim Landeswohlfahrtsverband (Kassel, Wiesbaden oder Darmstadt) oder Integrationsfachdienste einzuschalten. Das gilt für Eignungs-, Zwischen-, Abschluss-, Aufstiegs-, Laufbahn- und verwaltungsinterne Prüfungen sowie für sonstige Auswahlverfahren und Aufsichtsarbeiten während der Ausbildung.

2. Schwerbehinderte Menschen sind rechtzeitig darauf hinzuweisen, dass ihnen auf Antrag entsprechend der Art und dem Umfang ihrer Behinderung Nachteilsausgleiche eingeräumt und Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden können.

Dem Prüfungsausschuss ist vor Beginn der Prüfung die Schwerbehinderteneigenschaft, der Grad der Behinderung und soweit bekannt die Art der Behinderung der Prüflinge mitzuteilen, es sei denn, dass die schwerbehinderten Menschen damit nicht einverstanden sind. Der Prüfungsausschuss erörtert mit dem schwerbehinderten Prüfling die Notwendigkeit von Nachteilsausgleichen und hört die Schwerbehindertenvertretung dazu. Sodann entscheidet er über Art und Umfang von Nachteilsausgleichen. Dies hat vor der Prüfung zu geschehen. Sinn und Zweck eines Nachteilsausgleichs bei Prüfungen ist es, die Vergleichbarkeit der Prüfungsleistungen herzustellen.

Die Schwerbehindertenvertretung ist vor Prüfungen rechtzeitig und umfassend zu unterrichten und vor einer Entscheidung anzuhören; die getroffene Entscheidung ist der Schwerbehindertenvertretung unverzüglich mitzuteilen (§ 178 Abs. 2 SGB IX). Dieses Recht der Schwerbehindertenvertretung steht bei Prüfungen nicht zur Disposition des schwerbehinderten Menschen. Das heißt der Verpflichtung aus § 178 Abs. 2 SGB IX ist auch dann nachzukommen, wenn der schwerbehinderte Mensch die Hinzuziehung der Schwerbehindertenvertretung ausdrücklich ablehnt.

3. Soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, kommen als Nachteilsausgleiche insbesondere in Betracht:

- Eine besondere Organisation der Prüfung, zum Beispiel
  - Einzel- statt Gruppenprüfung
  - Prüfung ganz oder teilweise am eigenen Arbeitsplatz/in gewohnter Umgebung.
- Eine besondere Gestaltung der Prüfung, zum Beispiel
  - Zeitverlängerung
  - Angemessene Pausen
  - Entzerrung der Prüfung auf mehrere Tage
  - Änderung der Prüfungsformen
  - Sonderformulierte Prüfungstexte,
  - zum Beispiel Abwandlung der Prüfungsaufgaben oder zusätzliche Erläuterung der Prüfungsaufgaben.
- Die Zulassung spezieller Hilfen, zum Beispiel
  - Umsetzung der Prüfungsunterlagen in behinderungsgerechte Darstellungsformen, zum Beispiel größere Schriftbilder, Prüfungsbeleg in Punkt-schrift und/oder EDV-lesbar, Nutzung eines Sprachausgabeprogramms
  - Anwesenheit einer Assistenzperson beziehungsweise Person des Vertrauens.

Zu den Nachteilsausgleichen im Einzelnen:

a) Schwerbehinderten Menschen, die infolge ihrer Behinderung den anderen Prüflingen gegenüber wesentlich benachteiligt sind, ist die Frist für die Ablieferung schriftlicher Arbeiten angemessen zu verlängern. Die Verlängerung der Frist darf bis zu 50 vom Hundert betragen. Dieser Nachteilsausgleich kommt zum Beispiel in Betracht bei in ihrer Motorik eingeschränkten schwerbehinderten Menschen, blinden und hochgradig

sehbehinderten Menschen sowie Menschen mit zerebralen Behinderungen.

- b) Von schreibbehinderten Menschen, die im Zeichnen behindert sind, sollen Zeichnungen nur in unbedingt erforderlichem Umfang gefordert werden.
  - c) Bei der Prüfung von Menschen, deren Behinderung sich auf das Gedächtnis auswirkt und denen allein deshalb ein Grad der Behinderung von mindestens 50 zuerkannt wurde, ist zu prüfen, ob ihnen schriftliche Arbeiten ganz oder teilweise erlassen werden können. Bei der mündlichen Prüfung kann auf gedächtnismäßiges Wissen verzichtet werden, soweit es sich mit dem Zweck der Prüfung vereinbaren lässt. Es genügt, wenn Aufgaben gestellt werden, deren Lösung erkennen lässt, dass sie die erforderlichen Kenntnisse und die Urteilsfähigkeit besitzen, die sie zu richtigen Entscheidungen befähigen. Dies gilt, soweit nicht Rechtsvorschriften dem entgegenstehen.
  - d) Bei schriftlichen Prüfungen schwerbehinderter Menschen mit Beeinträchtigungen der Schreib- oder Lesefähigkeit darf eine im Prüfungsfach nicht vorgebildete Schreibkraft hinzugezogen oder dürfen Hilfsmittel der Informationstechnik zur Verfügung gestellt werden. Soweit es sich mit dem Zweck der Prüfung vereinbaren lässt, kann ganz oder teilweise auf schriftliche Arbeiten verzichtet werden.
  - e) Hörgeschädigten Menschen sollen in der mündlichen Prüfung die Prüfungsfragen schriftlich vorgelegt werden. In diesen Fällen ist, ebenso wie bei stark sprachbehinderten Menschen, die schriftliche Beantwortung der mündlichen Fragen zu ermöglichen. Zur Prüfung kann auf Antrag eine Gebärdensprachdolmetscherin oder ein Gebärdensprachdolmetscher oder eine Kommunikationshelferin oder ein Kommunikationshelfer hinzugezogen werden.
  - f) Die Prüfungsdauer darf für schwerbehinderte Menschen in besonderen Fällen, vor Allem bei einer mündlichen oder einer praktischen Prüfung, bis zu 50 vom Hundert verkürzt werden. Prüfungen sollen auf Wunsch des schwerbehinderten Menschen durch Erholungspausen unterbrochen werden. Mündliche Prüfungen können auf Antrag des schwerbehinderten Menschen als Einzelprüfung durchgeführt werden. Dies gilt, soweit nicht Rechtsvorschriften dem entgegenstehen.
  - g) Bei der Gestaltung einer praktischen Prüfung oder einer Sportprüfung ist die Behinderung angemessen zu berücksichtigen. In geeigneten Fällen soll die Teilnahme freigestellt werden. Der Besitz des Deutschen Sportabzeichens ist für die Note im Sport zu bewerten.
4. Bei der Beurteilung der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen sowie bei der Bildung des Gesamturteils ist auf die physischen und psychischen Einflüsse, die Folgeerscheinungen der Behinderung sind, Rücksicht zu nehmen.
- Nachteilsausgleiche dürfen sich nicht nachteilig auf die Bewertung der Prüfungsleistungen auswirken. In Zeugnissen dürfen Hinweise auf Nachteilsausgleiche nicht aufgenommen werden.
- Schwerbehinderte Menschen, die infolge ihrer Behinderung den anderen Prüflingen gegenüber wesentlich benachteiligt sind, zum Beispiel in ihrer Motorik eingeschränkte schwerbehinderte Menschen, blinde und hochgradig sehbehinderte Menschen, hörbehinderte sowie Menschen mit zerebralen Behinderungen, dürfen eine Prüfung einmal mehr wiederholen als sonstige Prüflinge, soweit nicht Rechtsvorschriften dem entgegenstehen; die Wiederholungsprüfung darf auf die Einzelleistung beschränkt werden, in denen die Leistungen weniger als ausreichend gewesen sind.
5. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sind im Sinne vorstehender Bestimmungen auszuführen.

### IV. Beschäftigung

1. Schwerbehinderte Menschen sind nach § 164 Abs. 4 SGB IX so zu beschäftigen, dass sie ihre Fähigkeiten und Kenntnisse möglichst voll verwerten und weiterentwickeln können. Dies beinhaltet auch, ihnen im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten die Gelegenheit zum beruflichen Fortkommen zu eröffnen.

Für schwerbehinderte Beschäftigte sind behinderungsrechte Arbeitsbedingungen zu schaffen. Dazu gehört bei der Übertragung eines neuen Arbeitsgebietes auch eine sorgfältige, die Behinderung berücksichtigende Einarbei-

tung. Im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten sind berufs begleitende Hilfen am Arbeitsplatz bereitzustellen. Hierzu zählen insbesondere die behinderungsbedingte erforderliche barrierefreie Erreichbarkeit des Arbeitsplatzes und die Bereitstellung barrierefreier Informations- und Kommunikationstechnik.

Die eingesetzte Hard- und Software soll möglichst auch für den Personenkreis nach Abschn. I vom Beginn des Einsatzes an voll umfänglich nutzbar sein. Dies ist von der beschaffenden Stelle bereits bei Planung beziehungsweise Ausschreibung zu berücksichtigen. Die Barrierefreiheit neuer Hard- und Software ist gegenüber der zuständigen Schwerbehindertenvertretung zu dokumentieren.

Weitere berufsbegleitende Hilfsmittel im Arbeitsleben können sein: Die behinderungsgerechte Ausgestaltung der EDV (Braille-Zeile beziehungsweise Sprachausgabe für blinde Menschen, Bildtelefone für hörbehinderte Menschen oder visuelle Anzeigen für eingehende Anrufe und Warnsignale) sowie ein orthopädischer Bürostuhl. Leistungen der Träger der beruflichen Rehabilitation sowie des Integrationsamtes im Rahmen der begleitenden Hilfe aus der Ausgleichsabgabe sind zu nutzen.

Durch die Änderung von Organisationsplänen darf die durch § 164 Abs. 4 SGB IX geschützte Rechtsstellung schwerbehinderter Menschen nicht beeinträchtigt werden. Das schließt Änderungen bei schwerbehinderten Menschen nicht grundsätzlich aus. Allerdings müssen bei der Festlegung des veränderten Tätigkeitsfeldes behinderungsbedingte Nachteile berücksichtigt werden.

Der Arbeitgeber hat in diesen Angelegenheiten, die einen einzelnen oder die schwerbehinderten Menschen als Gruppe berühren, die Schwerbehindertenvertretung unverzüglich und umfassend zu unterrichten und vor einer Entscheidung anzuhören; er hat ihr die getroffene Entscheidung unverzüglich mitzuteilen, § 178 Abs. 2 SGB IX.

Zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile sind beispielsweise folgende organisatorische Maßnahmen möglich:

- Besondere Regelungen in der Geschäftsverteilung.
  - Unter Berücksichtigung der individuellen Gesundheitsschädigung schwerbehinderter Menschen können besondere Regelungen für die Arbeitszeit und Arbeitspausen angezeigt sein.
  - Schwerbehinderte Menschen haben einen Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung, wenn die kürzere Arbeitszeit wegen Art oder Schwere der Behinderung notwendig ist (§ 164 Abs. 5 SGB IX).
  - Anträge von schwerbehinderten Menschen auf Inanspruchnahme besonderer Arbeitsplatzmodelle, wie zum Beispiel die Einrichtung von Telearbeitsplätzen, sind bevorzugt zu berücksichtigen, wenn sie wegen Art oder Schwere der Behinderung erforderlich sind. Leistungen der Träger der Berufsrehabilitation oder des Integrationsamtes sind rechtzeitig zu beantragen.
  - Auf ihr Verlangen sind schwerbehinderte Menschen von Mehrarbeit freizustellen (§ 207 SGB IX). Aus diesem Umstand darf ihnen kein Nachteil entstehen.
2. Zur Förderung ihres beruflichen Fortkommens sollen schwerbehinderten Tarifbeschäftigten im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten höherwertige Tätigkeiten übertragen werden, wenn sie die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für diese Tätigkeiten besitzen. Ihnen sind angemessene Probe- und Bewährungszeiten einzuräumen. Es ist auch zu prüfen, ob entsprechende Aufstiegsmöglichkeiten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Gegebenheiten durch Versetzungen, Umsetzungen oder eine andere Aufgabenzuweisung geschaffen werden können.
  3. Eine Schwerbehinderung steht einer Rotation nicht grundsätzlich entgegen. Auf die Möglichkeit einer Ausnahmeentscheidung durch das Kabinett von der Rotation als Voraussetzung für den beruflichen Aufstieg nach den Mobilitätsrichtlinien (StAnz. 2016 S. 707) Abschnitt 5 wird verwiesen. Die Dienststelle hat ggf. die Entscheidung nach Abschnitt 5 der Mobilitätsrichtlinien herbeizuführen.
  4. Eine Schwerbehinderung steht einer Versetzung, Abordnung oder Umsetzung nicht grundsätzlich entgegen. Dabei sind die behinderungsbedingten Einschränkungen mit den dienstlichen Belangen abzuwägen. Eine Versetzung, Abordnung oder Umsetzung ohne Zustimmung des schwerbehinderten Menschen soll nur erfolgen, wenn dies unumgänglich ist. Die schwerbehinderten Menschen und die zuständige Schwerbehindertenvertretung, ggf. die in § 180

Abs. 6 SGB IX genannte Schwerbehindertenvertretung, müssen vorher gehört werden. Ihre Anregungen sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Die Anhörung obliegt der Leiterin oder dem Leiter der Dienststelle, der der schwerbehinderte Mensch angehört (§ 178 Abs. 2 Satz 1, § 180 Abs. 6 Satz 4 SGB IX in Verbindung mit § 83 Abs. 1 HPVG). Begründeten Anträgen von schwerbehinderten Menschen auf Versetzung oder sonstigen Wechsel des Arbeitsplatzes soll entsprochen werden.

5. Die Arbeitsräume für schwerbehinderte Menschen sind so auszuwählen, dass den behinderungsbedingten Erfordernissen Rechnung getragen wird, um die Arbeitsfähigkeit des schwerbehinderten Menschen zu sichern. Dazu kann je nach Art der Behinderung ein Einzel-, Doppel- oder Gruppenarbeitsraum erforderlich sein.
6. Beim Kauf, der Anmietung, der Planung, beim Bau und beim Umbau von Gebäuden sind die Belange der schwerbehinderten Menschen zu berücksichtigen. Die geltenden Technischen Baubestimmungen zum barrierefreien Planen und Bauen sind zu beachten. Auf Anlage 2 Abschn. 10 – Barrierefreies Bauen – des Bauvorlagenerrlasses vom 13. Juni 2018 (StAnz. S. 788) wird verwiesen. Dabei ist der Schwerbehindertenvertretung frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, insbesondere zu Fragen der barrierefreien Gestaltung des Gebäudezugangs, des Brand-schutzes, eines barrierefreien ersten Flucht- und Rettungsweges, der Parkmöglichkeiten, der sanitären Anlagen sowie von Arbeits- und Sozialräumen. Dies gilt auch für Gebäude, die durch einen Investor errichtet, öffentlich genutzt oder angemietet werden.
7. Besonderer Wert ist auf die berufliche Fort- und Weiterbildung der schwerbehinderten Menschen zu legen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, ihre Kenntnisse und Fähigkeiten zu erweitern. Anträge schwerbehinderter Menschen auf Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen und Personalentwicklungsmaßnahmen sind deshalb besonders zu berücksichtigen; dabei sollen ihnen die möglichen Hilfen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile gewährt werden. Die schwerbehinderten Menschen sind auf mögliche Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach SGB IX (insbesondere §§ 49 und 185 Abs. 3 SGB IX) hinzuweisen.

#### V. Berufsförderung besonderer Gruppen schwerbehinderter Menschen (§ 155 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX)

1. Schwerbehinderte Menschen im Sinne des § 155 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX sollen wegen ihrer besonderen Beeinträchtigungen zusätzliche Hilfen zum beruflichen Fortkommen erhalten.
2. Tarifbeschäftigte schwerbehinderte Menschen im Sinne des § 155 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX können nach Maßgabe der Hessischen Laufbahnverordnung und der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen ohne Rücksicht auf ihr Eintrittsalter bis zu dem jeweils festgesetzten Übernahmehöchstalter in das Beamtenverhältnis übernommen werden.
3. Bei schwerbehinderten Beamtinnen oder Beamten im Sinne des § 155 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX, die infolge ihrer Behinderung voraussichtlich vorzeitig aus dem Dienst ausscheiden müssen, ist zu prüfen, ob im Rahmen vorhandener Planstellen und bei Vorliegen der gesetzlichen Beförderungsvoraussetzungen eine Vorrangbeförderung angezeigt ist, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie ohne ihr vorzeitiges Ausscheiden noch die nächstmögliche Beförderungsstelle ihrer Laufbahn erreicht hätten. Die Entscheidung kann auf ein amtsärztliches Gutachten gestützt werden.  
Die Beförderung in die Spitzenstellung ihrer Laufbahn soll den schwerbehinderten Beamtinnen und Beamten im Sinne des § 155 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX nicht versagt werden, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie ohne die besondere Art oder Schwere ihrer Behinderung diese Stelle erreicht hätten.
4. Eine Berufsförderung im Rahmen dieser Richtlinien soll auch nicht vollbeschäftigten schwerbehinderten Menschen im Sinne des § 155 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX ermöglicht werden. Zu diesem Zweck ist je nach Lage des Einzelfalles zu prüfen, ob diesen ein geeigneter Dienstposten übertragen oder durch Zusammenfassung mehrerer Aufgaben ein geeigneter Dienstposten geschaffen werden kann.

#### VI. Dienstliche Beurteilung/Mitarbeitergespräch

1. Dienstliche Beurteilung
  - a) Bei der Beurteilung der Leistung schwerbehinderter Beamtinnen und Beamter ist eine etwaige Minderung

der Arbeits- und Verwendungsfähigkeit durch die Behinderung zu berücksichtigen.

- b) Hat eine Behinderung eine Minderung der Arbeits- und Verwendungsfähigkeit zur Folge, so ist zu unterscheiden: Die Qualität der erbrachten Leistung ist grundsätzlich nach den allgemeinen Maßstäben zu beurteilen und fließt unmittelbar in die Gesamtenotung ein. Das Gleiche gilt für quantitative Minderleistungen, die ihre Ursache nicht in der Behinderung haben. Hingegen darf eine geringere Quantität der Arbeitsleistung das Beurteilungsergebnis nicht negativ beeinflussen, soweit diese behinderungsbedingt ist. Eine behinderungsbedingte Minderung ist auch nicht in der Beurteilung zu vermerken. Haben sich die Leistungen in einem Beurteilungszeitraum gegenüber einer früheren Beurteilung wesentlich verschlechtert, so ist in der Beurteilung zu vermerken, ob und inwieweit die Veränderung des Leistungsbildes auf die Behinderung zurückzuführen ist.
- c) Die Beurteilerin oder der Beurteiler hat dem schwerbehinderten Menschen eine beabsichtigte Beurteilung rechtzeitig vorher mitzuteilen, um ihm die Gelegenheit für ein eventuelles Beurteilungsgespräch zu geben. Sofern der schwerbehinderte Mensch innerhalb von zwei Wochen einen Gesprächsbedarf wegen eventueller behinderungsbedingter Auswirkungen auf seine Arbeits- oder Verwendungsfähigkeit geltend macht, ist diesem von der Beurteilerin oder dem Beurteiler zu entsprechen. Findet mit dem schwerbehinderten Menschen ein Beurteilungsgespräch statt, ist auf dessen Verlangen die Schwerbehindertenvertretung hinzuzuziehen und ihr Gelegenheit zu einem vorbereitenden Gespräch mit der Beurteilerin oder dem Beurteiler zu geben. Der schwerbehinderte Mensch ist auf das Bestehen dieser Möglichkeit hinzuweisen.
- d) Die Schwerbehindertenvertretung ist auf Wunsch des schwerbehinderten Menschen rechtzeitig und umfassend über den beabsichtigten Inhalt einer Beurteilung zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dazu wird der Schwerbehindertenvertretung der Beurteilungsentwurf zur Verfügung gestellt, sofern dies dem Wunsch des schwerbehinderten Menschen entspricht.
- e) Bei der Eröffnung einer Beurteilung kann die Schwerbehindertenvertretung auf Wunsch des schwerbehinderten Menschen teilnehmen.
- f) Ausfallzeiten durch Erkrankungen oder Rehabilitationsmaßnahmen, die als Folge der Schwerbehinderung anzusehen sind, dürfen nicht zum Nachteil der behinderten Menschen gewertet werden. Sie dürfen nur dann in die Beurteilung aufgenommen werden, wenn der Beurteilungszeitraum dadurch wesentlich verkürzt war und der verminderte Aussagegehalt der Beurteilung verdeutlicht werden soll.
- g) Die Eignung für ein Beförderungsamtsamt ist schwerbehinderten Beamtinnen und Beamten in der Regel zuerkennen, wenn sie die an das Amt zu stellenden Mindestanforderungen erfüllen. Die Gründe einer Ablehnung sind mit der Schwerbehindertenvertretung zu erörtern und sodann den schwerbehinderten Beamtinnen und Beamten darzulegen.
- h) Bei schwerbehinderten Tarifbeschäftigten gelten vorstehende Grundsätze sinngemäß.

## 2. Mitarbeitergespräch

Bei Mitarbeitergesprächen kann die Schwerbehindertenvertretung auf Wunsch des schwerbehinderten Menschen hinzugezogen werden. Auf die Möglichkeit, die Schwerbehindertenvertretung hinzuzuziehen, ist der schwerbehinderte Mensch hinzuweisen.

## VII. Prävention/Betriebliches Eingliederungsmanagement

Bei personen-, verhaltens- oder betriebsbedingten Schwierigkeiten im Arbeits- oder Dienstverhältnis, die zu dessen Gefährdung führen können, hat die personalverwaltende Stelle die Schwerbehindertenvertretung und die Personalvertretung sowie das Integrationsamt möglichst frühzeitig einzuschalten, um mit ihnen alle Möglichkeiten und alle zur Verfügung stehenden Hilfen zur Beratung und mögliche finanzielle Leistungen zu erörtern, mit denen die Schwierigkeiten beseitigt werden können und das Arbeits- oder Dienstverhältnis möglichst dauerhaft fortgesetzt werden kann (§ 167 Abs. 1 SGB IX).

§ 167 Abs. 2 SGB IX regelt den Bereich gesundheitlicher Schwierigkeiten im Beschäftigungsverhältnis. Immer wenn eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter innerhalb von zwölf Monaten mehr als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig erkrankt ist, muss der Arbeitgeber aktiv werden, unabhängig davon, ob die oder der erkrankte Beschäftigte schwerbehindert ist oder nicht. Der Arbeitgeber klärt mit der zuständigen Personalvertretung, bei schwerbehinderten Menschen außerdem mit der Schwerbehindertenvertretung, mit Zustimmung und Beteiligung der betroffenen Person die Möglichkeiten, wie die Arbeitsunfähigkeit möglichst überwunden werden und mit welchen Leistungen und Hilfen erneuter Arbeitsunfähigkeit vorgebeugt und der Arbeitsplatz erhalten werden kann (Betriebliches Eingliederungsmanagement – BEM). Soweit erforderlich wird eine Ärztin oder ein Arzt hinzugezogen, die oder der in einem gegebenenfalls anschließenden Verfahren zur Verrentung oder Ruhestandsversetzung nicht mitwirkt, in der Regel die oder der für die Dienststelle zuständige Arbeitsmedizinerin oder Arbeitsmediziner. Kommen Leistungen zur Teilhabe oder begleitende Hilfen im Arbeitsleben in Betracht, wird vom Arbeitgeber bei schwerbehinderten Beschäftigten das Integrationsamt hinzugezogen.

Wegen der Einzelheiten des Verfahrens nach § 167 Abs. 2 SGB IX wird auf die in den Geschäftsbereichen der Ressorts erlassenen Handlungsempfehlungen Bezug genommen.

Werden von Dienststellen Regelungen zur Durchführung eines betrieblichen Eingliederungsmanagements durch Dienstvereinbarung oder dienststelleninterne Regelungen getroffen, ist die Schwerbehindertenvertretung rechtzeitig zu beteiligen.

## VIII. Beendigung von Dienst- und Beschäftigungsverhältnissen

Die Beendigung des Dienst- und Beschäftigungsverhältnisses ist als letztes Mittel in Betracht zu ziehen, insbesondere wenn mögliche Rehabilitationsmaßnahmen oder begleitende Hilfen im Arbeitsleben oder ein betriebliches Eingliederungsmanagement (vergleiche § 167 SGB IX) erfolglos geblieben sind oder von der betroffenen Person abgelehnt worden sind.

- Schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte sind gegen ihren Willen wegen Dienstunfähigkeit auf Grund ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigung nur dann in den Ruhestand zu versetzen, wenn ärztlich festgestellt wurde, dass sie auch bei weitestgehender Rücksichtnahme nicht fähig sind, ihre Dienstpflichten zu erfüllen. Der Grundsatz des Vorrangs der anderweitigen Verwendung vor der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit ist unter besonderer Berücksichtigung der Schwerbehinderung und der Grundsätze des § 167 SGB IX anzuwenden.
- Sollen schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte vorzeitig in den Ruhestand versetzt oder entlassen werden, ist nach der allgemeinen Regelung des § 178 Abs. 2 SGB IX die Schwerbehindertenvertretung unverzüglich und umfassend zu unterrichten und vor einer Entscheidung anzuhören. Vor einer Untersuchung auf Dienstfähigkeit ist ein gemeinsames Gespräch zwischen Dienststelle, Schwerbehindertenvertretung und betroffener Person zu führen, wenn diese damit einverstanden ist.
- Die Kündigung von schwerbehinderten Tarifbeschäftigten bedarf – außer in den Fällen des § 173 Abs. 1 SGB IX – der vorherigen Zustimmung des Integrationsamtes (§ 168 SGB IX); dies gilt auch für die außerordentliche Kündigung (§ 174 SGB IX) und die Änderungskündigung. Vor jeder beabsichtigten Kündigung ist die zuständige Schwerbehindertenvertretung zu hören. Die Kündigung eines schwerbehinderten Menschen, die der Arbeitgeber ohne die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung ausspricht, ist unwirksam (§ 178 Abs. 2 Satz 3 SGB IX).

Es ist zu prüfen, ob die Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum Beispiel durch Einschaltung des Integrationsfachdienstes, den Einsatz von technischen Arbeitshilfen, die Verwendung auf einem anderen Arbeitsplatz oder durch sonstige organisatorische Änderungen, vermieden werden kann.

Bei schwerbehinderten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern richtet sich die Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung nach den tarifrechtlichen Bestimmungen.

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen teilweiser Erwerbsminderung, Erwerbsminderung auf Zeit, Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit auf Zeit ist die vorherige Zustimmung des Integrationsamtes erforderlich (§ 175 SGB IX). Vor notwendigen Entscheidungen über die vorzeitige Beendigung des Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses sowie Teildienstfähigkeit schwerbehinderter Be-



diensteter sind diese frühzeitig darauf hinzuweisen, sich über die versorgungs- und rentenrechtlichen Auswirkungen zu informieren, um voraussichtliche finanzielle Veränderungen berücksichtigen zu können.

## IX. Weitere Maßnahmen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile

### 1. Zuteilung von Mietwohnungen

Für die Zuteilung von Landesbedienstetenwohnungen an schwerbehinderte Menschen gelten die Richtlinien für die Vergabe von Wohnungen für Beschäftigte des Landes – WofR 2014 – vom 11. Februar 2014 (StAnz. S. 234).

### 2. Zusatzurlaub

Schwerbehinderte Menschen haben mit Ausnahme der nach § 2 Abs. 3 SGB IX Gleichgestellten Anspruch auf einen bezahlten zusätzlichen Urlaub von fünf Arbeitstagen im Urlaubsjahr. Verteilt sich die regelmäßige Arbeitszeit des schwerbehinderten Menschen auf mehr oder weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche, erhöht oder vermindert sich der Zusatzurlaub entsprechend (§ 208 SGB IX).

Der Zusatzurlaub tritt zu dem nach allgemeinen Grundsätzen zu gewährenden Erholungsurlaub hinzu und ist wie ein solcher zu behandeln; insbesondere gelten die Regelungen über die Übertragung und den Verfall von Erholungsurlaub auch für den Zusatzurlaub.

Behinderten Beamtinnen und Beamten mit einem nicht nur vorübergehenden Grad der Behinderung von mindestens 25, aber weniger als 50, kann wegen einer durch die Behinderung bedingten Erholungsbedürftigkeit ein Zusatzurlaub von bis zu drei Arbeitstagen im Urlaubsjahr gewährt werden, § 13 HUrlVO. Gleiches gilt für Tarifbeschäftigte, § 27 TV-H.

Besteht die Schwerbehinderteneigenschaft nicht während des gesamten Kalenderjahres, so hat der schwerbehinderte Mensch für jeden vollen Monat der im Beschäftigungsverhältnis vorliegenden Schwerbehinderteneigenschaft einen Anspruch auf ein Zwölftel des Zusatzurlaubs. Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben, sind auf volle Urlaubstage aufzurunden beziehungsweise abzurunden, wenn die Berechnung einen Bruchteil unterhalb eines halben Tages ergibt (§ 208 Abs. 2 SGB IX).

Wird die Schwerbehinderteneigenschaft rückwirkend festgestellt, finden auch für die Übertragbarkeit des Zusatzurlaubs in das nächste Kalenderjahr die dem Beschäftigungsverhältnis zugrundeliegenden urlaubsrechtlichen Regelungen entsprechende Anwendung (§ 208 Abs. 3 SGB IX).

Bei erstmaliger Antragstellung auf Zuerkennung der Schwerbehinderteneigenschaft ist der Zusatzurlaub bis zum Ende des Kalenderjahres der Antragstellung geltend zu machen.

Den Wünschen schwerbehinderter Menschen hinsichtlich Urlaubszeit und Urlaubsteilung soll nach Möglichkeit entsprochen werden.

### 3. Dienstreisen

Eine Schwerbehinderung mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 stellt regelmäßig einen triftigen Grund für die Genehmigung der Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs i.S.v. § 6 Abs. 1 HRKG dar.

Schwerbehinderte Menschen sind bei Reisen zu Dienst-, Aus- und Fortbildungszwecken, die mit Übernachtungen verbunden sind, grundsätzlich berechtigt, ein Einzelzimmer in Anspruch zu nehmen.

Schwerbehinderten Menschen, die eine Dienstreise nur mit fremder Hilfe ausführen können und deshalb eine Begleitperson benötigen, die nicht im Landesdienst steht, können die insoweit notwendigen Auslagen im Rahmen des § 11 HRKG als sonstige Kosten erstattet werden.

### 4. Abholdienst

Schwerbehinderten Menschen, insbesondere seh- und mobilitätsbehinderten Menschen, kann im Rahmen der Verfügbarkeit von Dienstwagen die Möglichkeit eines Abholdienstes für Fahrten zwischen Dienststelle und Wohnung angeboten werden, wenn ihnen nach Art und Schwere der Behinderung die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel und das Führen eines Kraftfahrzeuges nicht zumutbar sind.

Hierbei ist an kurzfristig eintretende Hindernisse gedacht, die es unmöglich machen, den Arbeitsweg zurückzulegen

(zum Beispiel behinderungsgerecht ausgestatteter PKW nicht fahrbereit; notwendige Begleitperson bei blinden oder sehbehinderten Menschen erkrankt).

Ist der behinderte Mensch wegen seiner Behinderung dauerhaft auf die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs oder auf Beförderungsdienste angewiesen, um den Arbeits- oder Ausbildungsort zu erreichen, wird auf die Kraftfahrzeughilfverordnung vom 28. September 1987 (BGBl. I S. 2251), zuletzt geändert durch Art. 117 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848), in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

### 5. Gebärdensprachdolmetscher oder Kommunikationshelfer

Bei Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, bei Personalgesprächen (zum Beispiel Mitarbeitergesprächen) sowie bei Personal- und Schwerbehindertenversammlungen ist hörbehinderten Mitarbeitern bei Bedarf ein Gebärdensprachdolmetscher oder Kommunikationshelfer zur Verfügung zu stellen. Soweit möglich sollen den hörbehinderten Menschen schriftliche Unterlagen ausgehändigt werden. Für diese begleitenden Hilfen können beim Integrationsamt Leistungen beantragt werden.

### 6. Maßnahmen der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation

Vom Sozialversicherungsträger gewährte Maßnahmen der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation sowie von der Krankenkasse genehmigte Heilkuren sind den schwerbehinderten Menschen zu ermöglichen. Schwerbehinderte Menschen haben ihre Dienststelle über die Bewilligung einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge, Rehabilitation oder einer Heilkur rechtzeitig zu unterrichten. Bei Beamtinnen und Beamten muss die Maßnahme vor Beginn von der Beihilfestelle als beihilfefähig anerkannt werden.

### 7. Dienstbefreiung bei extremen Wetterlagen

An Tagen mit extremen Wetterlagen soll schwerbehinderten Menschen, denen die jeweilige Wetterlage behinderungsbedingt besondere Erschwernisse verursacht, in angemessenem Umfang Dienst- oder Arbeitsbefreiung erteilt oder eine Erleichterung in der Gestaltung der Arbeitszeit gewährt werden. Ob die erforderlichen Voraussetzungen vorliegen, ist großzügig zu prüfen.

### 8. Parkmöglichkeiten

Die Vergabe von Parkplätzen ist dienststellenbezogen zu regeln. Der Abschluss einer Dienstvereinbarung wird empfohlen. Weil die Parkplatzvergabe im Einzelfall wie auch der Abschluss einer Dienstvereinbarung die Belange behinderter Menschen berührt, ist die Schwerbehindertenvertretung zu beteiligen.

Sind Parkplätze in genügender Anzahl vorhanden, ist schwerbehinderten Menschen in der Nähe ihres Arbeitsplatzes auf den für die Dienststelle vorhandenen Parkplätzen für private Kraftfahrzeuge eine genügende Anzahl von Abstellflächen bereitzustellen. Schwerbehinderte Menschen mit dem Merkmal aG (außergewöhnliche Gehbehinderung, § 229 Abs. 3 SGB IX) oder G (erhebliche Gehbehinderung, § 229 Abs. 1 SGB IX) sind bevorzugt zu berücksichtigen.

Sind Parkplätze nicht in genügender Anzahl vorhanden, sind die Abstellflächen für schwerbehinderte Beschäftigte besonders zu kennzeichnen. Sind keine Parkplätze vorhanden, auf denen Abstellflächen für Kraftfahrzeuge schwerbehinderter Beschäftigter bereitgestellt werden können, so sind solche Flächen nach Möglichkeit anzumieten oder zu erwerben. Die für Fahrzeuge schwerbehinderter Beschäftigter bereitgestellten Abstellflächen sind nach Möglichkeit in die vorgesehene Bewachung der jeweiligen Dienststelle oder Anlage einzubeziehen. Stehen Abstellflächen nicht zur Verfügung, so ist von der Dienststelle für schwerbehinderte Beschäftigte, die auch kurze Strecken nur unter Beschwerden zurücklegen können, gegebenenfalls eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 der Straßenverkehrsordnung dahingehend zu beantragen, dass sie ihr Fahrzeug während des Dienstes an einer Stelle mit Parkverbot abstellen dürfen.

Die Zuteilung von Parkflächen an schwerbehinderte Menschen ist in Zusammenarbeit mit der Schwerbehindertenvertretung zu regeln.

Sind Parkplätze nicht in ausreichender Anzahl vorhanden, orientiert sich die Vergabe an der Mobilitätsbehinderung im Straßenverkehr und der sich daraus ergebenden Notwendigkeit, behinderungsbedingt nicht nur vorüberge-

hend auf die Benutzung eines Kraftfahrzeuges angewiesen zu sein, um den Arbeits- oder Ausbildungsort zu erreichen. Dabei sind an erster Stelle Parkplätze an die behinderten Menschen zu vergeben, bei denen der Rehabilitationsträger oder das Integrationsamt die Notwendigkeit der Kraftfahrzeugnutzung zum Erreichen des Arbeitsplatzes anerkannt hat (Kraftfahrzeughilfverordnung – KfzHV). In diesen Fällen übernehmen die Träger die Kosten für die Anschaffung des Kraftfahrzeuges vollständig oder teilweise. Die Kosten für die behinderungsbedingt notwendigen Umbauten werden in der Regel vollständig übernommen. Um den Erfolg dieser Leistungen der Rehabilitationsträger oder des Integrationsamts zu sichern, ist diesen Personen ein Parkplatz zur Verfügung zu stellen. Der entsprechende Bescheid ist auf Verlangen vorzulegen. An zweiter Stelle ist schwerbehinderten Menschen bei der Parkplatzvergabe der Vorrang einzuräumen, die die Merkzeichen aG oder G im Schwerbehindertenausweis vermerkt haben.

Weitere Vergabekriterien können sinnvollerweise nur in Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten in einer Dienstvereinbarung geregelt werden.

## 9. Servicehunde, Führhunde

Servicehunde mobilitätsbehinderter Menschen oder Führhunde blinder und hochgradig sehbehinderter Menschen sind während deren Dienstzeit am Arbeitsplatz unterzubringen.

## 10. Behördliches Gesundheitsmanagement

Beschäftigten mit und ohne Behinderungen steht die Teilnahme an Angeboten des Arbeitgebers zum behördlichem Gesundheitsmanagement offen (zum Beispiel Rückengymnastik, progressive Muskelentspannung etc.). Entsprechende Angebote sind zur Verwirklichung des Inklusionsgedankens möglichst so zu konzipieren und durchzuführen, dass sie von Menschen mit und ohne Behinderung gemeinsam genutzt werden können. Ggf. notwendige Räumlichkeiten sind so auszuwählen, dass sie barrierefrei, das heißt für alle ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.

## X. Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung der Interessen schwerbehinderter Menschen

### A. Berufliche Eingliederung schwerbehinderter Menschen als Personalführungsaufgabe

Wesentliche Teile der Personalführungsaufgabe der Dienststellenleitung, der oder des Inklusionsbeauftragten und der mit Personalführungsaufgaben betrauten unmittelbaren Vorgesetzten sind die Eingliederung schwerbehinderter Menschen in das Arbeitsumfeld, der Ausgleich und die Vermeidung von Störungen und Spannungen mit nichtbehinderten Beschäftigten sowie Vorgesetzten. Zur Personalführungsaufgabe gehört ferner eine den Belangen und Fähigkeiten der schwerbehinderten Menschen sowie den dienstlichen Bedürfnissen angepasste Arbeitsorganisation.

Dazu haben die Personalverantwortlichen die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse durch regelmäßige Fortbildungen zum Recht der Teilhabe behinderter Menschen zu erwerben, zu aktualisieren und zu erweitern. Bei der Konzeption entsprechender Fortbildungsangebote zur Personalführung ist deshalb auf diesen Themenkomplex verstärkt einzugehen.

### B. Inklusionsbeauftragte nach § 181 SGB IX

1. Arbeitgeber im Sinne des SGB IX haben nach § 181 SGB IX eine Inklusionsbeauftragte oder einen Inklusionsbeauftragten zu bestellen, die sie in Angelegenheiten der schwerbehinderten Menschen verantwortlich vertreten. Falls erforderlich, können mehrere Beauftragte bestellt werden. Dies kommt insbesondere für räumlich entfernte Dienststellen und unmittelbar unterstellte Körperschaften, -anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts in Betracht. Die Beauftragten sind schriftlich zu bestellen und abzurufen. Die Bestellung oder Abberufung ist den personalbearbeitenden Stellen, der örtlichen Schwerbehindertenvertretung und dem Personalrat anzuzeigen. Außerdem sind die Beauftragten der zuständigen Agentur für Arbeit und dem Integrationsamt zu benennen (§ 163 Abs. 8 SGB IX). Sie können mit diesen Stellen unmittelbar verkehren.
2. Die Beauftragten haben kraft dieses Amtes keine Entscheidungsbefugnis. Sie sind dazu berufen, auszugleichen und vermittelnd zu wirken und haben insoweit etwaige Entscheidungen der Verwaltung vorzubereiten. Diese Tätigkeit erfordert neben Lebens- und Erfahrungserfahrung Aufgeschlossenheit und Verständnis für die Belange der

schwerbehinderten Menschen und der Verwaltung. Der beauftragten Person der Dienststelle ist ausreichend Gelegenheit zu geben, durch entsprechende Fortbildungsmaßnahmen die erforderlichen Kenntnisse zu aktualisieren beziehungsweise zu vertiefen.

Die Beauftragten haben darauf zu achten, dass die zugunsten der schwerbehinderten Menschen geltenden Gesetze, Rechtsverordnungen, Tarifverträge und Verwaltungsvorschriften durchgeführt werden. Sie haben in ständigem Kontakt mit den personalbearbeitenden Stellen die Interessen der schwerbehinderten Menschen mit den Belangen der Verwaltung abzustimmen.

3. Inklusionsbeauftragte nach § 181 SGB IX sind auch dann zu bestellen, wenn keine Schwerbehindertenvertretung besteht.

## C. Schwerbehindertenvertretung (§§ 177 ff. SGB IX)

### 1. Bildung der Schwerbehindertenvertretungen

- a) Zur Wahrung ihrer Interessen wählen die schwerbehinderten Beschäftigten in Dienststellen mit mindestens fünf nicht nur vorübergehend beschäftigten schwerbehinderten Menschen eine Vertrauensperson und wenigstens ein stellvertretendes Mitglied, das die Vertrauensperson im Falle der Verhinderung vertritt. Ein Verhinderungsfall liegt vor bei Abwesenheit oder Wahrnehmung anderer Aufgaben sowie, wenn die Vertrauensperson selbst von einer Maßnahme individuell und unmittelbar betroffen ist und damit befangen sein könnte.

Wahlberechtigt sind alle in der Dienststelle beschäftigten schwerbehinderten Menschen, § 177 Abs. 2 SGB IX. Dazu zählen auch Teilzeitbeschäftigte und schwerbehinderte Leiharbeiterinnen und -arbeitnehmer. Die Dienststellenleitung soll erforderlichenfalls unter Beachtung etwaiger Regelungen über die Zusammenfassung von Dienststellen oder Gerichten nach § 177 Abs. 1 Satz 4 und 5 SGB IX hierauf hinweisen.

- b) Ist für den Geschäftsbereich mehrerer Dienststellen ein Gesamtpersonalrat errichtet, so wählen die Schwerbehindertenvertretungen der einzelnen Dienststellen eine Gesamtschwerbehindertenvertretung. Ist eine Schwerbehindertenvertretung nur in einer der Dienststellen gewählt, nimmt sie die Rechte und Pflichten der Gesamtschwerbehindertenvertretung wahr (§ 180 Abs. 1 SGB IX).
- c) Für den Geschäftsbereich mehrstufiger Verwaltungen, bei denen ein Bezirks- oder Hauptpersonalrat gebildet ist, gilt Buchst. b sinngemäß mit der Maßgabe, dass bei den Mittelbehörden von deren Schwerbehindertenvertretung und den Schwerbehindertenvertretungen der nachgeordneten Dienststellen eine Bezirksschwerbehindertenvertretung zu wählen ist. Bei den obersten Dienstbehörden ist von deren Schwerbehindertenvertretung und den Bezirksschwerbehindertenvertretungen des Geschäftsbereichs eine Hauptschwerbehindertenvertretung zu wählen; ist die Zahl der Bezirksschwerbehindertenvertretungen niedriger als zehn, sind auch die Schwerbehindertenvertretungen der nachgeordneten Dienststellen wahlberechtigt (§ 180 Abs. 3 SGB IX).

- d) Für jede nach Buchst. a bis c zu wählende Vertrauensperson wird wenigstens eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt (§ 180 Abs. 5 SGB IX).

Die Arbeitgeber haben die gewählten Schwerbehindertenvertretungen der für den Sitz der Dienststelle zuständigen Agentur für Arbeit und dem Integrationsamt zu benennen (§ 163 Abs. 8 SGB IX).

- e) Die Wahlen der Schwerbehindertenvertretungen finden alle vier Jahre in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. November statt. Einzelheiten über die Art und Durchführung der Wahl sowie die Amtszeit der Schwerbehindertenvertretung ergeben sich aus § 177 Abs. 5 bis 7 SGB IX.

§ 180 Abs. 7 in Verbindung mit § 177 Abs. 6 Satz 3 SGB IX eröffnet die Möglichkeit zur Anwendung des vereinfachten Wahlverfahrens auch bei der Wahl zu Stufenvertretungen.

### 2. Aufgaben, Rechte und Pflichten der Schwerbehindertenvertretung

- a) Die Schwerbehindertenvertretung hat die Eingliederung schwerbehinderter Menschen in die Dienststelle zu fördern, ihre Interessen in der Dienststelle zu vertre-

ten und ihnen beratend und helfend zur Seite zu stehen. Sie hat vor allem

- aa) darüber zu wachen, dass die zugunsten schwerbehinderter Menschen geltenden Gesetze, Verordnungen, Tarifverträge, Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen durchgeführt, insbesondere auch die dem Arbeitgeber nach den §§ 154, 155 und 164 bis 167 SGB IX obliegenden Verpflichtungen erfüllt werden,
  - bb) Maßnahmen, die den schwerbehinderten Menschen dienen, bei den zuständigen Stellen zu beantragen,
  - cc) Anregungen und Beschwerden von schwerbehinderten Menschen entgegenzunehmen und, falls sie berechtigt erscheinen, durch Verhandlung mit dem Arbeitgeber auf eine Erledigung hinzuwirken; sie hat die schwerbehinderten Menschen über den Stand und das Ergebnis der Verhandlungen zu unterrichten.
- b) Die Schwerbehindertenvertretung hat nicht nur die Interessen der einzelnen schwerbehinderten Menschen, sondern auch die der schwerbehinderten Menschen in der Dienststelle in ihrer Gesamtheit wahrzunehmen.
- c) Um der Schwerbehindertenvertretung einen Überblick über den zu betreuenden Personenkreis zu geben, sind ihr Zu- und Abgänge von schwerbehinderten Menschen unverzüglich mitzuteilen. Je eine Kopie der Anzeige und des Verzeichnisses nach § 163 Abs. 1 und 2 SGB IX ist der Schwerbehindertenvertretung zu übermitteln (§ 163 Abs. 2 letzter Satz SGB IX).
- d) Die Schwerbehindertenvertretung ist befugt, sich in Angelegenheiten der Schwerbehinderten unmittelbar an das Integrationsamt und die Agentur für Arbeit zu wenden.
- e) Die Schwerbehindertenvertretung ist in allen Angelegenheiten, die einzelne schwerbehinderte Menschen oder die schwerbehinderten Menschen als Gruppe betreffen, unverzüglich und umfassend zu unterrichten und vor einer Entscheidung anzuhören; die getroffene Entscheidung ist ihr unverzüglich mitzuteilen (§ 178 Abs. 2 Satz 1 SGB IX).
- aa) Dies gilt auch für Disziplinarverfahren, wobei hier wegen des Eingriffs in den höchstpersönlichen Lebensbereich durch den Dienstvorgesetzten und der Besonderheiten des Verfahrens Folgendes zu beachten ist:

Schwerbehinderte Menschen können auf die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung in einem Disziplinarverfahren verzichten. Ein solcher Verzicht muss ausdrücklich und in Kenntnis der gesetzlichen Regelung erklärt werden. Vor Unterrichtung der Schwerbehindertenvertretung von der Einleitung eines Disziplinarverfahrens ist deshalb zunächst die oder der Betroffene nach § 23 Abs. 1 Satz 1 HDG zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung der Aufklärung des Sachverhalts möglich ist, und auf die Möglichkeit des Verzichts auf die Unterrichtung und Anhörung der Schwerbehindertenvertretung hinzuweisen. Zur Beschleunigung des Verfahrens soll ihr oder ihm eine Frist von zwei Wochen ab Bekanntgabe der Einleitung des Disziplinarverfahrens zur Äußerung gesetzt werden, ob der Unterrichtung und Anhörung der Schwerbehindertenvertretung widersprochen wird oder nicht. Die Schwerbehindertenvertretung ist erst nach Ablauf dieser Frist zu unterrichten, sofern die oder der Betroffene dem nicht eindeutig widersprochen hat.

bb) Die örtliche Schwerbehindertenvertretung ist auch in persönlichen Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen zu beteiligen, in denen nach § 83 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes (HPVG) der Personalrat der Beschäftigungsbehörde zu beteiligen ist (§ 180 Abs. 6 Satz 4 SGB IX).

Die Gesamtschwerbehindertenvertretung vertritt die Interessen der schwerbehinderten Menschen in Angelegenheiten, die den Geschäftsbereich mehrerer Dienststellen betreffen und von den Schwerbehindertenvertretungen der einzelnen Dienststellen nicht geregelt werden können, sowie die Interessen der schwerbehinderten Menschen, die in einer Dienststelle tätig sind, für die eine Schwerbehindertenvertretung nicht gewählt werden kann oder gewählt worden ist. Entsprechendes gilt für die Bezirks- und

Hauptschwerbehindertenvertretung sowie für die Schwerbehindertenvertretung der obersten Dienstbehörde, wenn bei einer mehrstufigen Verwaltung Stufenvertretungen nicht gewählt werden (§ 180 Abs. 6 Satz 1 und 2 SGB IX).

Bei Angelegenheiten, die für die Beschäftigten mehrerer Ressorts von allgemeiner Bedeutung sind und die schwerbehinderten Menschen als Gruppe betreffen, beteiligt das dafür zuständige Ressort die bei ihm bestehende Hauptschwerbehindertenvertretung, die ihrerseits die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen Hessen (AGSV Hessen) unterrichtet.

- cc) Die Durchführung oder Vollziehung einer ohne Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung getroffenen Entscheidung ist auszusetzen; die Beteiligung ist innerhalb von sieben Tagen nachzuholen; sodann ist endgültig zu entscheiden (§ 178 Abs. 2 Satz 2 SGB IX).
- Die Kündigung eines schwerbehinderten Menschen, die der Arbeitgeber ohne eine Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung ausspricht, ist unwirksam (§ 178 Abs. 2 Satz 3 SGB IX). Eine Heilung durch Aussetzung und Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung ist bei Kündigung nicht möglich.
- f) Die Schwerbehindertenvertretung kann von schwerbehinderten Menschen bei der Einsicht in die über sie geführte Personalakte hinzugezogen werden. Die Schwerbehindertenvertretung hat über den Inhalt der Personalakte Stillschweigen zu bewahren, soweit sie von dem schwerbehinderten Menschen nicht von dieser Verpflichtung entbunden wird (§ 178 Abs. 3 SGB IX).
  - g) Die Schwerbehindertenvertretung unterstützt und berät auch Beschäftigte, die von Behinderung bedroht sind.
  - h) Die Schwerbehindertenvertretung hat das Recht, mindestens einmal im Kalenderjahr eine Versammlung der schwerbehinderten Menschen in der Dienststelle durchzuführen. Die für Personalversammlungen geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung (§ 178 Abs. 6 SGB IX).
  - i) Der Schwerbehindertenvertretung der Dienststelle ist ausreichend Gelegenheit zu geben, durch entsprechende Fortbildungsmaßnahmen die erforderlichen Kenntnisse zu aktualisieren oder zu vertiefen.
- Auch den gewählten stellvertretenden Mitgliedern soll bei Bedarf ermöglicht werden, an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen teilzunehmen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit der Schwerbehindertenvertretung erforderlich sind. Insbesondere die Beauftragte der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen vermittelt Schwerbehindertenvertretungen und Personalverantwortlichen diese Kenntnisse in dem ergänzenden Bildungsangebot zur Integration schwerbehinderter Menschen im Rahmen der Hessischen Seminare für Staatswissenschaftliche Fortbildung.
- j) Die Rechtstellung der Vertrauensperson, sowie die Stellung des mit der höchsten Stimmenzahl gewählten stellvertretenden Mitglieds und des mit der nächsthöheren Stimmenzahl gewählten weiteren stellvertretenden Mitglieds, ergibt sich aus § 179 SGB IX. Die Schwerbehindertenvertretung ist unabhängig, das heißt, sie ist gegenüber dem Arbeitgeber nicht zur Rechenschaft verpflichtet und an Weisungen des Arbeitgebers und der schwerbehinderten Menschen nicht gebunden.
  - k) Die Vertrauenspersonen dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert oder wegen ihres Amtes nicht benachteiligt oder begünstigt werden; dies gilt auch für ihre berufliche Entwicklung (§ 179 Abs. 2 SGB IX). Deshalb dürfen freigestellte (auch teilfreigestellte) Vertrauenspersonen nicht vom beruflichen Fortkommen ausgeschlossen werden.

### 3. Erlöschen des Amtes der Schwerbehindertenvertretung

Das Amt der Schwerbehindertenvertretung kann aus persönlichen oder verwaltungsorganisatorischen Gründen erlöschen. Die wichtigsten Fallgestaltungen sind:

- a) Das Amt der Schwerbehindertenvertretung erlischt aus persönlichen Gründen (gilt entsprechend für stellvertretende Mitglieder), wenn

- das Amt niedergelegt wird (§ 177 Abs. 7 Satz 3 SGB IX),
  - die oder der Gewählte aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis ausscheidet (§ 177 Abs. 7 Satz 3 SGB IX) – gilt auch in der Freistellungsphase der Altersteilzeit,
  - die Voraussetzungen für die Wählbarkeit (§ 177 Abs. 3 SGB IX) später entfallen, zum Beispiel Beförderung zum leitenden Angestellten (§ 177 Abs. 7 Satz 3 SGB IX),
  - der Widerspruchsausschuss beim Integrationsamt auf Antrag von 25 Prozent der Wahlberechtigten das Erlöschen des Amtes wegen grober Verletzung der Pflichten beschließt (§ 177 Abs. 7 Satz 5 SGB IX).
- b) Das Amt der Schwerbehindertenvertretung erlischt ferner, wenn durch Veränderung der Dienststellen- oder Behördenstruktur die Vertrauensperson ihre Wählbarkeit verliert (§ 177 Abs. 5 Nr. 1 SGB IX – gilt entsprechend für stellvertretende Mitglieder):
- Das Amt der Schwerbehindertenvertretung erlischt, wenn die Dienststelle aufgelöst wird. Die Schwerbehindertenvertretung kann ohne zugehörige Dienststelle nicht bestehen.
  - Wird eine Dienststelle in eine andere Dienststelle eingegliedert, so besteht die Schwerbehindertenvertretung der aufnehmenden Dienststelle weiter fort, die Schwerbehindertenvertretung der eingegliederten Dienststelle erlischt.
- c) Eine Dienststelle ohne eigene Schwerbehindertenvertretung wird vertreten durch die
- Gesamtschwerbehindertenvertretung (§ 180 Abs. 6 Satz 1 SGB IX),
  - wenn diese nicht vorhanden ist, durch die Bezirksschwerbehindertenvertretung (§ 180 Abs. 6 Satz 2 SGB IX),
  - wenn diese nicht vorhanden ist, durch die Hauptschwerbehindertenvertretung (§ 180 Abs. 6 Satz 1 SGB IX).

Bei Dienststellen ohne eigene Schwerbehindertenvertretung wirkt der Personalrat nach § 62 Abs. 1 Nr. 4 HPVG auf die Wahl einer Schwerbehindertenvertretung hin. Ist in einer Dienststelle keine Schwerbehindertenvertretung gewählt, kann das Integrationsamt zu einer Versammlung der schwerbehinderten Menschen zum Zwecke der Wahl eines Wahlvorstandes einladen (§ 177 Abs. 6 Satz 4 SGB IX).

#### 4. Pflichten der Dienststelle

##### a) Freistellung für Aufgaben nach § 178 SGB IX

Die Schwerbehindertenvertretungen, Gesamt-, Bezirks- und Hauptschwerbehindertenvertretungen sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen und in dem hierfür notwendigen Umfang von ihrer dienstlichen Tätigkeit freizustellen (§ 179 Abs. 4 SGB IX).

- aa) Das SGB IX lässt verschiedene Möglichkeiten zu, den notwendigen Umfang der Freistellung von der dienstlichen Tätigkeit festzustellen: eine pauschalierte Freistellung oder eine Freistellung je nach den notwendigen Erfordernissen des Einzelfalls.

Bei pauschalierter Freistellung ist folgende Berechnungsgrundlage zu wählen:

- Bei bis zu 20 schwerbehinderten Menschen trägt die Freistellung 8 Stunden pro Woche.
  - Die Freistellung erhöht sich für je zehn weitere schwerbehinderte Menschen um jeweils 4 Stunden pro Woche.
  - Ab 100 schwerbehinderten Menschen wird vollständig freigestellt.
- bb) Die Vertrauensperson kann das erste stellvertretende Mitglied (das mit der höchsten Stimmenzahl gewählte stellvertretende Mitglied) zu bestimmten Aufgaben heranziehen und die für die Schwerbehindertenvertretung ausgesprochene Freistellung mit ihm teilen. Ab jeweils 100 weiteren beschäftigten schwerbehinderten Menschen kann jeweils auch das mit der nächsthöheren Stimmenzahl gewählte Mitglied herangezogen werden.
- cc) Die Entscheidung zwischen pauschalierter Freistellung und Freistellung nach den Notwendigkeiten im Einzelfall hat die Schwerbehindertenvertretung für mindestens ein Jahr verbindlich zu treffen

und der Dienststellenleitung oder der oder dem Inklusionsbeauftragten nach § 181 SGB IX, sofern für die Dienststelle eine Bestellung erfolgt ist, mitzuteilen. Solange diese Mitteilung der Dienststelle nicht vorliegt, gilt die gesetzliche Regelung nach § 178 Abs. 1, § 179 Abs. 4 SGB IX. Dann ist die Schwerbehindertenvertretung von der beruflichen Tätigkeit zu befreien, wenn und soweit es zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Sind in Dienststellen in der Regel wenigstens 100 schwerbehinderte Menschen beschäftigt, wird die Vertrauensperson auf ihren Wunsch freigestellt.

- dd) Im Hinblick auf die besonderen Gegebenheiten im Schulbereich (zum Beispiel spezifische Bemessung der Arbeitszeit) ist im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums im Einvernehmen mit der Hauptschwerbehindertenvertretung der Lehrkräfte eine gesonderte Freistellungsregelung für die Schwerbehindertenvertretungen der Lehrkräfte zu treffen.

##### b) Teilnahme an Bildungs- und Schulungsveranstaltungen nach § 179 Abs. 4 Satz 3 und Satz 4 SGB IX

Die Vertrauenspersonen werden von ihren dienstlichen Tätigkeiten für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen befreit, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit der Schwerbehindertenvertretung erforderlich sind (§ 179 Abs. 4 Satz 3 SGB IX). Dies gilt auch für die gewählten stellvertretenden Mitglieder, damit sichergestellt ist, dass auch diese im Verhinderungsfall der Vertrauensperson die ihnen vom Gesetz übertragenen Aufgaben sachgerecht wahrnehmen können.

##### c) Kostentragung für die Aufgabenerfüllung der Schwerbehindertenvertretung nach § 179 Abs. 8 und 9 SGB IX

Die Kosten ihrer Geschäftsführung trägt die Verwaltung, und zwar die Dienststelle, bei der die Vertrauensperson beschäftigt ist. Nach § 179 Abs. 8 Satz 1 2. HS gelten für öffentliche Arbeitgeber die Kostenregelungen für Personalvertretungen entsprechend. Dies umfasst auch eine Bürokraft für die Schwerbehindertenvertretung im erforderlichen Umfang (§ 179 Abs. 8 Satz 3 SGB IX).

Das Gleiche gilt für die durch die Teilnahme der gewählten stellvertretenden Mitglieder der Schwerbehindertenvertretung an den vorgenannten Schulungs- und Bildungsveranstaltungen entstehenden Kosten.

Ist zur Vertretung der Interessen der schwerbehinderten Menschen eine Reise erforderlich, so erhalten die Schwerbehindertenvertretungen, Gesamt-, Bezirks- und Hauptschwerbehindertenvertretungen Reisekosten nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamten erstattet. Reisen der Schwerbehindertenvertretung bedürfen keiner Anordnung oder Genehmigung durch die zuständige Behörde; sie sind der Dienststelle lediglich anzuzeigen.

Die Arbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen Hessen (AGSV Hessen), welche die Belange behinderter und schwerbehinderter Menschen bei ressortübergreifenden Angelegenheiten vertritt, ist bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Die Räume, die die Schwerbehindertenvertretung für ihre Sitzungen, Sprechstunden und laufende Geschäftsführung nutzt, müssen barrierefrei, das heißt für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise ohne besondere Erschwernisse und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sein, § 3 Abs. 1 HessBGG.

#### D. Personalrat

Der Personalrat hat die Aufgabe, die Eingliederung schwerbehinderter Menschen in die Dienststelle und deren berufliche Entwicklung zu fördern. Der Personalrat ist ferner verpflichtet, darauf zu achten, dass schwerbehinderte Menschen ihre Fähigkeiten und Kenntnisse bei ihrer dienstlichen Tätigkeit möglichst voll verwerten und weiterentwickeln können. Er wirkt auf die Wahl der Schwerbehindertenvertretung hin (§ 62 Abs. 1 Nr. 4 HPVG, §§ 176 in Verbindung mit 164 bis 167 SGB IX).

Die Schwerbehindertenvertretung hat das Recht, an allen Sitzungen des Personalrats und dessen Ausschüssen, Arbeitsgruppen und Arbeitskreisen beratend teilzunehmen. Sie erhält die vorbereitenden schriftlichen Vorlagen zur Kenntnis. Sie kann beantragen, eine Sitzung des Personalrats anzuberaumen und An-

gelegenheiten, die einzelne schwerbehinderte Menschen oder die schwerbehinderten Menschen als Gruppe besonders betreffen, auf die Tagesordnung der Sitzung zu setzen. Erachtet sie einen Beschluss des Personalrats als eine erhebliche Beeinträchtigung wichtiger Interessen der schwerbehinderten Menschen, so ist auf ihren Antrag der Beschluss für die Dauer von sechs Arbeitstagen vom Zeitpunkt der Beschlussfassung an auszusetzen; die Vorschriften des Personalvertretungsrechts über die Aussetzung von Beschlüssen gelten entsprechend (§ 36 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 HPVG). Ist die Schwerbehindertenvertretung entgegen § 178 Abs. 2 Satz 1 SGB IX nicht beteiligt worden, so kann sie beantragen, einen Beschluss des Personalrats für die Dauer von einer Woche vom Zeitpunkt der Beschlussfassung an auszusetzen (§ 178 Abs. 4 Satz 2 SGB IX).

Die Schwerbehindertenvertretung nimmt auch an den Monatsbesprechungen zwischen der Leiterin oder dem Leiter der Dienststelle und dem Personalrat teil (§ 60 Abs. 5 Satz 2 HPVG, § 178 Abs. 5 SGB IX).

#### E. Zusammenarbeit

Es entspricht der Zielsetzung des SGB IX und des Hessischen Personalvertretungsgesetzes, dass die oder der Inklusionsbeauftragte der Dienststelle, der Personalrat und die Schwerbehindertenvertretung auf allen Ebenen eng und vertrauensvoll zusammenarbeiten. In schwierigen persönlichen Situationen empfiehlt sich die Hinzuziehung von Sachverständigen (unter anderem Ärztinnen, Ärzte, Psychologinnen, Psychologen, Psychotherapeutinnen, Psychotherapeuten), Integrationsfachdiensten und den Vertreterinnen oder Vertretern des Integrationsamtes.

Zu Anträgen und Vorschlägen der Schwerbehindertenvertretung soll die Dienststellenleitung möglichst zeitnah Stellung nehmen und die Ablehnung von Anträgen begründen.

Die Dienststellenleitung soll der Schwerbehindertenvertretung mindestens einmal im Monat Gelegenheit zu einem vertraulichen Vier-Augen-Gespräch zur besonderen Situation von Menschen mit Behinderungen in der Dienststelle geben. Bei Bedarf kann vereinbart werden, die Inklusionsbeauftragte oder den Inklusionsbeauftragten zu dem Gespräch hinzuzuziehen.

#### XI. Inklusionsvereinbarung

Inklusionsvereinbarungen sind ein zentrales Anliegen des SGB IX (§ 166). Hiernach ist der Arbeitgeber verpflichtet, mit der Schwerbehindertenvertretung und der zuständigen Personalvertretung in Zusammenarbeit mit dem oder der Inklusionsbeauftragten auf die Dienststelle zugeschnittene Inklusionsziele festzulegen und eine verbindliche Inklusionsvereinbarung mit Regelungen nach § 166 Abs. 2 und 3 SGB IX abzuschließen. Der Arbeitgeber oder die Schwerbehindertenvertretung kann das Integrationsamt einladen, sich an den Verhandlungen über die Inklusionsvereinbarung zu beteiligen. Das Integrationsamt soll dabei insbesondere darauf hinwirken, dass unterschiedliche Auffassungen überwunden werden.

Die Schwerbehindertenvertretung hat nach Maßgabe der auf der jeweiligen Ebene angesiedelten Zuständigkeit das Recht, eine Inklusionsvereinbarung neben diesen Richtlinien einzufordern. Bestehende Integrationsvereinbarungen gelten als Inklusionsvereinbarungen fort, § 241 Abs. 6 SGB IX.

#### XII. Schlussbestimmungen

1. Die vorstehenden Grundsätze sind auf Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte entsprechend anzuwenden, soweit für sie im SGB IX nicht Sonderregelungen getroffen sind.
2. Die Teilhaberichtlinien sind allen Vorgesetzten, den Inklusionsbeauftragten nach § 181 SGB IX, den Personalräten, den Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und den Schwerbehindertenvertretungen zur Kenntnis und zur Beachtung zuzuleiten. Außerdem ist zu veranlassen, dass alle mit Personalangelegenheiten befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über den Inhalt dieser Richtlinien unterrichtet werden. Die Unterrichtung ist jährlich zu wiederholen und zu dokumentieren. Auf das Schulungsangebot der Beauftragten der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen innerhalb der ressortübergreifenden Fortbildung wird hingewiesen.
3. Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend den Richtlinien zu verfahren, soweit sie zur Beachtung der darin gegebenen Hinweise nicht bereits gesetzlich verpflichtet sind.
4. Das Land wird sich aus seiner besonderen Fürsorgepflicht heraus dafür einsetzen, dass die Inhalte der Richtlinien

auch bei Veräußerungen oder Privatisierungen weiterhin beachtet werden.

5. Das Gemeinsame Rundschreiben vom 12. Juni 2013 (StAnz. S. 838) wird aufgehoben.

Wiesbaden, den 6. Dezember 2018

**Hessisches Ministerium  
des Innern und für Sport**

II-11c02

– Gült.-Verz. 3452 –

StAnz. 52/2018 S. 1532

#### Anlage zu Abschn. II Nr. 2

#### Merkblatt für die amtsärztliche Einstellungsuntersuchung von schwerbehinderten Menschen

Bei der Einstellung schwerbehinderter Bewerberinnen und Bewerber in die hessische Landesverwaltung ist großzügig zu verfahren und auf die Art der Behinderung Rücksicht zu nehmen.

Bei der Einstellung von schwerbehinderten Menschen darf nur das für die Laufbahn erforderliche Mindestmaß körperlicher Eignung verlangt werden (§ 12 der Hessischen Laufbahnverordnung). Nach Abschn. II Nr. 2 der Richtlinien zur Integration und Teilhabe schwerbehinderter Angehöriger der hessischen Landesverwaltung wird dazu ausgeführt, dass im Allgemeinen die körperliche Eignung auch dann noch als ausreichend anzusehen ist, wenn schwerbehinderte Menschen nur für die Wahrnehmung bestimmter Dienstposten der Laufbahn, in der sie verwendet werden sollen, körperlich geeignet sind und wenn nach amtsärztlichem Zeugnis davon ausgegangen werden kann, dass die schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerber mindestens fünf Jahre dienstfähig bleiben.

Bei der Beurteilung der Dienstfähigkeit schwerbehinderter Bewerberinnen und Bewerber muss der zur Zeit der Untersuchung festgestellte Gesundheitszustand Grundlage für die ärztliche Stellungnahme sein. Es genügt eine allgemeine Prognose, wie lange die Bewerberinnen und Bewerber auf Grund der erhobenen Befunde voraussichtlich dienstfähig sein werden.

1009

#### Nutzungsentgelt für die Inanspruchnahme von Personal, Einrichtungen und Material des Landes aus Anlass einer Nebentätigkeit

Bezug: Gemeinsamer Runderlass vom 28. November 2013 (StAnz. S. 1551)

#### Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums des Innern und für Sport zugleich im Namen der Staatskanzlei, der Fachministerien und im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen

Aufgrund des § 6 Abs. 1 der Verordnung über die Nebentätigkeit der hessischen Beamtinnen und Beamten (Hessische Nebentätigkeitsverordnung) vom 31. Mai 2015 (GVBl. S. 234) und des § 52 der Landeshaushaltsordnung vom 8. Oktober 1970 (GVBl. I S. 645), in der Fassung vom 15. März 1999 (GVBl. I S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), wird Folgendes bestimmt:

#### I.

1. Aus Anlass einer Nebentätigkeit dürfen Personal, Einrichtungen oder Material des Landes nur mit schriftlicher Erlaubnis der oder des Dienstvorgesetzten in Anspruch genommen werden.
2. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn dienstliche Interessen nicht beeinträchtigt werden.
3. Die Erlaubnis ist jederzeit widerruflich und grundsätzlich unter der Auflage zu erteilen, dass ein Nutzungsentgelt gezahlt wird, das mindestens in Höhe der dem Land für die Benutzung entstandenen Kosten bemessen ist. In der Erlaubnis ist auf die Bestimmungen dieser Richtlinien hinzuweisen und anzugeben, in welchem Umfang die Inanspruchnahme zugelassen wird.
4. Wird die Nebentätigkeit für das Land ausgeübt, ist ein Entgelt nur zu entrichten, wenn eine Vergütung gewährt wird und wenn der Wert der Inanspruchnahme bei der Bemessung der Vergütung unberücksichtigt bleibt.

**II.**

1. Einrichtungen sind die nicht für den Verbrauch bestimmten Gegenstände. Die Benutzung von Möbeln, einfachen Schreib- und Bürogeräten, Schreib- und einfachen Rechenmaschinen, Personalcomputern nebst Peripheriegeräten zur reinen Textverarbeitung, einfachen Prüf- und Messgeräten sowie von Bibliotheken und wissenschaftlicher Literatur gilt nicht als Inanspruchnahme von Einrichtungen.
2. Material sind die verbrauchbaren Sachen und die Energie.

**III.**

1. Das Nutzungsentgelt setzt sich zusammen aus
  - a) den auf der Grundlage der im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlichten Personalkostentabellen (ohne Arbeitsplatzkosten) zu erreichenden anteiligen Personalkosten für das in Anspruch genommene Personal,
  - b) den anteiligen Kosten der Beschaffung, Unterhaltung und Verwaltung der in Anspruch genommenen Einrichtungen und
  - c) den Beschaffungs- und anteiligen Verwaltungskosten für das verbrauchte Material.
2. Das Nutzungsentgelt ist grundsätzlich zu pauschalieren. Die Pauschale beträgt:
  - a) für Gutachten und Untersuchungen 20 vom Hundert der erzielten Bruttovergütung,
  - b) in anderen Fällen
    - 7,5 vom Hundert der Bruttovergütung für die Inanspruchnahme von Personal,
    - 7,5 vom Hundert der Bruttovergütung für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, zuzüglich der in Nr. 1 Buchst. c bezeichneten Kosten.

Werden zugunsten von Unternehmen Personal, nicht öffentlich zugängliche Einrichtungen oder Material des Landes für die Erbringung wirtschaftlicher Leistungen in Anspruch genommen, so sind dafür marktübliche Entgelte zu entrichten oder Entgelte, welche mindestens die Gesamtkosten dieser Leistungen decken (Vollkostenrechnung, gegebenenfalls Trennungsbuchung). Die Regelungen in Abschn. II Nr. 1 Satz 2, III Nr. 2 Satz 2 und Nr. 3 c) finden in diesen Fällen keine Anwendung.

3. Für die Berechnung des Nutzungsentgeltes für Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte (außer im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst, siehe Abschnitt VII) sowie Tierärztinnen und Tierärzte gelten folgende Sonderregelungen:
  - a) Von Ärztinnen und Ärzten sowie Zahnärztinnen und Zahnärzten sind für Leistungen, die im Tarif der Deutschen Krankenhausgesellschaft für die Abrechnung der stationären Nebenleistungen und der ambulanten Leistungen in den Krankenhäusern (DKG-NT) enthalten sind, die darin aufgeführten Gebühren als Nutzungsentgelt zu entrichten.
  - b) Von Tierärztinnen und Tierärzten sind für Leistungen, die in der jeweils geltenden Verwaltungskostenordnung des für das Veterinärwesen zuständigen Ministeriums aufgeführt sind, die darin aufgeführten Mindestgebühren als Nutzungsentgelt zu entrichten, ausgenommen sind die Gebühren für wissenschaftliche schriftliche Gutachten.
  - c) Bei tierärztlichen Leistungen (ambulante oder stationäre Tierbehandlung einschließlich labordiagnostischen Leistungen sowie Beratung von Tierhaltern) im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst sind als Nutzungsentgelt dreißig vom Hundert der aus der tierärztlichen Nebentätigkeit erzielten Bruttoeinnahmen zu entrichten.

Im Übrigen berechnet sich das von Ärztinnen und Ärzten, Zahnärztinnen und Zahnärzten sowie Tierärztinnen und Tierärzten zu entrichtende Nutzungsentgelt nach Nr. 2.

4. Die oberste Dienstbehörde kann für die Berechnung des Nutzungsentgelts abweichend von Nr. 2 Gebührenordnungen und sonstige allgemeine Kostentarife für anwendbar erklären. Sie kann für die Inanspruchnahme von Bild- und Archivmaterial eine von Nr. 2 abweichende Regelung treffen.

**IV.**

1. Das Nutzungsentgelt ist nach Abschn. III Nr. 1 zu berechnen, wenn die Pauschale in keinem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Inanspruchnahme von Personal, Einrichtungen oder Material steht oder wenn die Nebentätigkeit unentgelt-

lich ausgeübt wird. Abschn. III Nr. 2 Satz 3 und 4 bleibt unberührt.

2. Können die Kosten der Inanspruchnahme nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand ermittelt werden, so sind die Kosten zu schätzen.

**V.**

1. Die Bediensteten haben Aufzeichnungen zu führen, aus denen hervorgeht, für welche Tätigkeit und in welchem Umfang Einrichtungen benutzt, Personal in Anspruch genommen und Material verbraucht wurde.
2. Nach Beendigung der Inanspruchnahme oder auf Anforderung ist eine schriftliche Abrechnung vorzulegen, in der die für die Berechnung des Entgelts erforderlichen Angaben enthalten sind. Bei fortlaufender Inanspruchnahme ist die Abrechnung jeweils spätestens zum 1. April eines Jahres für das vorausgegangene Kalenderjahr vorzulegen. Der Abrechnung sind ferner auf Verlangen Aufzeichnungen und Nachweise beizufügen.
3. Die Bediensteten haben vierteljährlich angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, falls das Nutzungsentgelt in einem Kalenderjahr den Betrag von sechsundzwanzigtausend Euro voraussichtlich übersteigen wird. Bei tierärztlichen Leistungen im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst können die Abschlagszahlungen der Bediensteten abweichend von Satz 1 im halbjährlichen Rhythmus erfolgen.
4. Das Nutzungsentgelt ist innerhalb eines Monats nach Empfang des Anforderungsbescheids zu zahlen; es ist bei Titel 119, Sachkonto 5330000100 zu buchen.

**VI.**

Abschn. I bis V sind entsprechend anzuwenden, wenn Bediensteten ausnahmsweise gestattet wird, Personal, Einrichtungen und Material des Landes ohne Bezug zu einer Nebentätigkeit in Anspruch zu nehmen.

**VII.**

Das Nutzungsentgelt für die Inanspruchnahme von Personal, Einrichtungen und Material des Landes bei ärztlicher oder zahnärztlicher Tätigkeit im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst wird besonders geregelt.

**VIII.**

Der Gemeinsame Runderlass vom 28. November 2013 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Wiesbaden, den 11. Dezember 2018

**Hessisches Ministerium  
des Innern und für Sport**  
I 1 – 08k02-01-18/001  
– Gült-Verz. 3204 –

StAnz. 52/2018 S. 1541

**1010**

**Verwaltungsvorschriften zu § 57 des Hessischen Beamtengesetzes (HBG) – Übergang von Schadensersatzforderungen auf den Dienstherrn (Legalzessionsansprüche) und für den Forderungübergang auf den Arbeitgeber für den Bereich der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**

Bezug: Erlass vom 19. September 2012 (StAnz. S. 1119)

Aufgrund des § 117 HBG in der Fassung vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), werden folgende Verwaltungsvorschriften und für den Bereich der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer folgende Durchführungshinweise erlassen:

**1. Pflichten des betroffenen Personenkreises****1.1 Beamtinnen und Beamte**

Beamtinnen und Beamte sind verpflichtet, der oder dem Dienstvorgesetzten unverzüglich anzuzeigen, wenn sie eine Körperverletzung erlitten haben, eine Haftung Dritter in Frage kommt und der Dienstherr während einer auf der Körperverletzung be-

ruhenden Aufhebung oder Einschränkung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist.

Die Mitteilungspflicht besteht auch, wenn keine Beihilfeleistungen oder Unfallfürsorgeleistungen in Anspruch genommen werden. Sie gilt entsprechend bei der Beschädigung, Zerstörung oder Wegnahme von Heilmitteln, Hilfsmitteln oder Körperersatzstücken.

*Hinweis: Durch die Mitteilung soll der Dienstherr in die Lage versetzt werden, rechtzeitig die auf ihn übergegangenen Schadensersatzansprüche (Legalzessionsansprüche) bei der Schädigerin oder dem Schädiger geltend zu machen. Diese Ansprüche sind auf Ersatz der Leistungen gerichtet, die der Dienstherr aus Anlass der Schädigung erbringen muss. Dazu gehören insbesondere Beihilfe- und Unfallfürsorgeleistungen sowie Dienst- und Versorgungsbezüge.*

## 1.2 Versorgungsberechtigte

Versorgungsberechtigte, die eine Beihilfe zur Erstattung verletzungsbedingter Heilbehandlungskosten beantragen, haben im Beihilfeantrag die erforderlichen Angaben zum Schadensereignis zu machen.

## 1.3 Angehörige

Soweit eine Beihilfe zur Erstattung verletzungsbedingter Heilbehandlungskosten fürberücksichtigungsfähige Angehörige beantragt wird, gilt Nr. 1.2 entsprechend.

## 1.4 Erforderliche Angaben und Unterlagen

Die Schadensmeldung soll folgende Angaben enthalten:

Schadenstag, Schadensort, Schilderung des Schadensereignisses, Name und Anschrift der Schädigerin oder des Schädigers, Name und Anschrift der Haftpflichtversicherung mit Schadens- oder Versicherungsnummer, gegebenenfalls einbezogene Polizeidienststelle und dortiges Aktenzeichen, Name und Anschrift von Zeugen, Zeitraum der Dienstunfähigkeit (Dienstunfähigkeitsbescheinigungen sind beizufügen), Dienststellenummer.

Die oder der Betroffene ist verpflichtet, der für die Geltendmachung von übergegangenen Schadensersatzansprüchen zuständigen Stelle die erforderlichen Informationen und Unterlagen vorzulegen. Weitere Zeiten der Dienstunfähigkeit infolge des Schadensereignisses sind durch Vorlage weiterer Dienstunfähigkeitsbescheinigungen gesondert mitzuteilen.

## 2. Aufgaben der Dienstvorsetzten, der Pensionsbehörde, der Beihilfestelle und der für die Anerkennung als Dienstunfall zuständigen Stelle

### 2.1 Dienstvorsetzte

Die Dienstvorsetzten geben unverzüglich die Schadensmeldungen nach Nr. 1.1 oder 1.2 an die zuständige Stelle weiter, soweit sie nicht selbst für die Geltendmachung der Legalzessionsansprüche zuständig sind.

Ebenso unterrichten sie unverzüglich die zuständige Stelle, wenn eine Beamtin oder ein Beamter durch Dritte getötet wird.

### 2.2 Pensionsbehörde

Die Pensionsbehörde benachrichtigt unverzüglich die zuständige Stelle, wenn eine Ruhestandsbeamtin oder ein Ruhestandsbeamter durch Dritte getötet wird.

### 2.3 Beihilfestellen und die für die Anerkennung als Dienstunfall zuständigen Behörden

Die Beihilfestellen unterrichten unverzüglich die zuständige Stelle, wenn sie dem Beihilfeantrag entnehmen können, dass die zur Erstattung vorgelegten Kosten auf eine Schädigung durch Dritte zurückgehen und eine Haftung Dritter anzunehmen ist.

Ebenso informieren sie die zuständige Stelle über die weiteren Beihilfeleistungen, die mit der Schädigung im Zusammenhang stehen.

Eine entsprechende Verpflichtung haben die für die Anerkennung von Dienstunfällen zuständigen Behörden.

Die Beihilfestellen informieren außerdem die zuständige Stelle über Beihilfeleistungen an versorgungsberechtigte Hinterbliebene einer Beamtin, eines Beamten, einer Ruhestandsbeamtin oder eines Ruhestandsbeamten, die oder der durch ein Schadensereignis getötet worden ist, für das Dritte haftbar sind.

## 3. Aufgaben der zuständigen Stelle

Die für die Geltendmachung der Legalzessionsansprüche zuständige Stelle klärt, nachdem ihr ein Schadensfall bekannt geworden ist, umfassend die tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen der Anspruchsberechtigung.

Wenn sie die Anspruchsvoraussetzung bejaht, macht sie den Anspruch umgehend bei der Schädigerin oder dem Schädiger geltend. Sofern nach § 115 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) ein Direktanspruch gegen die Haftpflichtversicherung der Schädigerin oder des Schädigers besteht, wie zum Beispiel bei Kfz-Unfällen, macht sie den Anspruch unmittelbar bei der Versicherung geltend.

Wird die Erfüllung aus ihrer Sicht zu Unrecht abgelehnt, obliegt es der zuständigen Stelle, den Anspruch gerichtlich durchzusetzen.

## 4. Umfang des Legalzessionsanspruchs

Der Umfang des Legalzessionsanspruchs richtet sich danach, welche Leistungen der Dienstherr im Zusammenhang mit der Körperverletzung oder Tötung zu erbringen hat. Um erstattungsfähig zu sein, müssen diese Leistungen dem Schadensersatzanspruch der oder des Geschädigten entsprechen (*Kongruenz*).

Daher ist für folgende Leistungen, soweit sie angefallen sind, Ersatz zu fordern:

4.1 Beihilfen im Sinn der Hessischen Beihilfenverordnung (HBeihVO), einschließlich der Sachleistungsbeihilfen. In Fällen der Sachleistungsbeihilfe besteht regelmäßig eine Gesamtgläubigerschaft mit der Krankenkasse.

Erstattungsfähig sind auch die gesamten Beihilfeleistungen an die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen, wenn eine Beamtin oder ein Beamter, eine Ruhestandsbeamtin oder ein Ruhestandsbeamter durch ein Schadensereignis getötet worden ist, für das Dritte haften, da die Abdeckung der Heilbehandlungskosten einen Teil des Unterhaltsanspruchs darstellt, den die oder der Hinterbliebene verloren hat.

4.2 Unfallfürsorgeleistungen nach dem Hessischen Beamtenversorgungsgesetz (HBeamtVG)

4.2.1 Kosten des Heilverfahrens und der Pflegekosten (§ 39 HBeamtVG)

4.2.2 Unfallausgleich (§ 40 HBeamtVG), soweit ein unfallbedingter Mehrbedarf der oder des Geschädigten im Sinn des § 843 Abs. 1 BGB nachgewiesen werden kann

4.3 Dienstbezüge und sonstige Bezüge nach § 1 Abs. 2 und 3 HBesG, Zuschläge nach § 54 Abs. 1 und § 55 Abs. 2 HBesG sowie anteiliges Urlaubsgeld für die Zeiten des jährlichen Erholungsurlaubs unter Fortgewährung der Besoldung nach § 69 Abs. 1 Satz 1 HBG

### Berechnung:

a)  $\text{Bezüge} \times \text{Kalendertage der Dienst- bzw. Arbeitsunfähigkeit} = \text{übergangsfähiger Anteil der Dienst- bzw. Versorgungsbezüge}$

*Hinweis: Der Anteil der übergangsfähigen Dienstbezüge ist durch Berücksichtigung des Divisors 30 zu ermitteln.*

### Berechnung des Urlaubsgeldes mit Beispiel:

b)  $\text{Jahreseinkommen} \times \text{Urlaubsanspruch} \times \text{Kalendertage Kalendertage} \times (\text{Kalendertage minus der Dienstunfähigkeit Urlaubsanspruch}) = \text{übergangsfähiger Anteil des Urlaubsgeldes}$

Beispiel:

Urlaubsanspruch: 30 Arbeitstage = 42 Kalendertage  
 Dauer der Dienstunfähigkeit: 46 Kalendertage (34 Arbeitstage)  
 Bezüge monatlich: 3000,- €  
 $3000,- \text{ €} \times 46 = 4600,- \text{ €}$  anteilige Bezüge  
 $\frac{3000,- \text{ €} \times 12 \times 42}{365 \times (365-42)} \times 46 = 589,95 \text{ €}$  anteiliges Urlaubsgeld

**Übergangsfähiger Gesamtbetrag = 5189,95 € (Summe aus a und b)**

4.4 Ruhegehalt und Unfallruhegehalt einschließlich der Grund- und Sonderbeträge nach dem HSZG,

4.5 Hinterbliebenenversorgung, insbesondere Bezüge für den Sterbemonat, Sterbegeld, Witwengeld, Witwergeld oder Waisengeld einschließlich der Grund- und Sonderbeträge nach dem HSZG.

4.5.1 Die Erstattungsforderung für die Leistungen Witwen- beziehungsweise Witwergeld, Waisengeld und Bezüge für den Sterbemonat bemisst sich nach der Höhe des Unterhaltsanspruchs, den die Hinterbliebenen gegen die oder den Getöteten gehabt hätten (§ 844 Abs. 2 BGB). Der Geltendmachung muss daher eine fiktive Unterhaltsberechnung vorausgehen.

Erstattungsfähig sind auch die Versorgungsbezüge, die an die Hinterbliebenen einer Ruhestandsbeamtin oder eines Ruhestandsbeamten gezahlt werden, die oder der durch ein Schadensereignis getötet worden ist, für das Dritte haften, da die gewährte Versorgung dem Unterhaltsanspruch kongruent ist, der den Hinterbliebenen durch die Tötung entzogen worden ist.

4.5.2 Das Sterbegeld ist erstattungsfähig, soweit Beerdigungskosten im Sinn des § 844 Abs. 1 BGB angefallen sind.

## 5. Schadensfälle im Ausland

Bei Schadensereignissen im Ausland ist zunächst zu klären, welches Recht zur Anwendung kommt. In den meisten Fällen wird nach der Grundregel des Internationalen Privatrechts (Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom II“)) das Recht des Staates anzuwenden sein, in dem der Schaden eintritt, unabhängig davon, in welchem Staat das schadensbegründende Ereignis oder indirekte Schadensfolgen eingetreten sind.

Allgemeine Auskünfte zu dem jeweiligen Haftungs- und Prozessrecht erteilen das Bundesverwaltungsamt in Köln oder die jeweilige Deutsche Botschaft.

## 6. Vorrang der oder des Geschädigten

Nach § 57 Satz 4 HBG darf der Legalzessionsanspruch nicht zum Nachteil der oder des Verletzten oder der Hinterbliebenen geltend gemacht werden.

In den Fällen eines Mitverschuldens der oder des Geschädigten geht nur der Teil des Schadensersatzanspruchs auf den Dienstherrn über, der nach Deckung des Schadens der oder des Verletzten oder der Hinterbliebenen verbleibt. Ein vorrangiger Restschaden liegt auf Seiten der oder des Geschädigten immer vor, wenn die Leistungen des Dienstherrn den Schaden nicht vollständig ausgleichen, zum Beispiel bei einer verletzungsbedingten Ruhestandsversetzung in der Differenz zwischen den Ruhestandsbezügen und den Dienstbezügen.

## 7. Fristen und Verjährung

Die zuständige Stelle hat dafür zu sorgen, dass die Forderungen nicht verjähren und etwaige Ausschlussfristen eingehalten werden (zum Beispiel § 651g BGB).

Bei Schadensfällen im Ausland ist zu beachten, dass häufig wesentlich kürzere Verjährungsfristen gelten (zum Beispiel drei Monate bei Unfällen mit NATO-Angehörigen).

## 8. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

### 8.1 Allgemeines

Der Übergang des Schadensersatzanspruchs auf den Arbeitgeber richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 6 und 7 des Entgeltfortzahlungsgesetzes (EFZG). Im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H) bestehen keine gesonderten tarifvertraglichen Regelungen. Die derzeit verwendeten Musterarbeitsverträge der Landesverwaltung (vergleiche Erlass des HMdIS vom 17. März 2015 (StAnz. S. 423)) sehen die vertragliche Vereinbarung eines Forderungsübergangs bei Dritthafung vor.

Soweit sich aus den speziell für den Arbeitnehmerbereich geltenden gesetzlichen Regelungen, Tarifvorschriften und aus dem Arbeitsvertragsverhältnis keine Besonderheiten ergeben, sind die unter Nr. 1 bis 7 geltenden Verwaltungsvorschriften zu § 57 HBG, insbesondere die verfahrensrechtlichen Vorgaben, sinngemäß beziehungsweise entsprechend anzuwenden.

### 8.2 Mitteilungspflicht der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers

Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber unverzüglich die zur Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs erforderlichen Angaben zu machen (§ 6 Abs. 2 EFZG). Kommt die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer der Mitteilungspflicht nicht oder nur teilweise nach und wird dadurch der Übergang des Schadensersatzanspruchs gegen Dritte auf den Arbeitgeber schuldhaft verhindert, hat der Arbeitgeber insoweit ein Leistungsverweigerungsrecht nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 EFZG.

### 8.3 Umfang des Erwerbsschadens

Nach den gesetzlichen Bestimmungen geht der Anspruch der oder des geschädigten Beschäftigten auf Arbeitsentgelt und darauf entfallende vom Arbeitgeber zu tragende Beiträge zur Sozialversicherung (einschließlich Pflegeversicherung) sowie zu Einrichtungen der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung auf den Arbeitgeber über. Für folgende Leistungen des Arbeitgebers ist daher Ersatz zu fordern:

### 8.3.1 (Brutto-)Arbeitsentgelt

Der (gesetzliche) Forderungsübergang umfasst:

- das Arbeitsentgelt nach § 21 TV-H:
  - Tabellenentgelt (§ 15 TV-H),
  - sonstige in Monatsbeträgen festgelegte Entgeltbestandteile; hierzu zählen auch vermögenswirksame Leistungen nach § 23 Abs. 1 TV-H und die Kinderzulage nach § 23a TV-H,
  - nicht in Monatsbeträgen festgelegte Entgeltbestandteile werden als Durchschnitt auf Basis der letzten drei vollen Kalendermonate, die dem maßgebenden Ereignis für die Entgeltfortzahlung vorhergehen (Berechnungszeitraum), gezahlt,
  - zu Ausnahmen siehe § 21 Satz 3 TV-H,
- Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer,
- Arbeitgeberbeiträge zur Arbeitslosenversicherung, Krankenversicherung, Pflegeversicherung und Rentenversicherung sowie Umlage zur Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes einschließlich Pauschalsteuer,

*Hinweis: Nicht erfasst sind die Arbeitgeberbeiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung und Sanierungsgelder.*

- (anteilige) Jahressonderzahlung, wenn die Voraussetzungen für das Entstehen und die Fälligkeit des Anspruchs nach § 20 Abs. 1 und 5 TV-H erfüllt sind,

*Hinweis: Der anteilige Anspruch auf die Jahressonderzahlung kann bei der erstmaligen Geltendmachung auf der Grundlage einer sachgerechten Schätzung bereits im Voraus in die Ersatzforderung einbezogen werden.*

- Urlaubsentgelt für den Zeitraum unfallbedingter Arbeitsunfähigkeit nach § 21 TV-H in Verbindung mit §§ 26, 27 TV-H.

*Hinweis: Der Zusatzurlaub für schwerbehinderte Menschen nach § 125 SGB IX wird schadensrechtlich nicht einem Arbeitsentgelt gleichgesetzt.*

### 8.3.2 Krankengeldzuschuss

Der Krankengeldzuschuss (§ 22 TV-H, § 13 TVÜ-H) wird vom gesetzlichen Forderungsübergang nicht erfasst. Er wird aber vom im Mustervertrag vereinbarten vertraglichen Forderungsübergang erfasst und stellt deshalb einen Erwerbsschaden dar.

### 8.4 Zeitpunkt des Anspruchsübergangs

Der Forderungsübergang vollzieht sich erst mit dem Zeitpunkt der Entgeltfortzahlung oder Beitragsabführung durch den Arbeitgeber, das heißt sobald der Arbeitgeber seinerseits seine Entgeltfortzahlungspflicht erfüllt hat.

### 8.5 Befriedigungsvorrecht der oder des Geschädigten

Der Forderungsübergang kann nicht zum Nachteil der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers geltend gemacht werden (§ 6 Abs. 3 EFZG). Reichen die Mittel der Schädigerin oder des Schädigers nicht aus oder sind die Deckungssummen einer Haftpflichtversicherung erschöpft, erhält der Arbeitgeber nichts.

### 8.6 Konkurrenz mit Ersatzansprüchen der Sozialleistungsträger

Die Schadensersatzansprüche der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers gehen nach § 116 Abs. 1 SGB X auf die Träger der Sozialversicherung über, soweit diese aufgrund des Schadensereignisses Sozialleistungen zu erbringen haben.

Ist der Schadensersatzanspruch durch Gesetz der Höhe nach begrenzt, so geht er nur insoweit auf den Sozialleistungsträger über, als er nicht zum Ausgleich des Schadens der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers oder der Hinterbliebenen benötigt wird (§ 116 Abs. 2 SGB X). Ist der Anspruch der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers durch ihr oder sein Mitverschulden begrenzt, kommt es zu einer Verteilung des Schadensersatzanspruchs zwischen der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer und dem Sozialleistungsträger (§ 116 Abs. 3 SGB X). Stehen der Durchsetzung des Ersatzanspruchs tatsächliche Hindernisse entgegen (Hauptfall: Zahlungsunfähigkeit der Schädigerin oder des Schädigers), hat die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer gegenüber den Sozialleistungsträgern ein Befriedigungsvorrecht; das heißt zuerst werden ihre oder seine Ansprüche befriedigt, bevor der Sozialleistungsträger einen Ersatz seiner Leistungen geltend machen kann (§ 116 Abs. 4 SGB X).

Im Verhältnis Sozialleistungsträger – Arbeitgeber im Hinblick auf die Erfüllung verbleibender Ansprüche durch die Schädigerin oder den Schädiger ist grundsätzlich von einem Vorrang der Sozialversicherungsträger auszugehen, weil auf diese nach § 116 Abs. 1 SGB X der Ersatzanspruch bereits im Zeitpunkt des Scha-



densereignisses (und nicht erst im Zeitpunkt der Erbringung der Sozialleistungen) übergeht.

#### **9. Zuständigkeiten**

##### **9.1 Zuständige Stelle für die Geltendmachung der Legalzessionsansprüche ist**

- die oder der Dienstvorgesetzte oder
- die mit der Geltendmachung beauftragte Stelle.

##### **9.2 Zuständige Stelle für die Berechnung der gezahlten Bezüge und der fiktiven Dienstbezüge ist**

- die hessische Bezügestelle für die hessische Landesverwaltung
- die Bezügestelle der hessischen Hochschulen für die Beamtinnen und Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der hessischen Hochschulen.

#### **10. Inkrafttreten**

Der Erlass tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Wiesbaden, den 6. Dezember 2018

**Hessisches Ministerium  
des Innern und für Sport**  
I 32 – P 1643 A-01  
– Gült.-Verz. 3206 –

*StAnz. 52/2018 S. 1542*

## HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN

1011

### **Berechnung der Verzugszinsen bei privatrechtlichen Forderungen des Landes (VV Nr. 4.1 zu § 34 LHO)**

Bezug: Bekanntmachung vom 1. September 2018 (StAnz. S. 1102)

Der Zinssatz für Kredite des Landes zur Deckung von Ausgaben beträgt zurzeit durchschnittlich 1,81797 Prozent.

Dieser Zinssatz gilt gemäß meinem Erlass vom 21. Juli 2000 (StAnz. S. 2902) nur für Altfälle, die vor dem 1. Mai 2000 rechts-wirksam geworden sind und ist ab **1. Dezember 2018** bei der Erhebung von Verzugszinsen nach VV Nr. 4.1 zu § 34 LHO zu berücksichtigen.

Diese Bekanntmachung in das Mitarbeiterportal des Landes Hessen unter Finanzen > Zinssätze eingestellt.

Wiesbaden, den 6. Dezember 2018

**Hessisches Ministerium  
der Finanzen**  
H 1012 - VV zu § 34 - III 54

*StAnz. 52/2018 S. 1545*

**HESSISCHES MINISTERIUM  
FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG**

1012

**Sechzehnte Satzung zur Änderung der Satzung der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung**

Aufgrund des Art. 7 des Staatsvertrages zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Hessen über die Zugehörigkeit der kamerangehörigen Ingenieure des Landes Hessen zur Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau vom 26. Januar/17. März 2003 (GVBl. I S. 146) wird nachstehend die Änderung der Satzung der Bayerischen Versorgung-Bau vom 18. Januar 1995, zuletzt geändert durch Satzung vom 1. Dezember 2017 (StAnz. S. 1478), durch die Sechzehnte Satzungsänderung vom 29. November 2018 bekannt gemacht. Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung hat zur Sechzehnten Satzungsänderung im Rahmen der rechtsaufsichtlichen Genehmigung auf Schreiben vom 15. Oktober 2018 sein Einvernehmen erteilt.

Wiesbaden, den 11. Dezember 2018

**Hessisches Ministerium für Wirtschaft,  
Energie, Verkehr und Landesentwicklung**  
III2 043-b-04-03#002

*StAnz. 52/2018 S. 1546*

**Sechzehnte Satzung  
zur Änderung der Satzung  
der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau  
mit Psychotherapeutenversorgung**

Vom 29. November 2018

Aufgrund des Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 2008 (BayRS 763-1-I, GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen und weiterer Rechtsvorschriften vom 12. Juni 2018 (GVBl. S. 391), erlässt die Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung vom 18. Januar 1995 (StAnz. Nr. 4), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. Dezember 2017 (StAnz. Nr. 49), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 werden die Wörter „des Innern, für Bau und Verkehr“ durch die Wörter „des Innern und für Integration“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „des Innern, für Bau und Verkehr“ durch die Wörter „des Innern und für Integration“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „des Innern, für Bau und Verkehr“ durch die Wörter „des Innern und für Integration“ ersetzt.
3. § 6 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Grundstücken“ die Wörter „sowie Erwerb und Veräußerung von grundstücksgleichen Rechten und von Mehrheitsbeteiligungen an Unter-

nehmen, deren alleiniger Zweck der Erwerb, die Bebauung und Verwaltung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten ist“ eingefügt.

- b) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
  - „3. Erwerb von Beteiligungen an Unternehmen im Sinne des § 271 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs in der am 1. Februar 2018 geltenden Fassung.“
4. In § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „des Innern, für Bau und Verkehr“ durch die Wörter „des Innern und für Integration“ ersetzt.
5. § 27 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Wörter „des Bayerischen Datenschutzgesetzes“ durch die Wörter „der Datenschutzgesetze“ ersetzt.
  - b) In Satz 8 wird das Wort „gespeichert“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.
6. § 28 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:
 

„Im Falle des Satz 3 gilt der Versorgungsfall als zu dem beantragten Monatsersten eingetreten.“
  - b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
7. In § 30 Abs. 7 Satz 1 wird die Zahl „2018“ durch die Zahl „2019“ ersetzt.
8. § 31 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 wird die Zahl „60“ durch die Zahl „62“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „60“ durch die Zahl „62“ ersetzt.
9. Nach § 35 wird folgender neuer § 35a eingefügt:
 

„§ 35a  
Rückforderung von Geldleistungen

Für die Rückforderung von Geldleistungen, die für die Zeit nach dem Tod des Berechtigten erbracht worden sind, gilt § 118 Abs. 3 bis 4a SGB VI in der am 1. Februar 2018 geltenden Fassung entsprechend.“
10. In § 48 Abs. 1 werden folgende Sätze 4 bis 6 angefügt:
 

„4 Abweichend von Satz 1 gilt für Versorgungsfälle, die vor dem 1. Januar 2020 eingetreten sind, § 31 in der bis dahin geltenden Fassung weiter. 5 Das gleiche gilt für Versorgungsfälle, die gemäß § 27 Abs. 5 Satz 2 als vor dem 1. Januar 2020 eingetreten gelten. 6 In Versorgungsfällen, in denen gemäß § 27 ein Ruhegeld wegen vorübergehender Berufsunfähigkeit für die Zeit vor dem 1. Januar 2020 gewährt wird, gilt bei der Weitergewährung dieses Ruhegeldes über den 1. Januar 2020 hinaus § 31 in der bis dahin geltenden Fassung weiter; dies gilt auch, wenn die vorübergehende Berufsunfähigkeit in eine dauernde Berufsunfähigkeit übergeht.“
11. In § 49a wird folgender Absatz 4 angefügt:
 

„(4) In Verfahren über den Versorgungsausgleich, die vor dem 1. Januar 2019 eingeleitet worden sind, gelten §§ 36, 49a Abs. 1 bis 3 sowie die Tabellen 4 und 5 in der am 31. Dezember 2018 geltenden Fassung weiter.“
12. Die Tabellen zur Berechnung des Ruhegelds werden wie folgt geändert:

a) Der Tabellenteil zu Tabelle 1 erhält folgende Fassung:

Alter	Bewertungsprocentsätze für Geburtsjahre																		
	bis 1949	1950	1951	1952	1953	1954	1955	1956	1957	1958	1959	1960	1961	1962	1963	1964	1965	1966	ab 1967
20	11,6%	11,7%	11,7%	11,8%	11,8%	11,9%	12,0%	12,0%	12,1%	12,1%	12,2%	12,2%	12,3%	12,4%	12,5%	12,6%	12,8%	12,9%	13,0%
21	11,4%	11,4%	11,5%	11,5%	11,6%	11,6%	11,7%	11,7%	11,8%	11,8%	11,9%	11,9%	12,0%	12,1%	12,2%	12,3%	12,5%	12,6%	12,7%
22	11,1%	11,1%	11,2%	11,2%	11,3%	11,4%	11,4%	11,5%	11,5%	11,6%	11,6%	11,7%	11,7%	11,8%	11,9%	12,1%	12,2%	12,3%	12,4%
23	10,8%	10,9%	10,9%	11,0%	11,0%	11,1%	11,1%	11,2%	11,2%	11,3%	11,3%	11,4%	11,4%	11,5%	11,7%	11,8%	11,9%	12,0%	12,1%
24	10,6%	10,7%	10,7%	10,8%	10,8%	10,9%	10,9%	11,0%	11,0%	11,1%	11,1%	11,2%	11,2%	11,4%	11,5%	11,6%	11,7%	11,8%	11,9%
25	10,4%	10,4%	10,5%	10,5%	10,6%	10,6%	10,7%	10,7%	10,8%	10,8%	10,9%	10,9%	11,0%	11,1%	11,2%	11,3%	11,4%	11,5%	11,6%
26	10,1%	10,2%	10,2%	10,2%	10,3%	10,3%	10,4%	10,4%	10,5%	10,5%	10,6%	10,6%	10,7%	10,8%	10,9%	11,0%	11,1%	11,2%	11,3%
27	9,9%	10,0%	10,0%	10,1%	10,1%	10,2%	10,2%	10,3%	10,3%	10,3%	10,4%	10,4%	10,5%	10,6%	10,7%	10,8%	10,9%	11,0%	11,1%
28	9,7%	9,7%	9,8%	9,8%	9,8%	9,9%	9,9%	10,0%	10,0%	10,1%	10,1%	10,2%	10,2%	10,3%	10,4%	10,5%	10,6%	10,7%	10,8%
29	9,5%	9,5%	9,6%	9,6%	9,7%	9,7%	9,7%	9,8%	9,8%	9,9%	9,9%	10,0%	10,0%	10,1%	10,2%	10,3%	10,4%	10,5%	10,6%
30	9,2%	9,3%	9,3%	9,3%	9,4%	9,4%	9,5%	9,5%	9,6%	9,6%	9,6%	9,7%	9,7%	9,8%	9,9%	10,0%	10,1%	10,2%	10,3%
31	9,0%	9,1%	9,1%	9,2%	9,2%	9,2%	9,3%	9,3%	9,4%	9,4%	9,5%	9,5%	9,5%	9,6%	9,7%	9,8%	9,9%	10,0%	10,1%
32	8,8%	8,8%	8,8%	8,9%	8,9%	9,0%	9,0%	9,1%	9,1%	9,1%	9,2%	9,2%	9,3%	9,3%	9,4%	9,5%	9,6%	9,7%	9,8%
33	8,6%	8,6%	8,7%	8,7%	8,7%	8,8%	8,8%	8,9%	8,9%	8,9%	9,0%	9,0%	9,1%	9,2%	9,2%	9,3%	9,4%	9,5%	9,6%
34	8,4%	8,4%	8,5%	8,5%	8,6%	8,6%	8,6%	8,7%	8,7%	8,8%	8,8%	8,8%	8,9%	9,0%	9,1%	9,1%	9,2%	9,3%	9,4%
35	8,2%	8,3%	8,3%	8,3%	8,4%	8,4%	8,5%	8,5%	8,5%	8,6%	8,6%	8,7%	8,7%	8,8%	8,9%	8,9%	9,0%	9,1%	9,2%
36	8,0%	8,1%	8,1%	8,2%	8,2%	8,2%	8,3%	8,3%	8,4%	8,4%	8,4%	8,5%	8,5%	8,6%	8,7%	8,8%	8,8%	8,9%	9,0%
37	7,9%	7,9%	7,9%	8,0%	8,0%	8,1%	8,1%	8,1%	8,2%	8,2%	8,2%	8,3%	8,3%	8,4%	8,5%	8,6%	8,6%	8,7%	8,8%
38	7,7%	7,7%	7,8%	7,8%	7,8%	7,9%	7,9%	7,9%	8,0%	8,0%	8,1%	8,1%	8,1%	8,2%	8,3%	8,4%	8,4%	8,5%	8,6%
39	7,5%	7,5%	7,6%	7,6%	7,7%	7,7%	7,7%	7,8%	7,8%	7,8%	7,9%	7,9%	7,9%	8,0%	8,1%	8,2%	8,2%	8,3%	8,4%
40	7,3%	7,4%	7,4%	7,4%	7,5%	7,5%	7,5%	7,6%	7,6%	7,6%	7,7%	7,7%	7,7%	7,8%	7,9%	8,0%	8,0%	8,1%	8,2%
41	7,2%	7,2%	7,2%	7,3%	7,3%	7,3%	7,4%	7,4%	7,4%	7,5%	7,5%	7,5%	7,6%	7,6%	7,7%	7,8%	7,9%	7,9%	8,0%
42	7,0%	7,0%	7,0%	7,1%	7,1%	7,1%	7,2%	7,2%	7,2%	7,3%	7,3%	7,3%	7,4%	7,4%	7,5%	7,6%	7,7%	7,7%	7,8%
43	6,9%	6,9%	7,0%	7,0%	7,0%	7,0%	7,1%	7,1%	7,1%	7,2%	7,2%	7,2%	7,3%	7,3%	7,4%	7,5%	7,6%	7,6%	7,7%
44	6,7%	6,7%	6,8%	6,8%	6,8%	6,9%	6,9%	6,9%	7,0%	7,0%	7,0%	7,1%	7,1%	7,2%	7,2%	7,3%	7,4%	7,4%	7,5%
45	6,5%	6,6%	6,6%	6,6%	6,7%	6,7%	6,7%	6,7%	6,8%	6,8%	6,8%	6,9%	6,9%	7,0%	7,0%	7,1%	7,2%	7,2%	7,3%
46	6,4%	6,5%	6,5%	6,5%	6,6%	6,6%	6,6%	6,7%	6,7%	6,7%	6,7%	6,8%	6,8%	6,9%	6,9%	7,0%	7,1%	7,1%	7,2%
47	6,3%	6,3%	6,3%	6,3%	6,4%	6,4%	6,4%	6,5%	6,5%	6,5%	6,6%	6,6%	6,6%	6,7%	6,7%	6,8%	6,9%	6,9%	7,0%
48	6,2%	6,2%	6,2%	6,3%	6,3%	6,3%	6,3%	6,4%	6,4%	6,4%	6,5%	6,5%	6,5%	6,6%	6,6%	6,7%	6,8%	6,8%	6,9%
49	6,0%	6,0%	6,0%	6,1%	6,1%	6,1%	6,2%	6,2%	6,2%	6,2%	6,3%	6,3%	6,3%	6,4%	6,5%	6,5%	6,6%	6,6%	6,7%
50	5,9%	5,9%	6,0%	6,0%	6,0%	6,0%	6,1%	6,1%	6,1%	6,2%	6,2%	6,2%	6,2%	6,3%	6,4%	6,4%	6,5%	6,5%	6,6%
51	5,7%	5,8%	5,8%	5,8%	5,8%	5,9%	5,9%	5,9%	5,9%	6,0%	6,0%	6,0%	6,0%	6,1%	6,2%	6,2%	6,3%	6,3%	6,4%
52	5,6%	5,7%	5,7%	5,7%	5,7%	5,8%	5,8%	5,8%	5,8%	5,9%	5,9%	5,9%	6,0%	6,0%	6,1%	6,1%	6,2%	6,2%	6,3%
53	5,5%	5,6%	5,6%	5,6%	5,6%	5,7%	5,7%	5,7%	5,8%	5,8%	5,8%	5,8%	5,9%	5,9%	6,0%	6,0%	6,1%	6,1%	6,2%
54	5,4%	5,4%	5,4%	5,4%	5,5%	5,5%	5,5%	5,5%	5,6%	5,6%	5,6%	5,6%	5,7%	5,7%	5,8%	5,8%	5,9%	5,9%	6,0%
55	5,3%	5,3%	5,3%	5,4%	5,4%	5,4%	5,4%	5,5%	5,5%	5,5%	5,5%	5,5%	5,6%	5,6%	5,7%	5,7%	5,8%	5,8%	5,9%
56	5,2%	5,2%	5,2%	5,3%	5,3%	5,3%	5,3%	5,4%	5,4%	5,4%	5,4%	5,5%	5,5%	5,5%	5,6%	5,6%	5,7%	5,7%	5,8%
57	5,1%	5,1%	5,1%	5,2%	5,2%	5,2%	5,2%	5,3%	5,3%	5,3%	5,3%	5,4%	5,4%	5,4%	5,5%	5,5%	5,6%	5,6%	5,7%
58	5,0%	5,0%	5,1%	5,1%	5,1%	5,1%	5,1%	5,2%	5,2%	5,2%	5,2%	5,3%	5,3%	5,3%	5,4%	5,4%	5,5%	5,5%	5,6%
59	4,9%	4,9%	5,0%	5,0%	5,0%	5,0%	5,1%	5,1%	5,1%	5,1%	5,2%	5,2%	5,2%	5,2%	5,3%	5,3%	5,4%	5,4%	5,5%
60	4,8%	4,9%	4,9%	4,9%	4,9%	4,9%	5,0%	5,0%	5,0%	5,0%	5,1%	5,1%	5,1%	5,2%	5,2%	5,3%	5,3%	5,4%	5,4%
61	4,7%	4,8%	4,8%	4,8%	4,8%	4,9%	4,9%	4,9%	4,9%	4,9%	5,0%	5,0%	5,0%	5,1%	5,1%	5,2%	5,2%	5,3%	5,3%
62	4,7%	4,8%	4,8%	4,8%	4,8%	4,9%	4,9%	4,9%	4,9%	4,9%	5,0%	5,0%	5,0%	5,1%	5,1%	5,2%	5,2%	5,3%	5,3%
63	4,7%	4,7%	4,7%	4,7%	4,7%	4,8%	4,8%	4,8%	4,8%	4,8%	4,9%	4,9%	4,9%	5,0%	5,0%	5,1%	5,1%	5,2%	5,2%
64	4,6%	4,6%	4,6%	4,6%	4,6%	4,7%	4,7%	4,7%	4,7%	4,8%	4,8%	4,8%	4,8%	4,9%	4,9%	5,0%	5,0%	5,1%	5,1%
65	4,4%	4,4%	4,4%	4,4%	4,5%	4,5%	4,5%	4,5%	4,5%	4,6%	4,6%	4,6%	4,6%	4,7%	4,7%	4,8%	4,8%	4,9%	4,9%
66	4,3%	4,3%	4,3%	4,4%	4,4%	4,4%	4,4%	4,4%	4,4%	4,5%	4,5%	4,5%	4,5%	4,6%	4,6%	4,7%	4,7%	4,8%	4,8%
67	4,2%	4,2%	4,2%	4,3%	4,3%	4,3%	4,3%	4,3%	4,4%	4,4%	4,4%	4,4%	4,4%	4,5%	4,5%	4,6%	4,6%	4,7%	4,7%

b) Der Tabellenteil zu Tabelle 2 erhält folgende Fassung:

Für das Vorziehen vom	auf das	Abschlag pro Monat
61. Lebensjahr	60. Lebensjahr	0,29%
62. Lebensjahr	61. Lebensjahr	0,31%
63. Lebensjahr	62. Lebensjahr	0,33%
64. Lebensjahr	63. Lebensjahr	0,36%
65. Lebensjahr	64. Lebensjahr	0,39%
66. Lebensjahr	65. Lebensjahr	0,42%
67. Lebensjahr	66. Lebensjahr	0,46%

c) Der Tabellenteil zu Tabelle 3 erhält folgende Fassung:

Alter	Bewertungsprozentsatz
65	4,1%
66	4,3%
67	4,4%
68	4,5%
69	4,6%
70	4,8%

d) Der Tabellenteil zu Tabelle 4 erhält folgende Fassung:

Barwertfaktoren für Versorgungsansprüche, die bis 31. Dezember 2005 erworben wurden

Alter	Barwertfaktoren für Geburtsjahrgänge																		
	bis 1949	1950	1951	1952	1953	1954	1955	1956	1957	1958	1959	1960	1961	1962	1963	1964	1965	1966	ab 1967
20	3,295	3,280	3,264	3,249	3,234	3,219	3,205	3,190	3,176	3,161	3,147	3,133	3,119	3,089	3,060	3,031	3,002	2,974	2,947
21	3,419	3,403	3,387	3,372	3,356	3,341	3,325	3,310	3,295	3,280	3,266	3,251	3,237	3,205	3,175	3,145	3,115	3,086	3,058
22	3,550	3,533	3,517	3,501	3,484	3,468	3,453	3,437	3,421	3,406	3,391	3,376	3,360	3,328	3,296	3,265	3,235	3,204	3,175
23	3,684	3,667	3,650	3,633	3,616	3,600	3,583	3,567	3,551	3,535	3,519	3,503	3,488	3,454	3,421	3,389	3,357	3,326	3,295
24	3,823	3,805	3,787	3,770	3,752	3,735	3,718	3,701	3,684	3,668	3,651	3,635	3,619	3,584	3,550	3,516	3,483	3,451	3,419
25	3,967	3,948	3,930	3,912	3,894	3,876	3,858	3,841	3,823	3,806	3,789	3,772	3,755	3,719	3,684	3,649	3,615	3,581	3,548
26	4,116	4,096	4,077	4,058	4,040	4,021	4,003	3,985	3,967	3,949	3,931	3,913	3,896	3,858	3,822	3,785	3,750	3,715	3,681
27	4,270	4,250	4,230	4,211	4,191	4,172	4,153	4,134	4,115	4,097	4,078	4,060	4,042	4,003	3,965	3,927	3,891	3,854	3,819
28	4,429	4,408	4,387	4,367	4,347	4,327	4,307	4,288	4,268	4,249	4,230	4,211	4,192	4,152	4,112	4,073	4,035	3,998	3,961
29	4,594	4,573	4,551	4,530	4,509	4,489	4,468	4,448	4,428	4,408	4,388	4,368	4,349	4,307	4,266	4,226	4,186	4,147	4,109
30	4,765	4,743	4,721	4,699	4,677	4,656	4,635	4,614	4,593	4,572	4,551	4,531	4,511	4,468	4,425	4,383	4,342	4,302	4,262
31	4,943	4,920	4,897	4,874	4,852	4,830	4,808	4,786	4,764	4,743	4,721	4,700	4,679	4,634	4,590	4,546	4,504	4,462	4,421
32	5,126	5,102	5,079	5,055	5,032	5,009	4,986	4,963	4,941	4,918	4,896	4,875	4,853	4,806	4,760	4,715	4,671	4,628	4,585
33	5,315	5,290	5,266	5,241	5,217	5,193	5,170	5,146	5,123	5,100	5,077	5,054	5,032	4,983	4,936	4,889	4,843	4,798	4,754
34	5,512	5,486	5,461	5,436	5,410	5,386	5,361	5,337	5,313	5,289	5,265	5,241	5,218	5,168	5,118	5,070	5,022	4,976	4,930
35	5,714	5,688	5,661	5,635	5,609	5,583	5,558	5,533	5,508	5,483	5,458	5,434	5,410	5,357	5,306	5,256	5,207	5,158	5,111
36	5,925	5,897	5,870	5,842	5,815	5,789	5,762	5,736	5,710	5,684	5,659	5,634	5,609	5,555	5,501	5,449	5,398	5,348	5,299
37	6,142	6,113	6,084	6,056	6,028	6,001	5,973	5,946	5,919	5,893	5,866	5,840	5,814	5,758	5,703	5,649	5,596	5,544	5,493
38	6,367	6,338	6,308	6,279	6,250	6,221	6,193	6,165	6,137	6,109	6,082	6,055	6,028	5,970	5,913	5,857	5,802	5,748	5,695
39	6,600	6,569	6,539	6,508	6,478	6,449	6,419	6,390	6,361	6,332	6,304	6,276	6,248	6,188	6,129	6,071	6,014	5,958	5,903
40	6,840	6,808	6,777	6,745	6,714	6,683	6,653	6,623	6,593	6,563	6,534	6,504	6,475	6,413	6,352	6,292	6,233	6,175	6,118
41	7,090	7,057	7,024	6,991	6,959	6,927	6,895	6,864	6,833	6,802	6,772	6,741	6,711	6,647	6,583	6,521	6,460	6,400	6,341
42	7,348	7,314	7,280	7,246	7,212	7,179	7,147	7,114	7,082	7,050	7,018	6,987	6,956	6,889	6,823	6,759	6,695	6,633	6,572
43	7,615	7,580	7,544	7,509	7,475	7,440	7,406	7,373	7,339	7,306	7,274	7,241	7,209	7,139	7,071	7,004	6,939	6,874	6,811
44	7,892	7,856	7,819	7,783	7,747	7,711	7,676	7,641	7,607	7,572	7,538	7,505	7,471	7,399	7,329	7,259	7,191	7,125	7,059
45	8,179	8,140	8,103	8,065	8,028	7,991	7,955	7,918	7,883	7,847	7,812	7,777	7,742	7,668	7,594	7,523	7,452	7,383	7,315
46	8,476	8,436	8,397	8,358	8,320	8,282	8,244	8,206	8,169	8,132	8,096	8,060	8,024	7,947	7,871	7,796	7,723	7,651	7,581
47	8,784	8,742	8,702	8,662	8,622	8,582	8,543	8,504	8,466	8,427	8,390	8,352	8,315	8,235	8,156	8,079	8,003	7,929	7,856
48	9,102	9,060	9,018	8,976	8,934	8,893	8,853	8,813	8,773	8,733	8,694	8,655	8,617	8,534	8,452	8,372	8,294	8,217	8,141
49	9,432	9,388	9,344	9,301	9,258	9,216	9,174	9,132	9,091	9,050	9,009	8,969	8,929	8,843	8,758	8,675	8,594	8,514	8,436
50	9,773	9,727	9,682	9,637	9,593	9,549	9,505	9,462	9,419	9,377	9,335	9,293	9,252	9,162	9,075	8,989	8,905	8,822	8,741

Alter	Barwertfaktoren für Geburtsjahrgänge																		
	bis 1949	1950	1951	1952	1953	1954	1955	1956	1957	1958	1959	1960	1961	1962	1963	1964	1965	1966	ab 1967
51	10,127	10,080	10,033	9,987	9,941	9,895	9,850	9,805	9,761	9,717	9,673	9,630	9,587	9,495	9,404	9,315	9,228	9,142	9,058
52	10,494	10,445	10,397	10,348	10,301	10,253	10,207	10,160	10,114	10,069	10,023	9,979	9,934	9,839	9,745	9,652	9,562	9,473	9,386
53	10,874	10,824	10,773	10,723	10,674	10,625	10,576	10,528	10,481	10,433	10,387	10,340	10,294	10,195	10,098	10,002	9,908	9,816	9,726
54	11,268	11,215	11,163	11,111	11,060	11,009	10,959	10,909	10,860	10,811	10,762	10,714	10,667	10,564	10,463	10,364	10,267	10,172	10,078
55	11,677	11,623	11,568	11,515	11,462	11,409	11,357	11,305	11,254	11,204	11,153	11,104	11,054	10,948	10,843	10,740	10,640	10,541	10,444
56	12,100	12,043	11,987	11,932	11,877	11,822	11,768	11,715	11,662	11,609	11,557	11,505	11,454	11,344	11,235	11,129	11,025	10,922	10,822
57	12,540	12,482	12,424	12,366	12,309	12,253	12,197	12,141	12,086	12,032	11,978	11,924	11,871	11,757	11,645	11,534	11,426	11,320	11,216
58	12,998	12,937	12,877	12,817	12,758	12,699	12,641	12,584	12,527	12,470	12,415	12,359	12,304	12,186	12,069	11,955	11,843	11,733	11,625
59	13,475	13,412	13,350	13,288	13,227	13,166	13,106	13,046	12,987	12,929	12,871	12,813	12,756	12,633	12,512	12,394	12,278	12,164	12,052
60	13,972	13,907	13,842	13,778	13,715	13,652	13,590	13,528	13,467	13,406	13,346	13,286	13,227	13,100	12,974	12,852	12,731	12,613	12,497
61	14,492	14,425	14,358	14,291	14,225	14,160	14,095	14,031	13,968	13,905	13,842	13,781	13,719	13,587	13,457	13,330	13,205	13,082	12,962
62	15,039	14,969	14,899	14,830	14,762	14,694	14,627	14,561	14,495	14,429	14,365	14,300	14,237	14,100	13,965	13,833	13,703	13,576	13,451
63	15,615	15,542	15,470	15,398	15,327	15,257	15,187	15,118	15,050	14,982	14,915	14,848	14,782	14,639	14,500	14,362	14,228	14,096	13,966
64	16,218	16,142	16,067	15,992	15,919	15,846	15,773	15,701	15,630	15,560	15,490	15,421	15,352	15,204	15,059	14,917	14,777	14,640	14,505
65	16,849	16,771	16,693	16,615	16,539	16,463	16,388	16,313	16,239	16,166	16,094	16,022	15,950	15,797	15,646	15,498	15,352	15,210	15,070
66	17,511	17,429	17,348	17,268	17,188	17,109	17,031	16,954	16,877	16,801	16,726	16,651	16,577	16,417	16,260	16,107	15,956	15,807	15,662
67	18,204	18,119	18,035	17,951	17,869	17,787	17,706	17,625	17,545	17,466	17,388	17,310	17,233	17,067	16,904	16,744	16,587	16,433	16,282

Barwertfaktoren für Versorgungsanrechte, die zwischen dem 1. Januar 2006 und dem 31. Dezember 2009 erworben wurden

Alter	Barwertfaktoren für Geburtsjahrgänge																		
	bis 1949	1950	1951	1952	1953	1954	1955	1956	1957	1958	1959	1960	1961	1962	1963	1964	1965	1966	ab 1967
20	5,053	5,029	5,006	4,982	4,959	4,937	4,914	4,892	4,870	4,848	4,826	4,804	4,783	4,737	4,692	4,647	4,604	4,561	4,519
21	5,206	5,181	5,157	5,133	5,110	5,086	5,063	5,040	5,017	4,995	4,972	4,950	4,928	4,881	4,834	4,788	4,743	4,699	4,656
22	5,362	5,337	5,312	5,288	5,263	5,239	5,215	5,192	5,168	5,145	5,122	5,099	5,076	5,027	4,979	4,932	4,886	4,841	4,796
23	5,524	5,499	5,473	5,448	5,423	5,398	5,373	5,349	5,324	5,300	5,277	5,253	5,230	5,179	5,130	5,081	5,034	4,987	4,941
24	5,691	5,664	5,638	5,612	5,586	5,560	5,535	5,510	5,485	5,460	5,436	5,411	5,387	5,335	5,284	5,234	5,185	5,137	5,090
25	5,862	5,835	5,807	5,781	5,754	5,728	5,701	5,675	5,650	5,624	5,599	5,574	5,549	5,496	5,443	5,392	5,341	5,292	5,243
26	6,038	6,009	5,981	5,954	5,926	5,899	5,872	5,845	5,819	5,793	5,767	5,741	5,715	5,660	5,606	5,553	5,501	5,450	5,400
27	6,218	6,189	6,160	6,131	6,103	6,075	6,047	6,020	5,992	5,965	5,939	5,912	5,886	5,829	5,773	5,719	5,665	5,613	5,561
28	6,402	6,372	6,342	6,313	6,284	6,255	6,227	6,198	6,170	6,142	6,115	6,088	6,061	6,002	5,945	5,889	5,833	5,779	5,726
29	6,593	6,562	6,532	6,502	6,472	6,442	6,413	6,383	6,355	6,326	6,298	6,269	6,242	6,181	6,122	6,064	6,008	5,952	5,897
30	6,789	6,757	6,726	6,695	6,664	6,633	6,603	6,573	6,543	6,514	6,484	6,455	6,427	6,365	6,304	6,244	6,186	6,128	6,072
31	6,990	6,957	6,925	6,893	6,861	6,830	6,799	6,768	6,737	6,707	6,677	6,647	6,617	6,553	6,491	6,429	6,369	6,310	6,252
32	7,196	7,162	7,129	7,096	7,063	7,031	6,999	6,967	6,935	6,904	6,873	6,842	6,812	6,746	6,682	6,619	6,557	6,496	6,436
33	7,408	7,374	7,339	7,305	7,272	7,238	7,205	7,173	7,140	7,108	7,076	7,044	7,013	6,945	6,879	6,814	6,750	6,688	6,626
34	7,625	7,590	7,554	7,519	7,485	7,450	7,416	7,383	7,349	7,316	7,283	7,251	7,218	7,149	7,081	7,014	6,948	6,883	6,820
35	7,849	7,812	7,776	7,740	7,704	7,669	7,634	7,599	7,565	7,531	7,497	7,463	7,430	7,358	7,288	7,219	7,152	7,085	7,020
36	8,079	8,041	8,004	7,967	7,930	7,894	7,858	7,822	7,787	7,752	7,717	7,682	7,648	7,574	7,502	7,431	7,361	7,293	7,226
37	8,315	8,276	8,238	8,200	8,162	8,124	8,087	8,050	8,014	7,978	7,942	7,907	7,872	7,796	7,721	7,648	7,576	7,506	7,437
38	8,557	8,517	8,477	8,438	8,399	8,360	8,322	8,284	8,247	8,210	8,173	8,136	8,100	8,022	7,945	7,870	7,796	7,724	7,653
39	8,806	8,765	8,724	8,684	8,644	8,604	8,565	8,526	8,487	8,449	8,411	8,373	8,336	8,256	8,177	8,100	8,024	7,949	7,876
40	9,061	9,018	8,977	8,935	8,894	8,853	8,813	8,772	8,733	8,693	8,654	8,616	8,577	8,495	8,414	8,334	8,256	8,179	8,104
41	9,324	9,280	9,237	9,194	9,152	9,110	9,068	9,027	8,986	8,946	8,905	8,866	8,826	8,741	8,658	8,576	8,495	8,416	8,339
42	9,594	9,549	9,505	9,461	9,417	9,374	9,331	9,289	9,247	9,205	9,164	9,123	9,082	8,995	8,909	8,825	8,742	8,661	8,581
43	9,871	9,825	9,780	9,734	9,689	9,645	9,601	9,557	9,514	9,471	9,429	9,387	9,345	9,255	9,166	9,080	8,994	8,911	8,829
44	10,157	10,109	10,062	10,015	9,969	9,924	9,878	9,833	9,789	9,745	9,701	9,658	9,615	9,522	9,431	9,342	9,254	9,168	9,084
45	10,451	10,402	10,353	10,305	10,258	10,211	10,164	10,118	10,072	10,027	9,982	9,937	9,893	9,798	9,704	9,612	9,522	9,434	9,347
46	10,751	10,701	10,651	10,602	10,553	10,505	10,457	10,409	10,362	10,315	10,269	10,223	10,178	10,080	9,983	9,889	9,796	9,705	9,616
47	11,062	11,010	10,959	10,908	10,858	10,808	10,759	10,710	10,662	10,614	10,566	10,519	10,472	10,371	10,272	10,175	10,079	9,986	9,894
48	11,381	11,328	11,275	11,223	11,171	11,120	11,069	11,019	10,969	10,919	10,870	10,822	10,774	10,670	10,568	10,468	10,370	10,274	10,179
49	11,707	11,653	11,598	11,545	11,491	11,439	11,386	11,335	11,283	11,233	11,182	11,132	11,083	10,976	10,871	10,768	10,667	10,568	10,471
50	12,044	11,988	11,932	11,877	11,822	11,768	11,714	11,661	11,608	11,555	11,504	11,452	11,401	11,291	11,184	11,078	10,974	10,872	10,772
51	12,390	12,333	12,275	12,218	12,162	12,106	12,051	11,996	11,942	11,888	11,835	11,782	11,729	11,616	11,505	11,397	11,290	11,185	11,082
52	12,747	12,688	12,628	12,570	12,512	12,455	12,398	12,341	12,286	12,230	12,175	12,121	12,067	11,951	11,837	11,725	11,615	11,507	11,401

Alter	Barwertfaktoren für Geburtsjahrgänge																		
	bis 1949	1950	1951	1952	1953	1954	1955	1956	1957	1958	1959	1960	1961	1962	1963	1964	1965	1966	ab 1967
53	13,114	13,053	12,992	12,932	12,872	12,813	12,754	12,696	12,639	12,582	12,526	12,470	12,414	12,295	12,177	12,062	11,949	11,838	11,729
54	13,491	13,428	13,365	13,303	13,242	13,181	13,121	13,061	13,002	12,944	12,886	12,828	12,771	12,648	12,527	12,408	12,292	12,178	12,066
55	13,880	13,815	13,751	13,687	13,624	13,561	13,499	13,438	13,377	13,317	13,257	13,198	13,139	13,013	12,888	12,766	12,647	12,529	12,414
56	14,280	14,213	14,147	14,082	14,017	13,952	13,889	13,826	13,763	13,701	13,639	13,579	13,518	13,388	13,260	13,135	13,011	12,891	12,772
57	14,694	14,625	14,557	14,490	14,423	14,357	14,291	14,226	14,162	14,098	14,035	13,972	13,910	13,776	13,644	13,515	13,388	13,264	13,142
58	15,120	15,049	14,979	14,910	14,841	14,773	14,705	14,638	14,572	14,507	14,441	14,377	14,313	14,175	14,040	13,907	13,776	13,649	13,523
59	15,561	15,489	15,416	15,345	15,274	15,204	15,135	15,066	14,998	14,930	14,863	14,797	14,731	14,589	14,450	14,313	14,179	14,047	13,918
60	16,020	15,945	15,871	15,797	15,724	15,652	15,581	15,510	15,440	15,370	15,301	15,233	15,165	15,019	14,875	14,735	14,597	14,461	14,328
61	16,496	16,419	16,342	16,267	16,192	16,118	16,044	15,971	15,899	15,827	15,756	15,686	15,616	15,465	15,318	15,173	15,031	14,891	14,754
62	16,995	16,915	16,837	16,759	16,681	16,605	16,529	16,454	16,379	16,306	16,232	16,160	16,088	15,933	15,781	15,631	15,485	15,341	15,200
63	17,515	17,433	17,352	17,271	17,192	17,113	17,035	16,957	16,880	16,804	16,729	16,654	16,580	16,420	16,263	16,110	15,959	15,810	15,665
64	18,055	17,970	17,887	17,804	17,722	17,640	17,560	17,480	17,401	17,322	17,245	17,168	17,091	16,927	16,765	16,606	16,451	16,298	16,148
65	18,618	18,531	18,445	18,359	18,275	18,191	18,108	18,026	17,944	17,863	17,783	17,704	17,625	17,455	17,288	17,125	16,964	16,807	16,652
66	19,204	19,114	19,025	18,937	18,850	18,763	18,678	18,593	18,509	18,425	18,343	18,261	18,180	18,004	17,832	17,664	17,498	17,335	17,176
67	19,816	19,723	19,631	19,540	19,450	19,361	19,273	19,185	19,098	19,012	18,927	18,842	18,758	18,578	18,400	18,226	18,055	17,888	17,723

Barwertfaktoren für Versorgungsrechte, die ab dem 1. Januar 2010 erworben wurden

Alter	Barwertfaktoren für Geburtsjahrgänge																		
	bis 1949	1950	1951	1952	1953	1954	1955	1956	1957	1958	1959	1960	1961	1962	1963	1964	1965	1966	ab 1967
20	8,039	8,001	7,964	7,927	7,891	7,854	7,819	7,783	7,748	7,713	7,678	7,644	7,610	7,537	7,465	7,394	7,325	7,257	7,190
21	8,222	8,184	8,146	8,108	8,071	8,034	7,997	7,961	7,925	7,889	7,853	7,818	7,784	7,709	7,635	7,563	7,492	7,422	7,354
22	8,410	8,371	8,332	8,293	8,255	8,217	8,180	8,142	8,106	8,069	8,033	7,997	7,961	7,885	7,809	7,735	7,663	7,592	7,522
23	8,600	8,560	8,520	8,481	8,442	8,403	8,365	8,326	8,289	8,251	8,214	8,178	8,141	8,063	7,986	7,910	7,836	7,763	7,692
24	8,796	8,755	8,714	8,674	8,634	8,594	8,555	8,516	8,477	8,439	8,401	8,364	8,327	8,246	8,168	8,090	8,014	7,940	7,867
25	8,994	8,952	8,910	8,869	8,828	8,787	8,747	8,708	8,668	8,629	8,590	8,552	8,514	8,432	8,351	8,272	8,195	8,119	8,044
26	9,197	9,154	9,112	9,069	9,028	8,986	8,945	8,905	8,864	8,824	8,785	8,745	8,707	8,623	8,540	8,459	8,380	8,302	8,226
27	9,404	9,360	9,317	9,273	9,231	9,188	9,146	9,105	9,064	9,023	8,982	8,942	8,902	8,817	8,732	8,650	8,569	8,489	8,411
28	9,615	9,570	9,526	9,482	9,438	9,395	9,352	9,309	9,267	9,225	9,184	9,143	9,102	9,015	8,929	8,844	8,761	8,680	8,600
29	9,830	9,784	9,739	9,693	9,649	9,605	9,561	9,517	9,474	9,431	9,389	9,347	9,306	9,216	9,128	9,042	8,957	8,874	8,792
30	10,049	10,002	9,956	9,910	9,864	9,819	9,774	9,729	9,685	9,642	9,598	9,556	9,513	9,421	9,331	9,243	9,156	9,071	8,988
31	10,273	10,225	10,177	10,130	10,083	10,037	9,991	9,946	9,901	9,856	9,812	9,768	9,725	9,631	9,539	9,449	9,360	9,273	9,188
32	10,501	10,452	10,403	10,355	10,307	10,260	10,213	10,167	10,121	10,075	10,030	9,985	9,941	9,845	9,751	9,659	9,568	9,479	9,392
33	10,733	10,683	10,634	10,584	10,536	10,487	10,439	10,392	10,345	10,298	10,252	10,206	10,161	10,063	9,967	9,872	9,780	9,689	9,600
34	10,972	10,920	10,870	10,819	10,769	10,720	10,671	10,622	10,574	10,527	10,479	10,433	10,386	10,286	10,188	10,092	9,997	9,904	9,813
35	11,213	11,161	11,109	11,057	11,006	10,956	10,906	10,856	10,807	10,758	10,710	10,662	10,615	10,513	10,412	10,314	10,217	10,122	10,029
36	11,460	11,407	11,354	11,301	11,249	11,197	11,146	11,095	11,045	10,995	10,946	10,897	10,849	10,744	10,642	10,541	10,442	10,345	10,250
37	11,712	11,657	11,603	11,549	11,496	11,443	11,391	11,339	11,288	11,237	11,186	11,137	11,087	10,980	10,875	10,772	10,671	10,572	10,475
38	11,968	11,912	11,856	11,802	11,747	11,693	11,640	11,587	11,534	11,483	11,431	11,380	11,329	11,220	11,113	11,008	10,905	10,803	10,704
39	12,229	12,172	12,116	12,060	12,004	11,949	11,894	11,840	11,787	11,734	11,681	11,629	11,577	11,465	11,356	11,248	11,143	11,040	10,938
40	12,497	12,438	12,380	12,323	12,266	12,210	12,154	12,099	12,044	11,990	11,936	11,883	11,830	11,716	11,604	11,494	11,387	11,281	11,177
41	12,768	12,709	12,650	12,591	12,533	12,475	12,418	12,362	12,306	12,251	12,196	12,141	12,087	11,971	11,856	11,744	11,634	11,526	11,420
42	13,047	12,986	12,925	12,865	12,806	12,747	12,689	12,632	12,574	12,518	12,462	12,406	12,351	12,232	12,115	12,000	11,888	11,777	11,669
43	13,331	13,268	13,207	13,146	13,085	13,025	12,965	12,906	12,848	12,790	12,733	12,676	12,620	12,498	12,379	12,261	12,146	12,034	11,923
44	13,620	13,557	13,494	13,431	13,369	13,308	13,247	13,187	13,127	13,068	13,009	12,951	12,894	12,769	12,647	12,528	12,410	12,295	12,182
45	13,915	13,850	13,786	13,722	13,659	13,596	13,534	13,473	13,412	13,351	13,291	13,232	13,173	13,046	12,922	12,799	12,679	12,562	12,446
46	14,217	14,151	14,085	14,020	13,955	13,891	13,828	13,765	13,703	13,641	13,580	13,519	13,459	13,329	13,202	13,077	12,954	12,834	12,716
47	14,525	14,457	14,390	14,323	14,257	14,192	14,127	14,063	13,999	13,936	13,873	13,811	13,750	13,617	13,487	13,360	13,235	13,112	12,991
48	14,839	14,770	14,701	14,633	14,565	14,499	14,432	14,367	14,302	14,237	14,173	14,110	14,047	13,912	13,779	13,649	13,521	13,395	13,272
49	15,160	15,089	15,019	14,949	14,880	14,812	14,744	14,677	14,611	14,545	14,480	14,415	14,351	14,213	14,077	13,944	13,813	13,685	13,559
50	15,487	15,415	15,343	15,272	15,202	15,132	15,063	14,995	14,927	14,859	14,793	14,727	14,661	14,520	14,381	14,245	14,112	13,981	13,852
51	15,822	15,748	15,675	15,602	15,530	15,459	15,388	15,318	15,249	15,180	15,112	15,045	14,978	14,833	14,692	14,553	14,416	14,282	14,151
52	16,163	16,087	16,012	15,938	15,865	15,792	15,720	15,648	15,578	15,507	15,438	15,369	15,301	15,153	15,008	14,866	14,727	14,590	14,456
53	16,512	16,434	16,358	16,282	16,207	16,133	16,059	15,986	15,914	15,842	15,771	15,701	15,631	15,480	15,332	15,187	15,045	14,905	14,768
54	16,868	16,789	16,711	16,634	16,557	16,481	16,406	16,331	16,258	16,184	16,112	16,040	15,968	15,814	15,663	15,515	15,370	15,227	15,087

Alter	Barwertfaktoren für Geburtsjahrgänge																		
	bis 1949	1950	1951	1952	1953	1954	1955	1956	1957	1958	1959	1960	1961	1962	1963	1964	1965	1966	ab 1967
55	17,234	17,153	17,074	16,994	16,916	16,839	16,762	16,685	16,610	16,535	16,461	16,387	16,315	16,157	16,003	15,852	15,703	15,557	15,414
56	17,607	17,525	17,444	17,363	17,283	17,203	17,125	17,047	16,970	16,893	16,818	16,743	16,668	16,507	16,350	16,195	16,043	15,894	15,748
57	17,990	17,906	17,822	17,740	17,658	17,577	17,497	17,417	17,338	17,260	17,183	17,106	17,030	16,866	16,705	16,547	16,392	16,239	16,090
58	18,383	18,297	18,212	18,128	18,044	17,962	17,880	17,798	17,718	17,638	17,559	17,480	17,403	17,235	17,070	16,909	16,750	16,595	16,442
59	18,787	18,699	18,612	18,526	18,441	18,356	18,272	18,189	18,107	18,025	17,944	17,864	17,785	17,613	17,445	17,280	17,118	16,959	16,803
60	19,204	19,114	19,025	18,937	18,850	18,763	18,678	18,593	18,509	18,425	18,343	18,261	18,180	18,004	17,832	17,664	17,498	17,335	17,176
61	19,636	19,544	19,453	19,363	19,273	19,185	19,097	19,011	18,925	18,839	18,755	18,671	18,588	18,409	18,233	18,060	17,891	17,725	17,562
62	20,085	19,991	19,898	19,806	19,715	19,624	19,535	19,446	19,358	19,271	19,184	19,098	19,014	18,830	18,650	18,474	18,301	18,131	17,964
63	20,543	20,447	20,352	20,258	20,165	20,072	19,980	19,890	19,800	19,710	19,622	19,534	19,448	19,260	19,076	18,896	18,718	18,545	18,374
64	21,019	20,920	20,823	20,727	20,631	20,536	20,443	20,350	20,258	20,166	20,076	19,986	19,897	19,705	19,517	19,333	19,151	18,974	18,799
65	21,511	21,410	21,310	21,212	21,114	21,017	20,921	20,826	20,732	20,638	20,546	20,454	20,363	20,167	19,974	19,785	19,600	19,418	19,239
66	22,018	21,915	21,813	21,712	21,612	21,513	21,415	21,317	21,221	21,125	21,031	20,937	20,844	20,643	20,445	20,252	20,062	19,876	19,693
67	22,544	22,438	22,334	22,230	22,128	22,026	21,926	21,826	21,727	21,629	21,532	21,436	21,341	21,135	20,933	20,735	20,541	20,350	20,163

Barwertfaktoren Rentner

Alter	Versorgungsrechte, die bis 31.12.2005 erworben wurden	Versorgungsrechte, die zwischen dem 1.1.2006 und dem 31.12.2009 erworben wurden	Versorgungsrechte, die ab dem 1.1.2010 erworben wurden
20	16,191	18,638	22,163
21	16,848	19,407	23,099
22	17,439	20,095	23,929
23	17,952	20,688	24,641
24	18,379	21,177	25,223
25	18,717	21,562	25,675
26	18,974	21,848	26,006
27	19,159	22,050	26,233
28	19,283	22,180	26,374
29	19,359	22,252	26,443
30	19,395	22,278	26,457
31	19,404	22,271	26,430
32	19,390	22,237	26,372
33	19,361	22,186	26,291
34	19,321	22,121	26,195
35	19,271	22,046	26,086
36	19,216	21,963	25,967
37	19,157	21,874	25,842
38	19,094	21,782	25,711
39	19,029	21,687	25,578
40	18,963	21,591	25,443
41	18,899	21,496	25,309
42	18,835	21,401	25,174
43	18,774	21,310	25,044
44	18,719	21,223	24,918
45	18,668	21,142	24,797
46	18,623	21,067	24,684
47	18,584	20,997	24,576
48	18,550	20,933	24,473
49	18,521	20,873	24,376
50	18,495	20,817	24,282
51	18,472	20,761	24,189
52	18,450	20,706	24,096

<b>Alter</b>	<b>Versorgungsanrechte, die bis 31.12.2005 erworben wurden</b>	<b>Versorgungsanrechte, die zwischen dem 1.1.2006 und dem 31.12.2009 erworben wurden</b>	<b>Versorgungsanrechte, die ab dem 1.1.2010 erworben wurden</b>
53	18,428	20,651	24,002
54	18,405	20,593	23,905
55	18,381	20,532	23,805
56	18,354	20,467	23,701
57	18,319	20,391	23,579
58	18,271	20,299	23,435
59	18,209	20,190	23,266
60	18,130	20,061	23,070
61	18,032	19,910	22,845
62	17,976	19,835	22,725
63	17,665	19,447	22,255
64	17,341	19,048	21,773
65	17,006	18,637	21,280
66	16,660	18,214	20,775
67	16,301	17,780	20,260
68	15,932	17,335	19,735
69	15,543	16,872	19,193
70	15,143	16,398	18,639
71	14,730	15,912	18,076
72	14,306	15,417	17,504
73	13,870	14,911	16,922
74	13,424	14,396	16,331
75	12,967	13,872	15,733
76	12,501	13,341	15,128
77	12,026	12,803	14,517
78	11,545	12,262	13,903
79	11,058	11,717	13,286
80	10,568	11,171	12,669
81	10,077	10,627	12,053
82	9,586	10,087	11,442
83	9,100	9,553	10,837
84	8,619	9,029	10,242
85	8,148	8,517	9,659
86	7,687	8,019	9,091
87	7,241	7,538	8,541
88	6,810	7,075	8,011
89	6,398	6,634	7,504
90	6,006	6,217	7,021
91	5,634	5,822	6,564
92	5,285	5,453	6,136
93	4,960	5,108	5,736
94	4,657	4,790	5,366
95	4,378	4,496	5,026
96	4,120	4,225	4,714
97	3,880	3,974	4,426
98	3,654	3,738	4,157
99	3,436	3,511	3,901
100	3,257	3,326	3,688
101	3,093	3,155	3,493
102	2,942	2,998	3,314



<b>Alter</b>	<b>Versorgungsrechte, die bis 31.12.2005 erworben wurden</b>	<b>Versorgungsrechte, die zwischen dem 1.1.2006 und dem 31.12.2009 erworben wurden</b>	<b>Versorgungsrechte, die ab dem 1.1.2010 erworben wurden</b>
103	2,805	2,856	3,152
104	2,680	2,727	3,004
105	2,564	2,607	2,866
106	2,456	2,495	2,738
107	2,354	2,389	2,615
108	2,253	2,285	2,493
109	2,150	2,178	2,368
110	2,038	2,062	2,230
111	1,905	1,925	2,067
112	1,734	1,750	1,860
113	1,493	1,504	1,578
114	1,127	1,132	1,167
115	0,535	0,536	0,539

e) Der Tabellenteil zu Tabelle 5 erhält folgende Fassung:

<b>Alter</b>	<b>Versorgungsrechte, die bis 31.12.2005 erworben wurden</b>	<b>Versorgungsrechte, die zwischen dem 1.1.2006 und dem 31.12.2009 erworben wurden</b>	<b>Versorgungsrechte, die ab dem 1.1.2010 erworben wurden</b>
20	14,4 %	13,9 %	13,2 %
21	14,4 %	13,9 %	13,3 %
22	14,5 %	14,0 %	13,3 %
23	14,5 %	14,0 %	13,4 %
24	14,6 %	14,0 %	13,4 %
25	14,6 %	14,1 %	13,5 %
26	14,6 %	14,1 %	13,5 %
27	14,6 %	14,1 %	13,5 %
28	14,6 %	14,2 %	13,5 %
29	14,6 %	14,2 %	13,6 %
30	14,6 %	14,2 %	13,6 %
31	14,6 %	14,2 %	13,6 %
32	14,5 %	14,2 %	13,6 %
33	14,5 %	14,1 %	13,6 %
34	14,5 %	14,1 %	13,6 %
35	14,4 %	14,1 %	13,6 %
36	14,3 %	14,1 %	13,5 %
37	14,3 %	14,0 %	13,5 %
38	14,2 %	14,0 %	13,5 %
39	14,1 %	13,9 %	13,4 %
40	14,0 %	13,8 %	13,4 %
41	13,9 %	13,8 %	13,3 %
42	13,8 %	13,7 %	13,3 %
43	13,7 %	13,6 %	13,2 %
44	13,6 %	13,5 %	13,2 %
45	13,4 %	13,4 %	13,1 %
46	13,3 %	13,3 %	13,0 %
47	13,2 %	13,2 %	13,0 %
48	13,0 %	13,1 %	12,9 %
49	12,9 %	13,0 %	12,8 %
50	12,7 %	12,8 %	12,7 %
51	12,6 %	12,7 %	12,6 %
52	12,4 %	12,6 %	12,5 %

Alter	Versorgungsanrechte, die bis 31.12.2005 erworben wurden	Versorgungsanrechte, die zwischen dem 1.1.2006 und dem 31.12.2009 erworben wurden	Versorgungsanrechte, die ab dem 1.1.2010 erworben wurden
53	12,2 %	12,4 %	12,4 %
54	12,0 %	12,3 %	12,3 %
55	11,9 %	12,2 %	12,2 %
56	11,7 %	12,0 %	12,1 %
57	11,5 %	11,9 %	11,9 %
58	11,3 %	11,7 %	11,9 %
59	11,2 %	11,6 %	11,8 %
60	11,0 %	11,5 %	11,7 %
61	10,9 %	11,4 %	11,6 %
62	10,8 %	11,3 %	11,6 %
63	10,8 %	11,3 %	11,6 %
64	10,7 %	11,2 %	11,5 %
65	10,6 %	11,1 %	11,5 %
66	10,5 %	11,0 %	11,4 %
ab 67	10,0 %	10,6 %	11,1 %

## § 2

<sup>1</sup>Die Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 treten die Ziffern 8. und 10. am 1. Januar 2020 in Kraft. Vorstehende Satzung wurde vom Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (Aufsicht) mit Schreiben A4-1235-9-17-14 vom 27. November 2018 genehmigt und wird hiermit ausgefertigt.

München, den 29. November 2018

gez. Prof. Sennewald  
Vorsitzender des Verwaltungsrats der  
Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau  
mit Psychotherapeutenversorgung

1013

### Neubau der Bundesautobahn A 49 Kassel – A 5, Teilabschnitt zwischen Stadtallendorf und Gemünden/Felda (A 5) (VKE 40), Bau-km 57+000 bis 74+450 – Planänderung/-ergänzung aufgrund Vorbehaltsregelung;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der A 49 (Kassel-A 5) Teilabschnitt zwischen Stadtallendorf und Gemünden/Felda (VKE 40), wurde am 30. Mai 2012 (Az. 061-k-04#2.120) erlassen. Der Planfeststellungsbeschluss wurde mit Bescheid vom 20. Januar 2017 (Az. 061-k-04#2.120b) teilweise geändert beziehungsweise ergänzt. Der Planfeststellungsbeschluss vom 30. Mai 2012 und der Bescheid vom 20. Januar 2017 sind beide bestandskräftig.

Im Planfeststellungsbeschluss wurden unter der Ziffer A III 1.1 Vorbehaltsregelungen dahingehend aufgenommen, dass der Vorhabenträger nachträglich

- die konkrete, parzellenscharfe Maßnahmenplanung für die Anlage von Blühflächen (planfestgestellte Maßnahmenblätter VIII.13 A und XI.13.2 A) innerhalb planfestgestellter Suchräume zu erstellen hat,
- die Maßnahmenplanung für die Anlage einer Waldwiese mit einer Fläche von 1,37 ha (planfestgestelltes Maßnahmenblatt IX.4.4 A) dahingehend abzuändern hat, dass die Anlage der Waldwiese auf bestehenden Lichtungen im Wutholz oder Freiflächen im Bereich der Ohmaue auf Flächen der öffentlichen Hand erfolgt.

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), vertreten durch Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, hat am 28./29. Mai 2013 Planunterlagen zur Änderung/Er-

gänzung des Planfeststellungsbeschlusses vom 30. Mai 2012 beim damaligen Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung eingereicht. Nach Anhörung der betroffenen Grundstückseigentümer und der zuständigen Fachbehörden wurde die Planung der Blühflächen nochmals überarbeitet. Die geänderte Planung wurde dem Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung am 25. April 2017 übersandt.

Für die Entscheidung war nach §§ 3c, 3e des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749), zu prüfen, ob die geplante Änderung des Vorhabens erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und daher die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die Voraussetzungen des § 3e Abs. 1 Nr. 1 UVPG liegen nicht vor. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3c UVPG hat ergeben, dass durch die geplante Änderung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher besteht keine Verpflichtung, für die beantragte Entscheidung eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG durchzuführen.

Diese Feststellung ist nach § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Wiesbaden, 11. Dezember 2018

Hessisches Ministerium  
für Wirtschaft, Energie, Verkehr  
und Landesentwicklung  
VI 1-B – 061-k-04#2.120a

StAnz. 52/2018 S. 1554

1014

**Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 4a hinsichtlich der Festlegung volatiler Kosten nach § 11 Abs. 5 der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) zur Berücksichtigung von Verlustenergiekosten für den Zeitraum der dritten Regulierungsperiode (1. Dezember 2019 bis 31. Dezember 2023);**

Elektrizitätsverteilnetzbetreiber in Zuständigkeit der hessischen Landesregulierungsbehörde – Regelverfahren und Vereinfachtes Verfahren –

Die Beschlusskammer Hessen hat das Festlegungsverfahren volatile Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV zur Berücksichtigung von Verlustenergiekosten in der dritten Regulierungsperiode abgeschlossen.

Die Elektrizitätsverteilnetzbetreiber in Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörde Hessen werden aufgrund der Festlegung verpflichtet, ab der dritten Regulierungsperiode, beginnend am 1. Januar 2019, die Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 4 Abs. 3 Nr. 3 ARegV derart vorzunehmen, dass die Differenz der Verlustenergiekosten zwischen dem Basisjahr für die dritte Regulierungsperiode (VK<sub>0</sub>) und den ansatzfähigen Verlustenergiekosten, die sich aufgrund der vorgegebenen Berechnungsmethodik kalenderjährlich (VK<sub>t</sub>) ergeben, als volatile Kosten zu berücksichtigen.

Der verfügbare Teil des Beschlusses lautet:

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 4a, § 11 Abs. 5 Anreizregulierungsverordnung (ARegV) wegen der Festlegung volatiler Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV zur Berücksichtigung von Verlustenergiekosten in der dritten Regulierungsperiode hat die Regulierungskammer Hessen (RegKH), Kaiser-Friedrich-Ring 75, 65185 Wiesbaden durch den Vorsitzenden Stefan Lamberti, die Beisitzerin Claudia Falb und den Beisitzer Dr. Andreas Schlenker-Rehage am 4. Dezember 2018 beschlossen:

1. Alle Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen im hier genannten Zuständigkeitsbereich der RegKH im Sinne des § 3 Nr. 3 EnWG werden ab der dritten Regulierungsperiode, beginnend am 1. Januar 2019, verpflichtet, die Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen gemäß § 4

Abs. 3 Nr. 3 ARegV derart vorzunehmen, dass die Differenz der Verlustenergiekosten zwischen dem Basisjahr für die dritte Regulierungsperiode (VK<sub>0</sub>) und den ansatzfähigen Verlustenergiekosten, die sich aufgrund der vorgegebenen Berechnungsmethodik kalenderjährlich (VK<sub>t</sub>) ergeben, als volatile Kosten berücksichtigt wird.

2. Der ansatzfähige Planwert der Verlustenergiekosten des jeweiligen Kalenderjahres ergibt sich aus dem Produkt des Referenzpreises und der ansatzfähigen Menge. Die Berechnung des Referenzpreises erfolgt anteilig aus dem Baseload-Preis (69 %) und dem Peakload-Preis (31 %). Der Baseload-Preis ergibt sich dabei als tagesgenauer (ungewichteter) Durchschnittspreis aller im Zeitraum 1.7.t-2 bis 30.6.t-1 gehandelten Phelix-Year-Futures (Baseload) für das Lieferjahr t. Der Peakload-Preis ergibt sich als tagesgenauer (ungewichteter) Durchschnittspreis aller im Zeitraum 1.7.t-2 bis 30.6.t-1 gehandelten Phelix-Year-Futures (Peakload) für das Lieferjahr t. Der Durchschnittspreis für das Jahr 2019 wird auf Basis des Phelix-DE/AT-Year-Future gebildet. Der Durchschnittspreis für die Jahre 2020–2023 wird auf Basis des Phelix-DE-Year-Future gebildet.
3. Die ansatzfähige Menge ergibt sich aus dem im Rahmen der Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV anerkannten Wert des Basisjahres 2016. Die ansatzfähige Menge wird für die Dauer der dritten Regulierungsperiode festgesetzt. Eine jährliche Anpassung der ansatzfähigen Menge findet nicht statt.
4. Ein Ist-Abgleich findet nicht statt.
5. Ein Widerruf bleibt vorbehalten.
6. Die Festlegung ist bis zum 31. Dezember 2023 befristet.
7. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Text der Festlegung ist auf der Internetseite der Landesregulierungsbehörde ([www.landesregulierungsbehoerde.hessen.de](http://www.landesregulierungsbehoerde.hessen.de)) veröffentlicht.

Wiesbaden, den 4. Dezember 2018

**Regulierungskammer Hessen**  
RK III-3-A - 075 s 10-III-NB#001  
*StAnz. 52/2018 S. 1555*

**HESSISCHES MINISTERIUM  
FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ**

1015

**Soziale Wohnraumförderung  
Richtlinie „Förderung von selbstgenutztem Wohneigentum – Erwerb von Gebrauchtimmobiliien – (Hessen-Darlehen)“  
Richtlinie „Förderung von selbstgenutztem Wohneigentum – Neubau – (Hessen-Baudarlehen)“;**

Verlängerung der Gültigkeit bis 30. Juni 2019

Die Gültigkeit der Richtlinie „Förderung von selbstgenutztem Wohneigentum – Erwerb von Gebrauchtimmobiliien – (Hessen-Darlehen)“ (StAnz. 2013 S. 932) und „Förderung von selbstgenutztem Wohneigentum – Neubau – (Hessen-Baudarlehen)“ (StAnz. 2013 S. 935) wird bis zum 30. Juni 2019 verlängert.

Wiesbaden, den 10. Dezember 2018

**Hessisches Ministerium  
für Umwelt, Klimaschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**  
IV 7.4 - 56c02.02  
– Gült.-Verz. 36221 –  
*StAnz. 52/2018 S. 1555*

1016

**Wasserrechtliche Anerkennung nach der Hessischen Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO)**

Die Firma AGROLAB Labor GmbH, Dr.-Pauling-Straße 3 in 84079 Bruckberg wird nach § 10 EKVO widerruflich als EKVO-Laboratorium nach § 10 Abs. 4 Nr. 4 EKVO (privatrechtliche Einrichtung für Unternehmerinnen oder Unternehmer von Abwasseranlagen) in Hessen anerkannt.

Die Anerkennung ist befristet bis zum 12. Juli 2023.

Wiesbaden, den 10. Dezember 2018

**Hessisches Landesamt für  
Naturschutz, Umwelt und Geologie**  
W2-L-165-1049-2018

*StAnz. 52/2018 S. 1555*

1017

### Anerkennung als Sachverständiger für Bodenschutz und Altlasten nach § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes;

Feststellung der Gleichwertigkeit mit einer Anerkennung in Hessen

Herr Dipl.-Ing. Christian Poggenorf, c/o Prof. Burmeier Ingenieurgesellschaft mbH, Bemeroder Straße 71 in 30559 Hannover, ist nach § 2 Abs. 1 und § 9 der Niedersächsischen Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für Bodenschutz und Altlasten vom 17. März 2005 von der IHK Hannover am 24. August 2018 als Sachverständiger für die Sachgebiete 2 „Gefährdungsabschätzung für den Wirkungspfad Boden-Gewässer“ und 5 „Sanierung“ anerkannt worden. Mit dieser Veröffentlichung im Staatsanzeiger wird die Gleichwertigkeit dieser Anerkennung mit einer Anerkennung in Hessen festgestellt.

Die Anerkennung ist befristet bis zum 11. Juli 2023

Wiesbaden, den 11. Dezember 2018

**Hessisches Landesamt für  
Naturschutz, Umwelt und Geologie**  
89 – 0250 – 473/18

*StAnz. 52/2018 S. 1556*

## HESSISCHES MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

1018

### Förderrichtlinie zum Landesprogramm „WIR – Wegweisende Integrationsansätze Realisieren“

#### 1. Ziel und Gegenstand der Förderung

Ziel der Förderung ist die Umsetzung einer zukunftsorientierten Integrationspolitik für Menschen mit Migrationshintergrund als gesamtgesellschaftliche Querschnittsaufgabe unter Einbeziehung von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund. Insbesondere sollen eine Willkommenskultur entwickelt und strukturelle Veränderungsprozesse angestoßen und umgesetzt werden, um die Integrationsbedingungen langfristig zu verbessern.

Folgende Maßnahmen können gefördert werden:

- 1.1 Ausstattung mit Mitteln zur Beschäftigung einer kommunalen WIR-Koordinationskraft zur Etablierung eines regionalen Integrationsmanagements in hessischen Landkreisen, kreisfreien Städten und Sonderstatusstädten,
- 1.2 Modellprojekte sowohl zum Auf- und Ausbau einer hessenweiten Willkommens- und Anerkennungskultur als auch zur interkulturellen Öffnung kommunaler Regelinstitutionen und -angebote sowie von Vereinen und Verbänden,
- 1.3 innovative Integrationsprojekte mit neuen Ansätzen zur nachhaltigen Verbesserung der Integrationschancen von Menschen mit Migrationshintergrund und zur Stärkung der Eigeninitiative,
- 1.4 Basisqualifizierungen und Vertiefungsseminare für ehrenamtliche Integrationslotsinnen und -lotsen zur Stärkung der Handlungspotentiale vor Ort sowie zum Ausbau des bürgerschaftlichen Engagements,
- 1.5 Einsatz von ehrenamtlichen Integrationslotsinnen und -lotsen zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements – insbesondere von Migrantinnen und Migranten,

#### 2. Antragsberechtigte Träger

- 2.1 Fördermaßnahmen nach Nr. 1.1 können von allen hessischen Landkreisen, kreisfreien Städten und Sonderstatusstädten beantragt werden.
- 2.2 Fördermaßnahmen nach Nr. 1.2 bis 1.5 können hessenweit von kommunalen, kirchlichen und gemeinnützigen Trägern beantragt werden. Dies gilt auch für gemeinnützige Migrantenorganisationen.

#### 3. Allgemeine Voraussetzungen der Förderung

- 3.1 Die Träger müssen bei Antragstellung eine Konzeption vorlegen.

- 3.2 Dem Antrag ist ein Finanzierungsplan für das jeweilige Haushaltsjahr beizufügen. Der Zuwendungsempfänger hat die Gesamtfinanzierung der Maßnahme sicherzustellen.

- 3.3 Voraussetzung für die Förderung einer WIR-Koordinationskraft nach Nr. 1.1 sind folgende Punkte:

- a) Darlegung der Umsetzungsstrategie zu Nr. 1.2,
- b) Einstellung einer Koordinationskraft auf einer Vollzeitstelle, wobei die Stelle grundsätzlich teilbar ist,
- c) Finanzierung der über den Förderfestbetrag des Landes hinaus entstehenden Personal-, Arbeitsplatz- und Sachkosten,
- d) Erklärung des Themenbereichs „Integration von Menschen mit Migrationshintergrund“ vor Ort zur Chefsache,
- e) Darstellung der geplanten Zusammenarbeit mit den kommunalen Integrationsbeauftragten.

- 3.4 Bei Anträgen nach Nr. 1.2 und 1.3 sind in der Projektkonzeption die Durchführung der Maßnahme nebst Projektziel und Zielgruppe, Handlungsfeld und Bedarf, Schwerpunkte und Sicherung der Nachhaltigkeit – zur Erreichung selbsttragender Strukturen – ausreichend zu beschreiben. Bei dreijährigen Maßnahmen ist die Finanzplanung für den gesamten Durchführungszeitraum Bestandteil der Konzeption.

- 3.5 Maßnahmen nach Nr. 1.2 und 1.3 müssen vor Ort mit der für das Thema Integration von Menschen mit Migrationshintergrund zuständigen kommunalen Stelle abgestimmt werden. Eine entsprechende Bestätigung ist bei Antragstellung vorzulegen.

- 3.6 Bei Lotsenqualifizierungs- und Vertiefungsmaßnahmen nach Nr. 1.4 sollen haupt- und nebenamtliche sowie ehrenamtliche Lehrkräfte fachliche Kenntnisse für ihre Tätigkeit besitzen.

- 3.7 Die Teilnehmerzahl pro Lotsenqualifizierungs- und Vertiefungsmaßnahme soll möglichst zehn bis maximal 25 Personen betragen. Über Ausnahmen hiervon entscheidet das Regierungspräsidium Darmstadt. Wesentliche Veränderungen der Teilnehmerzahl, die Auswirkungen auf die Förderung haben könnten, sind dem Regierungspräsidium Darmstadt möglichst vor Schulungsbeginn beziehungsweise während des Schulungsverlaufs schriftlich mitzuteilen.

- 3.8 Die Träger verpflichten sich, entsprechend dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009

(BGBl. I S. 160), im Rahmen der Projektdurchführung und bei der Einstellung von Personal oder der Vergabe von Aufträgen niemanden aus Gründen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu benachteiligen.

#### 4. Besondere Voraussetzungen der Förderung

4.1 Die Förderung nach Nr. 1.1 setzt voraus, dass die jeweilige WIR-Koordinationskraft insbesondere folgende Aufgaben wahrnimmt:

- a) Nachhaltige Entwicklung und Weiterentwicklung sowie Unterstützung der interkulturellen Öffnung kommunaler Regelangebote und von Vereinen und Verbänden,
- b) Entwicklung von Konzepten einer sozialräumlichen Willkommens- und Anerkennungskultur,
- c) Förderung der Erstellung oder Fortschreibung eines kommunalen Integrationsmonitors,
- d) Kooperation mit den jeweiligen kommunalen Integrationsbeauftragten vor Ort,
- e) Integrationsmanagement (institutionalisierte Vernetzung, Partizipation und Transparenz) zur Förderung des Dialogs und der Kooperation mit den unterschiedlichen Akteuren vor Ort sowie den zuständigen Stellen der Landesverwaltung,
- f) regelmäßiger Austausch und Teilnahme an Koordinationsitzungen und Arbeitstreffen des Landes.

4.2 Modellprojekte nach Nr. 1.2 mit folgenden Schwerpunkten können gefördert werden:

- a) Nachhaltige Weiterentwicklung der interkulturellen Öffnung in Organisations- und Personalstrukturen der Verwaltung und in zivilgesellschaftlichen Organisationen, auch in Form von Tandem- oder Verbundprojekten (ein Antragsteller),
- b) Entwicklung einer Willkommenskultur für Neuzuwanderer,
- c) Entwicklung einer Anerkennungskultur unter Berücksichtigung der Ressourcen und Potentiale von Menschen mit Migrationshintergrund sowie zur Vermeidung von Diskriminierung.

4.3 Innovative Integrationsmaßnahmen nach Nr. 1.3 können unter Einbeziehung der sozialräumlichen Anforderungen insbesondere folgende Ansätze einschließen:

- a) Verbesserung von Vernetzung und Dialogbereitschaft,
- b) Schaffung von Transparenz und Offenheit,
- c) Mobilisierung und Unterstützung von Selbsthilfe,
- d) Kompetenzerweiterung,
- e) Stärkung der Lebensqualität und Abbau von Isolation.

4.4 Integrationslotsinnen und -lotsen nach Nr. 1.4 und 1.5 sind ehrenamtliche Multiplikatoren und Begleiter, nach Möglichkeit mit Migrationshintergrund, mit ausreichenden Kenntnissen in Wort und Schrift sowohl in der Muttersprache als auch in Deutsch.

4.5 Basisqualifizierungen (Buchst. a bis k) und Vertiefungsseminare (Buchst. l) für ehrenamtliche Integrationslotsinnen und -lotsen nach Nr. 1.4 sollen zu bestimmten Themen oder Einsatzfeldern stattfinden, zum Beispiel:

- a) Erwartungen, Anforderungen und Rahmenbedingungen,
- b) Rollenverständnis und Auftrag,
- c) Möglichkeiten und Grenzen des Ehrenamtes, Datenschutz,
- d) Bedeutung kultursensibler Hilfe zur Selbsthilfe,
- e) interkulturelle und soziale Kompetenzen,
- f) (interkulturelle) Kommunikation, Gesprächsführung, Umgang mit Konflikten, Nähe und Distanz,
- g) Vernetzungsarbeit und -partner, Einrichtungen und ihre Aufgaben vor Ort,
- h) Moderations- und Präsentationstechniken,
- i) Berichtswesen und Dokumentation, Recherchetraining,
- j) Basiskenntnisse in Rechtsgrundlagen (zum Beispiel Zuwanderungsrecht, Ausländer- und Asylrecht, Betreuungsrecht),
- k) Einführung in das Thema des Einsatzfeldes (zum Beispiel Gesundheits-, Sozial- und Rentensystem; Erziehung und Bildung; Kindergarten- und Schulsystem; Inklusion; Ausbildung und

Arbeitsmarkt; Sprachfördersystem in Deutschland, Verbraucherschutz, Partizipationsmöglichkeiten),

- l) Vertiefungsseminare können themenspezifisch je nach Einsatzfeld stattfinden.

Supervision ist keine Qualifizierung im oben genannten Sinn.

4.6 Aufgabe der Integrationslotsinnen und -lotsen nach Nr. 1.5 ist es, in den Städten und Landkreisen eine ehrenamtliche Mittler- und Unterstützungsfunktion zwischen zugewanderten Menschen, Institutionen der Regelversorgung und der Aufnahmegesellschaft zu übernehmen. Ziel ist hierbei, (neu) Zugewanderten die Integration vor Ort zu erleichtern. Weitere Aufgaben sind beispielsweise:

- a) Persönliche Ansprache von Menschen mit Migrationshintergrund und Information über kommunale Institutionen, Verbände, Vereine und ähnliche Einrichtungen,
- b) Aufklärung über die gesetzlichen Integrationsmöglichkeiten und Verpflichtungen,
- c) Motivierung zum Erwerb der deutschen Sprache und Hilfe bei der Suche geeigneter Sprachkurse,
- d) Begleitung bei Ämter- und Behördengängen,
- e) Vermittlung bei Problemlagen an geeignete Fach- und Regeldienste.

#### 5. Art und Umfang der Förderung

5.1 Für Personalmittel einer fachlich geeigneten WIR-Koordinationskraft nach Nr. 1.1 beträgt der Höchstbetrag der Landesförderung für maximal eine Vollzeitstelle nicht mehr als 50 000 Euro der tatsächlich anfallenden Personalkosten pro Haushaltsjahr nach Tarif- und Besoldungsrecht. Über den genannten Förderbetrag hinausgehende Personal-, Arbeitsplatz- und Sachkosten sind durch den Antragsteller zu tragen.

5.2 Bei Maßnahmen nach Nr. 1.2 und 1.3 beträgt die Landesförderung in der Regel bis zu 50 Prozent der Maßnahmenkosten. Zuwendungsfähig sind die im Zusammenhang mit der Durchführung der Maßnahme entstehenden Personal- und Sachkosten.

Die Förderhöchstdauer beträgt in der Regel drei Jahre.

5.3 Die Förderung eintägiger Basisqualifizierungen und Vertiefungsseminare nach Nr. 1.4 beträgt maximal 12,50 Euro pro Unterrichtsstunde von 45 Minuten pro Teilnehmenden (für Personal- und Sachkosten, die ausschließlich für Basisqualifizierungen und Vertiefungsseminare anfallen, jedoch nicht mehr als die tatsächlichen Kosten und ohne Bewirtungskosten). Basisqualifizierungen sollen einmalig pro Person insgesamt mindestens 20 bis maximal 36 Unterrichtsstunden betragen. Vertiefungsseminare können pro Person maximal 12 Unterrichtsstunden pro Haushaltsjahr betragen.

5.4 Für den Einsatz von ehrenamtlichen Integrationslotsinnen und -lotsen nach Nr. 1.5 wird ein Festbetrag in Höhe von 5 Euro pro Stunde gewährt. Der Arbeitseinsatz kann bei maximal 46 Wochen pro Haushaltsjahr umfassen:

- a) bei einem koordinierend tätigen ehrenamtlichen Integrationslotsen pro Träger maximal neun Wochenstunden,
- b) bei anderen ehrenamtlichen Integrationslotsen maximal 6 Wochenstunden.

Qualifizierungsstunden nach Nr. 5.3 können nicht als Einsatzstunden abgerechnet werden.

5.5 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Zuwendungen erfolgen im Rahmen der jährlich verfügbaren Fördermittel.

5.6 Förderungen werden nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO), insbesondere der §§ 23 und 44 sowie der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zur LHO (VV LHO § 44) gewährt. Die Anlagen AN-Best-P/GK zu § 44 LHO sind zu beachten.

#### 6. Abwicklung der Förderung

6.1 Zuständige Behörde für die Antragstellung und Abwicklung der Förderung ist das Regierungspräsidium Darmstadt. Formvordrucke sind auf der Homepage [www.rp-darmstadt.hessen.de](http://www.rp-darmstadt.hessen.de) abrufbar.

6.2 Der Antrag auf Förderung (Formvordruck) ist von dem Maßnahmeträger beim Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt, rechtzeitig vor Maßnahmebeginn vorzulegen, da bereits begonnene Maßnahmen nicht förderfähig sind. Für Maßnahmen nach Nr. 1.1 bis 1.4 ist der Antrag in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Antragsschluss für Maßnahmen nach Nr. 1.1 und 1.3 ist der 31. Dezember des Jahres vor Maß-

nahmebeginn. Für Maßnahmen nach Nr. 1.2 ist es in der Regel der 31. Dezember des Jahres vor Maßnahmebeginn.

Die Zuwendung ist jährlich zu beantragen.

- 6.3 Über Anträge nach Nr. 1.1 bis 1.4 entscheidet das für die Förderung von Integrationsprogrammen für Menschen mit Migrationshintergrund zuständige Ministerium. Die Entscheidung über Anträge nach Nr. 1.5 trifft das Regierungspräsidium Darmstadt.
- 6.4 Die Zuwendungen werden vom Regierungspräsidium Darmstadt bewilligt und ausgezahlt. Der betroffene Magistrat oder der Kreisausschuss erhält vom Regierungspräsidium eine Kopie des Bewilligungsbescheides, sofern er nicht selbst Antragsteller ist.
- 6.5 Bei Maßnahmen nach Nr. 1.4 sind die Träger verpflichtet, Teilnehmer- und Anwesenheitslisten zu führen, aus denen der zeitliche Umfang der Basisqualifizierung oder Vertiefungsseminare hervorgeht. Weiterhin sind die Tätigkeiten sowie der zeitliche Einsatz der Integrationslotsen nach Nr. 1.5 in geeigneter Form nachzuweisen.
- 6.6 Die Maßnahmenträger wirken an Evaluierungen des Förderprogramms mit.
- 6.7 Ein Einfacher Verwendungsnachweis ist zusammen mit dem Wirksamkeitserhebungsbogen und bei Maßnahmen nach Nr. 1.1 bis 1.3 einem ergänzenden Sachbericht bis zum

31. März des auf die Bewilligung folgenden Jahres beim Regierungspräsidium Darmstadt vorzulegen.

Die in Nr. 6.5 genannten Listen und Nachweise sind mit dem Verwendungsnachweis einzureichen.

Das Regierungspräsidium Darmstadt legt dem für die Förderung von Integrationsprogrammen für Menschen mit Migrationshintergrund zuständige Ministerium bis zum 31. Dezember jeden Jahres einen Bericht über die Verwendung der Fördermittel des Vorjahres vor.

## 7. Schlussbestimmungen

- 7.1 Die Förderrichtlinie zum Landesprogramm „WIR – Wegweisende Integrationsansätze Realisieren“ vom 5. Juli 2013 (StAnz. S. 909) wird aufgehoben.
- 7.2 Die Förderrichtlinie zum Landesprogramm „WIR – Wegweisende Integrationsansätze Realisieren“ tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 10. Dezember 2018

**Hessisches Ministerium  
für Soziales und Integration**  
59a6000-0004/2014/005  
– Gült.-Verz. 340 –

StAnz. 52/2018 S. 1556

## DER LANDESWAHLEITER FÜR HESSEN

1019

### Europawahl am 26. Mai 2019 im Land Hessen;

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nach § 31 Abs. 1 der Europawahlordnung (EuWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1994 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Mai 2018 (BGBl. I S. 570), **fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen** für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments am 26. Mai 2019 auf.

Für die Einreichung von Wahlvorschlägen gebe ich folgende Hinweise:

#### 1. Art der Wahlvorschläge

Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mit Listenwahlvorschlägen. Wahlvorschläge können entweder als gemeinsame Liste für alle Länder (im Folgenden „**Bundesliste**“ genannt) oder als Listen für einzelne Länder (im Folgenden „**Landeslisten**“ genannt) aufgestellt werden (§ 2 Abs. 1 des Europawahlgesetzes (EuWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 423, ber. S. 555, 852), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1116)). Die Entscheidung über die Einreichung einer Bundesliste oder von Landeslisten treffen der Bundesvorstand oder – wenn ein Bundesverband nicht besteht – die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände im Wahlgebiet gemeinsam oder eine andere hierfür satzungsgemäß bestimmte Stelle der wahlvorschlagsberechtigten Organisationen.

#### 2. Wahlvorschlagsberechtigte

Wahlvorschlagsberechtigt sind nach § 8 Abs. 1 EuWG **Parteien** und sonstige mitgliedschaftlich organisierte, auf Teilnahme an der politischen Willensbildung und Mitwirkung in Volksvertretungen ausgerichtete Vereinigungen mit Sitz, Geschäftsleitung, Tätigkeit und Mitgliederbestand in den Gebieten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (**sonstige politische Vereinigungen**).

#### 3. Form und Inhalt der Wahlvorschläge

Eine **Landesliste** für das Land Hessen soll nach dem Muster der **Anlage 12** zur EuWO, eine **Bundesliste** nach dem Muster der **Anlage 13** zur EuWO, jeweils in zweifacher Ausfertigung, eingereicht werden.

Die Wahlvorschläge müssen enthalten:

- a. den Namen der einreichenden Partei, und sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Die Partei kann

den Namen und die Kurzbezeichnung ihres europäischen Zusammenschlusses anfügen (§ 9 Abs. 1 Satz 3 EuWG),

- b. bei einer sonstigen politischen Vereinigung deren Namen und, sofern sie ein Kennwort verwendet, auch dieses. Die Vereinigung kann den Namen und die Kurzbezeichnung ihrer Mitgliedsvereinigung im Wahlgebiet anfügen (§ 9 Abs. 1 Satz 3 EuWG) und
- c. in erkennbarer Reihenfolge die Bewerberinnen und Bewerber und, sofern Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber benannt sind, auch diese mit dem Familiennamen, den Vornamen, dem Beruf oder Stand, dem Geburtsdatum, dem Geburtsort und der Anschrift (Hauptwohnung).

Eine Deutsche oder ein Deutscher kann als Bewerberin oder Bewerber beziehungsweise Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber in einem deutschen Wahlvorschlag nur benannt werden, wenn sie oder er nicht gleichzeitig in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Bewerberin oder Bewerber benannt ist. Eine Bewerberin oder ein Bewerber beziehungsweise eine Ersatzbewerberin oder ein Ersatzbewerber in einer **Bundesliste** kann nur in einem Wahlvorschlag benannt werden; dabei kann eine Bewerberin oder ein Bewerber zugleich als Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber benannt werden. Eine Bewerberin oder ein Bewerber in einer **Landesliste** kann auch noch als Bewerberin oder Bewerber in einer Liste desselben Wahlvorschlagsberechtigten für ein weiteres Land benannt werden; sofern sie oder er nur in einem Wahlvorschlag benannt ist, kann sie oder er in diesem zugleich als Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber benannt werden. Eine Ersatzbewerberin oder ein Ersatzbewerber kann in einem Wahlvorschlag nicht mehrfach als Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber benannt werden. Bewerberinnen und Bewerber sowie Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber können nur vorgeschlagen werden, wenn sie ihre **Zustimmung** dazu schriftlich nach dem Muster der **Anlage 15** zur EuWO erklärt haben; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 9 Abs. 3 EuWG).

Die Wahlvorschläge sollen ferner Namen und Anschriften einer **Vertrauensperson** und einer **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten (§ 9 Abs. 6 EuWG, § 32 Abs. 1 Satz 3 EuWO).

#### 4. Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber

- 4.1 Die Bewerberinnen und Bewerber sowie die Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber müssen am Wahltag **Deutsche** im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sein und das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.

Wählbar sind auch **nicht-deutsche Unionsbürgerinnen und Unionsbürger**, die in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung inne haben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und am Wahltag die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union besitzen und das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben (§ 6b Abs. 2 EuWG).

Außer der Bundesrepublik Deutschland sind derzeit Mitgliedstaaten der Europäischen Union: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

- 4.2 Nach § 6c EuWG darf sich niemand gleichzeitig in der Bundesrepublik Deutschland und in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zur Wahl bewerben (**Verbot der Mehrfachbewerbung**).
- 4.3 Als Bewerberin oder Bewerber oder als Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer **nicht als Mitglied in einer anderen** als den Wahlvorschlag einreichenden **Partei** oder einer **sonstigen politischen Vereinigung** ist; dies muss die oder der Betreffende im Rahmen der Zustimmungserklärung (**Anlage 15** zur EuWO, vergleiche unter Nr. 7.1 Buchst. a) dem Bundeswahlleiter an Eides statt versichern. Darüber hinaus muss sie oder er in einer **besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung oder in einer Mitgliederversammlung** der Partei oder sonstigen politischen Vereinigung zur Wahl der Bewerberinnen oder Bewerber in **geheimer Abstimmung** hierzu gewählt worden sein; dies gilt auch für das Festlegen der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber in jedem Wahlvorschlag (§ 10 Abs. 1 und 3 EuWG). Jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. An der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter und der Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber dürfen nur solche Mitglieder der Partei teilnehmen, die im Zeitpunkt des Zusammentritts der jeweiligen Versammlung zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Der früheste zulässige Termin für die Wahlen der Vertreterinnen und Vertreter war der 1. Januar 2018, für die Wahlen der Bewerberinnen und Bewerber der 1. April 2018 (§ 10 Abs. 3 EuWG). Über die Versammlung zur Aufstellung eines Wahlvorschlags ist eine Niederschrift aufzunehmen (zum Inhalt vergleiche Nr. 7.1 Buchst. e).

Das Nähere über die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterinnen- und Vertreterversammlungen, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterinnen- und Vertreterversammlungen sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber regeln die Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen durch ihre Satzungen (§ 10 Abs. 5 EuWG).

## 5. Unterzeichnung der Wahlvorschläge durch die Vorstände

Eine **Bundesliste** ist von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstands des Wahlvorschlagsberechtigten, darunter der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat ein Wahlvorschlagsberechtigter im Wahlgebiet keinen Bundesverband oder keine einheitliche Bundesorganisation, so ist der Wahlvorschlag von allen Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände im Wahlgebiet zu unterzeichnen. Die Unterschriften des einreichenden Vorstands genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt, die ihrerseits jeweils von mindestens drei Vorstandsmitgliedern, unter ihnen die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein müssen (§ 9 Abs. 4 EuWG, § 32 Abs. 2 EuWO).

Eine **Landesliste** muss nach den gleichen Vorgaben von dem Landesvorstand beziehungsweise von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände im Bereich des Landes unterzeichnet sein.

Hat eine sonstige politische Vereinigung weder einen Bundes- noch einen niedrigeren Gebietsverband im Wahlgebiet, so ist der Wahlvorschlag von drei Mitgliedern ihres obersten Vorstands in einem der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu unterzeichnen (§ 32 Abs. 2 EuWO).

## 6. Unterzeichnung der Wahlvorschläge durch Wahlberechtigte (Unterstützungsunterschriften)

**Bundeslisten** von Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen, die im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundes-

tag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge im Wahlgebiet ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten sind, müssen außerdem von **4.000 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich** unterzeichnet sein, entsprechende **Listen für das Land Hessen von 2.000 Wahlberechtigten**. Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterschriftsleistung gegeben sein (§ 9 Abs. 5 EuWG).

Die Unterschriften sind auf **amtlichen Formblättern** nach dem Muster der **Anlage 14** zur EuWO zu erbringen. Die Formblätter werden auf Anforderung für Bundeslisten vom Bundeswahlleiter, für Landeslisten vom Landeswahlleiter (Anschriften siehe Nr. 8 und 9) kostenfrei geliefert; in der Regel erfolgt dies durch Bereitstellung einer Druckvorlage oder einer elektronischen Version des Formulars. Bei der Anforderung ist der Name der Partei oder sonstigen politischen Vereinigung, die den Wahlvorschlag einreichen will, und, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch die Kurzbezeichnung oder das Kennwort anzugeben und zu erklären, für welches Land oder ob der Wahlvorschlag für alle Länder aufgestellt ist.

Das Sammeln von Unterschriften ist erst zulässig, wenn der Wahlvorschlag aufgestellt ist. Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Auf dem Formblatt sind – möglichst in Maschinen- oder Druckschrift – Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der unterzeichnenden Personen sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Von Wahlberechtigten im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b und Abs. 2 des Gesetzes ist auch die letzte Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland zu bezeichnen oder anzugeben, dass sie noch nie für eine Wohnung in diesem Gebiet gemeldet waren; der Nachweis für die Wahlberechtigung ist durch die Angaben gemäß **Anlage 2** zur EuWO und durch Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen. Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen den Nachweis für die Wahlberechtigung ebenfalls durch Abgabe einer Versicherung an Eides statt gemäß **Anlage 14A** zur EuWO erbringen.

Für jede unterzeichnende Person ist auf dem Formblatt oder gesondert eine **Bescheinigung der Gemeindebehörde**, bei der sie im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass sie im Zeitpunkt der Unterzeichnung im Land wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Wahlvorschlagsberechtigten bei der Einreichung des Wahlvorschlags mit den jeweiligen Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für eine andere Person eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die oder der Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt. Die Bescheinigung wird kostenfrei erteilt.

Jede oder jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist die Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig (§ 32 Abs. 3 Nr. 4 EuWO).

## 7. Anlagen des Wahlvorschlags

7.1 Dem Wahlvorschlag sind folgende Anlagen beizufügen:

- Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber sowie der Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber nach dem Muster der **Anlage 15** zur EuWO, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keinen anderen Wahlvorschlag ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber beziehungsweise Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber abgeben haben oder ob sie ihrer Benennung als Bewerberin oder Bewerber in einem weiteren Wahlvorschlag für ein Land zugestimmt haben. Gleichzeitig muss an Eides statt versichert werden, dass sie sich nicht in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zur Wahl bewerben und dass sie nicht Mitglied einer anderen als den Wahlvorschlag einreichenden Partei oder sonstigen politischen Vereinigung sind.
- Für jede deutsche Bewerberin oder jeden deutschen Bewerber sowie für jede deutsche Ersatzbewerberin oder jeden Ersatzbewerber eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der **Anlage 16** zur EuWO, dass sie oder er wählbar ist.
- Für jede Unionsbürgerin oder jeden Unionsbürger eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der **Anlage 16A** zur EuWO, dass sie oder er dort eine Wohnung innehat oder ihren oder seinen sonstigen gewöhnlichen Aufenthalt hat und nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.
- Für jede Unionsbürgerin oder jeden Unionsbürger nach dem Muster der **Anlage 16B** zur EuWO eine Versiche-

rung an Eides statt über die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum und den Geburtsort, die letzte Anschrift im Herkunftsmitgliedstaat, die Anschrift in der Bundesrepublik Deutschland, die Gebietskörperschaft oder den Wahlkreis des Herkunftsmitgliedstaats, in dem sie oder er zuletzt im Wählerverzeichnis eingetragen war sowie darüber, dass sie oder er sich nicht gleichzeitig in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zur Wahl bewirbt und dass sie oder er im Herkunftsmitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

- e. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberinnen und Bewerber sowie die Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber aufgestellt worden sind und die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf dem Wahlvorschlag festgelegt worden ist, mit den vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und von zwei von der Versammlung bestimmten Teilnehmern. Die Versicherung an Eides statt hat sich auch darauf zu erstrecken, dass die Abstimmung und die Festlegung der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber im Wahlvorschlag in geheimer Abstimmung erfolgt ist, jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer an der Versammlung vorschlagsberechtigt war und die Bewerberinnen und Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen; die Niederschrift soll nach den Mustern der **Anlage 17 (Landesliste)** und **18 (Bundesliste)** zur EuWO gefertigt, die Versicherungen an Eides statt nach dem Muster der **Anlage 19** zur EuWO abgegeben werden.
- 7.2 Wahlvorschlagsberechtigte, die nicht im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzten Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten sind, haben zusätzlich beizufügen:
- die erforderlichen Unterstützungsunterschriften mit den Wahlrechtsbescheinigungen für die unterzeichnenden Personen (vergleiche Nr. 6),
  - die schriftliche Satzung und das Programm sowie eine Ausfertigung der Niederschrift über die nach demokratischen Grundsätzen durchgeführte Wahl der Mitglieder des Vorstands, der den Wahlvorschlag zu unterzeichnen hat, mit Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder.
- 7.3 Bewerberinnen und Bewerber, für die im Melderegister aufgrund ihrer Gefährdung ein Sperrvermerk eingetragen ist (vergleiche § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes), müssen in

dem Wahlvorschlag, in der Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber für den Wahlvorschlag, der Zustimmungserklärung und der Bescheinigung der Wählbarkeit mit der Anschrift ihrer Hauptwohnung angegeben werden. Sie können allerdings beim Bundeswahlleiter durch eine bis zum Ablauf der Einreichungsfrist abzugebende schriftliche Erklärung verlangen, dass an Stelle ihrer Anschrift eine so genannte „**Erreichbarkeitsanschrift**“ zu verwenden ist, § 37 Abs. 1 Satz 3 EuWO. Als Erreichbarkeitsanschrift kommt zum Beispiel die Adresse des Wahlkreisbüros in Betracht; ein Postfach genügt nicht. Mit der Erklärung muss durch eine Bestätigung der Meldebehörde nachgewiesen werden, dass für die Bewerberin oder den Bewerber eine melderechtliche Sperrerklärung eingetragen ist.

## 8. Einreichungsfrist

**Bundes- und Landeslisten** müssen **spätestens bis zum 4. März 2019** (83. Tag vor der Wahl), **18 Uhr**, schriftlich **beim Bundeswahlleiter** eingereicht werden (§ 11 Abs. 1 EuWG).

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die im Wahlverfahren vorgegebenen Fristen nur gewahrt sind, wenn die einzureichenden Unterlagen in Schriftform rechtzeitig vorgelegt werden. Die Schriftform ist nur gewahrt, wenn die Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und bei dem zuständigen Wahlorgan im Original vorliegen; eine Übermittlung auf elektronischem Weg oder mit Fax ist nicht ausreichend.

Die Einreichungsfrist ist eine gesetzliche Ausschlussfrist; eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist nicht vorgesehen. Es empfiehlt sich daher, Bundes- beziehungsweise Landeslisten mit allen erforderlichen Anlagen möglichst frühzeitig einzureichen.

Die Anschrift des Bundeswahlleiters lautet:

- Postanschrift: 65180 Wiesbaden
- Hausanschrift: Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden.

9. Informationen zur Europawahl 2019 sind im Themenportal Wahlen unter der Adresse [www.wahlen.hessen.de](http://www.wahlen.hessen.de) verfügbar. Die **Dienststelle des Landeswahlleiters** befindet sich in 65185 Wiesbaden, Friedrich-Ebert-Allee 12 (Hessisches Ministerium des Innern und für Sport); die Geschäftsstelle ist erreichbar unter den Telefonnummern 0611/353-1626 oder -1681 sowie unter der E-Mail-Adresse [wahlen@hmdis.hessen.de](mailto:wahlen@hmdis.hessen.de).

Wiesbaden, den 12. Dezember 2018

**Der Landeswahlleiter für Hessen**  
II 12-03e08.05-03-18/002

StAnz. 52/2018 S. 1558

## DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

### 1020 DARMSTADT

#### Tiergesundheit: Durchführung der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung;

Genehmigung der Impfung von Tieren gegen die Blauzungenkrankheit

Die unter Ziffer I. Satz 2 meiner Allgemeinverfügung vom 18. Mai 2016 festgelegte Frist wird bis zum 31. Dezember 2019 verlängert. Somit ist es Tierärztinnen und Tierärzten im Jahr 2019 weiterhin genehmigt, Impfungen der im Regierungsbezirk Darmstadt gehaltenen empfänglichen Tiere gegen die Blauzungenkrankheit vom Serotyp 4 (BTV 4) und vom Serotyp 8 (BTV 8) mit inaktivierten Impfstoffen durchzuführen. Alle Nebenbestimmungen meiner Allgemeinverfügung vom 18. Mai 2016 gelten unverändert weiter.

Darmstadt, den 12. Dezember 2018

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
V 54 – 19 b 26 14 c -1-

StAnz. 52/2018 S. 1560

### 1021

#### Vorhaben der Firma Metallverwertung Ried in 64560 Riedstadt-Goddellau, Im Damacker 1;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Metallverwertung Ried beabsichtigt, einen Schrottplatz mit Altfahrzeugdemontageanlage in Riedstadt-Goddellau, Am Damacker 1 zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich um eine genehmigungspflichtige Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (Nr. 8.9.2, 8.11.2.4 und 8.12.3.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV).

Für dieses Vorhaben war nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Einzelfall zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erfordern.

Die Prüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Daher wird festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht.



Die Feststellung beruht auf folgenden Erwägungen:

Die erforderliche Vorprüfung hatte nach § 7 Abs. 2 UVPG zu erfolgen. Danach war bei der standortspezifischen Vorprüfung zunächst zu prüfen, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Dies war vorliegend nicht der Fall. Die Anlage liegt nicht in einem der in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Gebiete und auch nicht in deren Nähe.

Da keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, konnte die UVP-Pflicht verneint werden; somit waren weitere Prüfschritte nicht erforderlich (§ 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG).

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Darmstadt, den 5. Dezember 2018

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
IV/Da 42.2 100g 16.03 – MVR, Goddelau –  
*StAnz. 52/2018 S. 1560*

**1022**

### **Vorhaben der Merck KGaA;**

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Merck KGaA beabsichtigt die wesentliche Änderung ihrer Polyproduktionsanlage für Industriechemikalien, Gebäude N5, I47 u.a., durch die Erweiterung der Produktpalette um 28 neue Produkte, verbunden mit einer Erhöhung der Anlagenkapazität von derzeit 108,4 t/a auf dann 168,4 t/a. Weiterhin ist die Errichtung und der Betrieb von vier Bereitstellungscontainern mit einem Gesamtvolumen von 40.000 l beantragt.

Das Vorhaben soll in 64293 Darmstadt, Gemarkung Darmstadt, Flur 32, Flurstück 1/4 realisiert werden.

Für dieses Vorhaben war nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die allgemeine Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Daher wird festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden Erwägungen:

Die erforderliche Vorprüfung hatte nach § 9 Abs. 3 und Abs. 4 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG zu erfolgen. Danach war in Form einer überschlägigen Prüfung eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführen.

Das Vorhaben umfasst zum einen die Errichtung und den Betrieb von vier Bereitstellungscontainern (PU80-A8001, PU80-A8002, PU80-A8003 und PU80-A-8004).

Die Errichtung der Bereitstellungscontainer bedarf einer Baugenehmigung und ist mit einem Verbrauch an Bruttogrundfläche von circa 70 qm verbunden. Die benötigte Fläche wie auch das vorhandene Produktionsgebäude befinden sich auf dem industriell genutzten Werksgelände der Merck KGaA in Darmstadt.

Bei den Bereitstellungscontainern handelt es sich aus störfallrechtlicher Sicht um sicherheitsrelevante Anlagenteile mit besonderem Stoffinhalt.

Der maximale Stoffinhalt eines jeden Bereitstellungscontainers beträgt 10.000 kg bzw. 10.000 l. Insgesamt können sich mit der Umsetzung des Vorhabens damit 40.000 kg Gefahrstoffe in den Bereitstellungscontainern befinden.

Die Container befinden sich etwa 280 m von der Werksgrenze entfernt. Die Auswirkungen potentieller Stofffreisetzungen sind sowohl hinsichtlich möglicher toxischer Wirkungen wie auch in Bezug auf verschiedene Brandszenarien auf einen kleinen Radius um die Bereitstellungscontainer begrenzt.

Ebenfalls Gegenstand des Vorhabens ist die Erweiterung des Produktspektrums der Anlage um insgesamt 28 neue Produkte nach der hier neu beantragten Reaktionsart „Kopplungsreaktionen“.

Damit einher geht – bei unverändertem Apparatebestand in der Produktionsanlage – die Erhöhung der Anlagenkapazität von derzeit 108,4 t/a auf dann 168,4 t/a.

Durch das Vorhaben werden sich bezüglich der emittierten Stoffe und Stoffklassen keine Änderungen im Vergleich zum Bestand

ergeben. Die Einhaltung der bereits festgelegten Vorsorgewerte der TA Luft ist auch weiterhin sichergestellt.

Die Abfallmenge wird sich, bedingt durch die Kapazitätserhöhung und die neuen Produkte erhöhen. Die Gesamtmenge ist jedoch nach wie vor moderat und der überwiegende Teil kann aufgearbeitet werden, bzw. ist thermisch verwertbar.

Zusammenfassend ist damit festzustellen, dass für das beantragte Vorhaben insgesamt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erkennbar sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Die Durchführung einer UVP ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Darmstadt, den 7. Dezember 2018

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
IV/Da 43.2 53e621-MD-61e  
*StAnz. 52/2018 S. 1561*

**1023**

### **Anerkennung der Stiftung Lillis Zauberwald, Sitz Darmstadt, als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts**

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 1. November 2018 errichtete Stiftung Lillis Zauberwald mit Sitz in Darmstadt mit Stiftungsurkunde vom 11. Dezember 2018 als rechtsfähig anerkannt.

Darmstadt, den 11. Dezember 2018

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
I 13 - 25 d 04/11 - (11) - 217  
*StAnz. 52/2018 S. 1561*

**1024**

### **Anerkennung der Asgard Familienstiftung, Sitz Darmstadt, als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts**

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 29. November 2018 errichtete Asgard Familienstiftung mit Sitz in Darmstadt mit Stiftungsurkunde vom 5. Dezember 2018 als rechtsfähig anerkannt.

Darmstadt, den 5. Dezember 2018

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
I 13 - 25 d 04/11 - (11) - 224 -  
*StAnz. 52/2018 S. 1561*

**1025**

### **Anerkennung der Thomas Paeßens Stiftung, Sitz Darmstadt, als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts**

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 6. Dezember 2018 errichtete Thomas Paeßens Stiftung mit Sitz in Darmstadt mit Stiftungsurkunde vom 11. Dezember 2018 als rechtsfähig anerkannt.

Darmstadt, den 11. Dezember 2018

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
I 13 - 25 d 04/11 - (11) - 215 -  
*StAnz. 52/2018 S. 1561*

**1026****Aufhebung der Friedel und Lotte Dillemoth Stiftung mit Sitz in Büdingen**

Nach § 87 BGB in Verbindung mit § 9 Abs. 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die Friedel und Lotte Dillemoth Stiftung mit Sitz in Büdingen mit Bescheid vom 4. September 2018 aufgehoben.

Darmstadt, den 6. Dezember 2018

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
I 13 - 25 d 04/11 - (10) - 70

*StAnz. 52/2018 S. 1562*

**1027****Aufhebung der Fürst Botho Urenkelstiftung mit Sitz in Hirzenhain**

Nach § 9 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die Fürst Botho Urenkelstiftung mit Sitz in Hirzenhain mit Bescheid vom 7. Februar 2017 mit Wirkung zum 31. Juli 2018 aufgehoben.

Darmstadt, den 6. Dezember 2018

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
I 13 - 25 d 04/11 - (10) - 37

*StAnz. 52/2018 S. 1562*

**1028****Aufhebung der Carola Stern Stiftung mit Sitz in Darmstadt**

Nach § 9 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die Carola Stern Stiftung mit Sitz in Darmstadt mit Bescheid vom 26. Oktober 2018 aufgehoben.

Darmstadt, den 6. Dezember 2018

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
I 13 - 25 d 04/11 - (11) - 153

*StAnz. 52/2018 S. 1562*

**1029****Aufhebung der Chemie-Stiftung Sozialpartner-Akademie mit Sitz in Wiesbaden**

Nach § 9 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die Chemie-Stiftung Sozialpartner-Akademie mit Sitz in Wiesbaden mit Wirkung zum 31. Dezember 2018 mit Bescheid vom 24. April 2018 aufgehoben.

Darmstadt, den 6. Dezember 2018

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
I 13 - 25 d 04/11 - (14) - 72

*StAnz. 52/2018 S. 1562*

**1030** GIESSEN**Änderung der Richtlinien über die Errichtung eines Schlichtungsausschusses für die Ausbildungsberufe „Verwaltungsfachangestellte/-r“, „Fachangestellte/-r für Bürokommunikation“ und „Fachangestellte/-r für Medien- und Informationsdienste“ und Verfahrensordnung für den Schlichtungsausschuss vom 12. Januar 2004 (StAnz. S. 497), geändert am 22. Dezember 2006 (StAnz S. 149)**

Aufgrund des § 9 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), und des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 25. Februar 2015 gibt das Regierungspräsidium Gießen als Zuständige Stelle die folgende Änderung der Richtlinien über die Errichtung eines Schlichtungsausschusses für die Ausbildungsberufe „Verwaltungsfachangestellte/-r“, „Fachangestellte/-r für Bürokommunikation“ und „Fachangestellte/-r für Medien- und Informationsdien-

te“ und Verfahrensordnung für den Schlichtungsausschuss vom 12. Januar 2004 (StAnz. S. 497), geändert am 22. Dezember 2006 (StAnz S. 149) bekannt:

1. Die Bezeichnung der Richtlinie wird wie folgt geändert:  
Nach den Worten „Fachangestellte/r für Medien- und Informationsdienste und“ werden die Worte „Kaufmann/Kauffrau für Büromanagement sowie“ eingefügt und das Datum „22. Dezember 2006“ wird durch das Datum „5. Dezember 2018“ ersetzt.
2. Die Präambel erhält folgende Fassung:  
Aufgrund des § 111 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151), in Verbindung mit der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Berufsbildung und für die Anerkennung ausländischer Abschlüsse vom 25. Februar 2008 (GVBl. I S. 25), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Juni 2017 (GVBl. S. 98), wird nach Anhörung des Berufsbildungsausschusses Folgendes bestimmt:
3. § 1 wird wie folgt geändert:  
Nach den Worten „Fachangestellte/r für Medien- und Informationsdienste“ werden die Worte „und Kaufmann/Kauffrau für Büromanagement“ eingefügt.
4. § 2 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:  
Die/Der von der Zuständigen Stelle benannte Berater/in für Berufsbildung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Der/Dem Berater/in für Berufsbildung kann die Geschäftsführung (Protokollführung) übertragen werden.
5. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:  
Nach den Worten „Der Antrag ist“ wird das Wort „unverzüglich“ eingefügt.

Gießen, den 5. Dezember 2018

**Regierungspräsidium Gießen**  
– Zuständige Stelle nach dem BBiG –  
II 21/ZS – RL Schlichtung  
*StAnz. 52/2018 S. 1562*

**1031****Anerkennung der Dr. Ernst-Leopold Klipstein-Stiftung mit Sitz in Gießen als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts**

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 31. Oktober 2018 errichtete Dr. Ernst-Leopold Klipstein-Stiftung mit Sitz in Gießen durch Stiftungsurkunde vom 10. Dezember 2018 als rechtsfähig anerkannt.

Gießen, den 10. Dezember 2018

**Regierungspräsidium Gießen**  
II 21 - 25 d 04/11 - (1) -154  
*StAnz. 52/2018 S. 1562*

**1032** KASSEL**Vorhaben des Herrn Walter Schill am Breitenborn, Gemarkung Frankershausen, Gemeinde Berkatal;**

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Herr Walter Schill beabsichtigt den Einbau eines Wasserrades zur Energiegewinnung und zum Antrieb eines historischen Mahlwerkes im „Breitenborn“, Gemarkung Frankershausen, Gemeinde Berkatal, Werra-Meißner-Kreis.

Für das Vorhaben war nach § 5 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370), zu prüfen, ob mögliche Umweltauswirkungen des Vorhabens die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig machen.

Für das Vorhaben war nach Nr. 13.14, Anlage 1, in Verbindung mit § 7 Abs. 2 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich, um festzustellen, ob eine UVP erforderlich sein kann.

Die Vorprüfung des Einzelfalles des Regierungspräsidiums Kassel hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen

nicht zu erwarten sind und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind folgende Gründe unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens oder des Standorts maßgebend:

Der Einbau eines neuen Mühlrads und die Reaktivierung des Wasserrechts führen zu keiner Veränderung des Wasserflusses, daher kommt es aus naturschutzrechtlicher Sicht zu keiner Beeinträchtigung der vorhandenen Schutzgüter. Auch auf das Schutzgut Boden ist im Zuge der Umsetzung des Vorhabens nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Bad Hersfeld, den 10. Dezember 2018

**Regierungspräsidium Kassel**  
Abteilung Umwelt- und Arbeitsschutz  
Bad Hersfeld  
31.4 – G – 175 – WM

*StAnz. 52/2018 S. 1562*

**1033**

### Vorhaben der Abfallentsorgung Kreis Kassel;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Abfallentsorgung Kreis Kassel, Wilhelmshöher Allee 19–21, 34119 Kassel, beabsichtigt den Ausbau der Basisabdichtung in den Sektoren V.1/VI.1 der Deponie Kirschenplantage, Gemarkung Hofgeismar, Flur 7, Flurstück 3/5.

Für dieses Vorhaben war nach § 1 Abs. 2 der Neunten Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von dem geplanten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Feststellung beruht auf folgenden Erwägungen:

- Der Flächenverbrauch überschreitet die Grundfläche von 20.000 m<sup>2</sup> gering bei 24.000 m<sup>2</sup>.
- Die planfestgestellte Deponiefläche und damit der zu errichtende Sektor V.1/VI.1. liegt im Außenbereich und ist nach § 35 BauGB privilegiert.
- Die von der Deponie ausgehende Bodenversiegelung und -verdichtung ist unvermeidbar und wird durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.
- Das in der Anlage entstehende Abwasser wird gefasst, abgeleitet und nach dem Stand der Technik gereinigt.
- Die Gefährdung des Grundwassers ist durch Maßnahmen der Abdichtung an der Basis und der Oberfläche bestmöglichst verhindert.
- Auswirkungen auf Flora, Fauna und Artenschutz sind im Bereich intensiver landwirtschaftlicher Nutzung als nicht erheblich zu bewerten.
- Das Vorhabend dient der Ablagerung von nicht gefährlichen Abfällen, welche andernfalls an anderer Stelle in gleicher Art und Weise vorgenommen werden müsste.
- Die von der Anlage ausgehenden Geruchsimmissionen überschreiten die zulässigen Grenzwerte nicht.
- Der von der Deponie ausgehende Lärm und die Luftschadstoffe lassen aufgrund ihrer Art, Menge und Ableitung beziehungsweise der getroffenen Schutzmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen befürchten.
- Das Risiko von Störfällen und Unfällen ist bei ordnungsgemäßem Betrieb als gering zu beurteilen.
- Die Standortgegebenheiten ergeben, bezogen auf die Nutzungs- und Qualitätskriterien des Gebietes, keine erhöhte Beeinträchtigung.
- Schutzkriterien gegenüber besonders ausgewiesenen Flächen des Naturschutzes oder der Trinkwasserqualität werden nicht beeinflusst.
- Die Anlage fällt nicht unter die Regelungen der StörfallVO.

Kassel, den 7. Dezember 2018

**Regierungspräsidium Kassel**  
32.1- 100 g 18.03.02 A-Nr. 190 Band XI  
*StAnz. 52/2018 S. 1563*

**1034**

### Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger

Nach § 8 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHWG) in der Fassung vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2495), habe ich Herrn Klaus Weismüller mit Wirkung vom 1. Januar 2019 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk FD 22 des Landkreises Fulda bestellt. Die Bestellung ist befristet bis zum 31. Dezember 2025.

Kassel, den 12. Dezember 2018

**Regierungspräsidium Kassel**  
41 – 65 a 04.09 – KBZ – FD 22  
*StAnz. 52/2018 S. 1563*

**1035**

### Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger

Nach § 8 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHWG) in der Fassung vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2495), habe ich Herrn Axel Heß mit Wirkung vom 1. Januar 2019 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk HR 20 des Schwalm-Eder-Kreises bestellt. Die Bestellung ist befristet bis zum 31. Dezember 2025.

Kassel, den 10. Dezember 2018

**Regierungspräsidium Kassel**  
41 – 65 a 04.09 – KBZ – HR 20  
*StAnz. 52/2018 S. 1563*

**1036**

### Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger

Nach § 8 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHWG) in der Fassung vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2495), habe ich Herrn Christoph Jordan mit Wirkung vom 1. Januar 2019 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk KSL 2 des Landkreises Kassel bestellt. Die Bestellung ist befristet bis zum 31. Dezember 2025.

Kassel, den 10. Dezember 2018

**Regierungspräsidium Kassel**  
41 – 65 a 04.09 – KBZ – KSS 20  
*StAnz. 52/2018 S. 1563*

**1037**

### Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger

Nach § 8 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHWG) in der Fassung vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2495), habe ich Herrn Christoph Reichelt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk FD 6 des Landkreises Fulda bestellt. Die Bestellung ist befristet bis zum 31. Dezember 2025.

Kassel, den 10. Dezember 2018

**Regierungspräsidium Kassel**  
41 – 65 a 04.09 – KBZ – FD 6  
*StAnz. 52/2018 S. 1563*

1038

**Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger**

Nach § 8 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHwG) in der Fassung vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2495), habe ich Herrn Michael Sauer mit Wirkung vom 1. Januar 2019 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk FD 16 des Landkreises Fulda bestellt. Die Bestellung ist befristet bis zum 31. Dezember 2025.

Kassel, den 10. Dezember 2018

**Regierungspräsidium Kassel**  
41 - 65 a 04.09 – KBZ - FD 16  
*StAnz. 52/2018 S. 1564*

1039

**Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger**

Nach § 8 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHwG) in der Fassung vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2495), habe ich Herrn Volker Thöne mit Wirkung vom 1. Januar 2019 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk KB 1 des Landkreises Waldeck-Frankenberg bestellt. Die Bestellung ist befristet bis zum 31. Dezember 2025.

Kassel, den 10. Dezember 2018

**Regierungspräsidium Kassel**  
41 - 65 a 04.09 – KBZ - KB 1  
*StAnz. 52/2018 S. 1564*

**HESSEN MOBIL – STRASSEN- UND VERKEHRSMANAGEMENT**

1040

**Widmung von Neubaustrecken im Zuge der Bundesstraße 49 (B 49) und der Kreisstraße 449 (K 449) sowie Abstufung und Einziehung bisheriger Teilstrecken der B 49 und K 449 in der Gemarkung der Gemeinde Beselich, Ortsteile Obertiefenbach und Heckholzhausen, Landkreis Limburg-Weilburg, Regierungsbezirk Gießen**

1. Die im Zuge der B 49 neugebauten Teilstrecken in der Gemarkung der Gemeinde Beselich, Ortsteile Obertiefenbach und Heckholzhausen,

zwischen Netzknoten (NK) 5514 092 (neu) und NK 5515 083 (neu)  
von km (neu) 0,000 bis km (neu) 2,603 = 2,603 km  
zwischen NK 5515 083 (neu) und NK 5415 041  
von km (neu) 0,000 bis km (neu) 0,432 = 0,432 km  
gesamt = 3,035 km

einschließlich der neugebauten Äste

zwischen NK 5514 092 A (neu) und NK 5514 092 B (neu)  
von km (neu) 0,000 bis km (neu) 0,745 = 0,745 km  
zwischen NK 5514 092 C (neu) und NK 5514 092 D (neu)  
von km (neu) 0,000 bis km (neu) 0,343 = 0,343 km  
zwischen NK 5514 092 E (neu) und NK 5514 092 F (neu)  
von km (neu) 0,000 bis km (neu) 0,342 = 0,342 km  
zwischen NK 5514 092 G (neu) und NK 5514 092 H (neu)  
von km (neu) 0,000 bis km (neu) 0,330 = 0,330 km  
zwischen NK 5515 083 A (neu) und NK 5515 083 B (neu)  
von km (neu) 0,000 bis km (neu) 0,585 = 0,585 km  
zwischen NK 5515 083 C (neu) und NK 5515 083 D (neu)  
von km (neu) 0,000 bis km (neu) 0,297 = 0,297 km  
zwischen NK 5515 083 E (neu) und NK 5515 083 F (neu)  
von km (neu) 0,000 bis km (neu) 0,398 = 0,398 km  
zwischen NK 5515 083 G (neu) und NK 5515 083 H (neu)  
von km (neu) 0,000 bis km (neu) 0,311 = 0,311 km  
gesamt = 3,351 km

werden mit Verkehrsübergabe für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 6 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122)). Baulastträger ist die Bundesrepublik Deutschland (§ 5 Abs. 1 FStrG). Die gewidmeten Strecken werden als Teilstrecken der Bundesstraße 49 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 1 Abs. 5 FStrG).

2. Die im Zuge der K 449 neugebauten Teilstrecken in der Gemarkung der Gemeinde Beselich, Ortsteil Heckholzhausen, zwischen NK 5514 020 und NK 5514 092 (neu)

von km 0,240 bis km (neu) 0,380 = 0,140 km  
zwischen NK 5514 019 und NK 5515 083 (neu)  
von km (neu) 0,947 bis km (neu) 1,151 = 0,204 km  
zwischen NK 5515 077 und NK 5514 020  
von km 2,592 bis km (neu) 3,074 = 0,482 km  
gesamt = 0,826 km

werden mit Verkehrsübergabe für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 und § 6a des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) in der Fassung vom 8. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198)). Baulastträger ist der Landkreis Limburg-Weilburg (§ 9 und § 41 Abs. 2 HStrG). Die gewidmeten Strecken gehören zur Gruppe der Kreisstraßen und werden als Teilstrecken der Kreisstraße 449 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 3 HStrG).

3. Die bisherigen Teilstrecken der B 49 in der Gemarkung der Gemeinde Beselich, Ortsteil Heckholzhausen, zwischen NK 5514 022 und NK 5514 021 (alt)  
von km (alt) 1,825 bis km (alt) 2,347 = 0,522 km  
zwischen NK 5514 021 (alt) und NK 5514 018 (alt)  
von km (alt) 0,000 bis km (alt) 0,135 = 0,135 km  
zwischen NK 5514 018 (alt) und NK 5415 041  
von km (alt) 0,000 bis km (alt) 0,225 = 0,225 km  
gesamt = 0,882 km

werden mit Verkehrsübergabe der Neubaustrecke in die Gruppe der Kreisstraßen abgestuft (§ 2 Abs. 4 und § 2 Abs. 6 FStrG sowie § 3 Abs. 1 Nr. 4 HStrG). Baulastträger ist der Landkreis Limburg-Weilburg (§ 9 und § 41 Abs. 2 HStrG). Die abgestuften Strecken werden als Teilstrecken der Kreisstraße 449 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

4. Die bisherige Teilstrecke der B 49 in der Gemarkung der Gemeinde Beselich, Ortsteil Heckholzhausen, zwischen NK 5514 018 (alt) und NK 5415 041  
von km (alt) 0,225 bis km (alt) 0,753 = 0,528 km  
wird mit Verkehrsübergabe der Neubaustrecke in die Gruppe der sonstigen öffentlichen Straßen abgestuft (§ 2 Abs. 4 und § 2 Abs. 6 FStrG sowie § 3 Abs. 1 Nr. 4 HStrG). Baulastträger ist die Gemeinde Beselich (§ 9 und § 44 HStrG).

5. Die bisherigen Teilstrecken der B 49 in der Gemarkung der Gemeinde Beselich, Ortsteile Obertiefenbach und Heckholzhausen, zwischen NK 5514 022 und NK 5514 021 (alt)  
von km (alt) 1,631 bis km (alt) 1,825 = 0,194 km  
zwischen NK 5514 021 (alt) und NK 5514 018 (alt)  
von km (alt) 0,135 bis km (alt) 1,179 = 1,044 km  
gesamt = 1,238 km

werden mit Verkehrsübergabe der Neubaustrecke für den öffentlichen Verkehr entbehrlich und eingezogen (§ 2 Abs. 4 und § 2 Abs. 6 FStrG).

6. Die bisherigen Teilstrecken der K 449 in der Gemarkung der Gemeinde Beselich, Ortsteil Heckholzhausen,
- |  |   |          |
|--|---|----------|
| zwischen NK 5515 077 und NK 5514 020       |   |          |
| von km (alt) 2,592 bis km (alt) 3,030      | = | 0,438 km |
| zwischen NK 5514 020 und NK 5514 021 (alt) |   |          |
| von km (alt) 0,240 bis km (alt) 0,535      | = | 0,295 km |
| gesamt                                     | = | 0,733 km |

werden mit Verkehrsübergabe der Neubaustrecke für den öffentlichen Verkehr entbehrlich und eingezogen (§ 6 und § 6a HStrG).

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehend genannte Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, Wilhelmstraße 10, 65185 Wiesbaden, schriftlich

oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Er sollte einen bestimmten Antrag und eine Begründung enthalten.

#### Hinweis:

Die Verfügung kann ab sofort auf der Internetseite des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung unter <https://service.hessen.de/html/Oeffentliche-Bekanntmachungen-Strassenbau-8851.htm> eingesehen werden.

Wiesbaden, den 12. Dezember 2018

#### Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement

Zentrale  
39 c B 49 LM Heckholzhausen  
(12/2018) – BE2 Ar

*St.Anz. 52/2018 S. 1564*

## BUCHBESPRECHUNGEN

**Münchener Prozessformularbuch, Band 7: Verwaltungsrecht.** Hrsg. von Heribert Johlen. 2018, XXXVI, 1607 S. (Ln.), 189 Euro, Verlag C.H.BECK, München, ISBN 978-3-406-703911.

Seit der Erstauflage vor 20 Jahren hat sich das Werk zu einer der gefragtsten Formularsammlungen entwickelt. Vier Jahre nach der Vorauflage hat der Herausgeber und Verfasser nunmehr die 5. Auflage vorgelegt. Diese führt – um das Ergebnis in aller Kürze vorwegzunehmen – die erfreulich hohe Qualität und Praxistauglichkeit fort. Das Gesamtwerk besteht aus sieben Bänden. Neben dem Verwaltungsrecht werden in dieser Reihe noch Mietrecht (Band 1), Privates Bau- und Architektenrecht (Band 2), Familienrecht (Band 3), Erbrecht (Band 4), Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Presserecht (Band 5) sowie Arbeitsrecht (Band 6) behandelt.

Adressaten des Prozessformularbuchs Verwaltungsrecht sind – so der Verlag – Rechtsanwälte und Fachanwälte. Die damit verbundene Charakterisierung des Werks spiegelt sich in der Zusammensetzung des Bearbeiterkreises wider: von den 35 Autoren sind 25 Anwälte, die übrigen sind Richter. Sie haben ersichtlich Wert darauf gelegt, besonders praxisrelevante Fallgestaltungen aufzuzeigen. Soweit erkennbar, werden dabei alle Anforderungen, die eine erfolgreiche und ökonomische Mandatsbehandlung stellt, erfüllt. Insoweit stehen natürlich die Muster im Vordergrund. Sie bilden für die anwaltliche Tätigkeit eine wertvolle Grundlage, um im konkreten Fall die eigenen Anträge zu überprüfen, zu formulieren und die gebotenen Verfahrensschritte in die Wege zu leiten. In der ganz auf die Nutzerbedürfnisse abgestellten Konzeption beschränkt sich der praktische Wert des schnellen thematischen Zugriffs aber nicht alleine auf das Auffinden der benötigten Formulierungen. Vielmehr werden diese durch gut aufgebaute, schnell zu erschließende Erläuterungen mit weiterführenden, ein ausgewogenes Maß einhaltenden Hinweisen, Querverweisen und Quellen ergänzt. Im Einzelnen:

Nach den Grundformen der Rechtsbehelfe werden in den folgenden Abschnitten die besonders bedeutsamen Bereiche des Öffentlichen Baurechts, des Umweltrechts, des Wirtschaftsverwaltungsrechts, des Kommunalabgabenrechts, des Rechts des öffentlichen Dienstes, des Ausbildungs- und Prüfungsrechts, des Ausländer- und Asylrechts, des Staatshaftungsrechts und sonstige Bereiche des Besonderen Verwal-

tungsrechts behandelt. Dabei wurden wichtige gesetzliche Neuerungen seit der Voraufgabe (2014) eingearbeitet, beispielsweise das neue Datenschutzrecht. Fast erübrigt sich – da durch die Voraufgaben gesetzter Standard – der Hinweis auf die aktualisierten umfangreichen Verweise und Bezugnahmen auf die für das jeweilige Gebiet maßgebliche Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesverfassungsgerichts.

Die Systematik der Darstellung ist einheitlich: Direkt nach dem jeweiligen Muster oder Formular folgen als Anmerkungen bezeichnete Erläuterungen zu den im vorstehenden Muster/Formular gesetzten Fußnoten. Diese Abgrenzung zwischen Schriftsatzmuster und Erläuterungen ist gelungen und übersichtlich gestaltet. Die fachkundigen, stets hilfreichen und mit zahlreichen Verweisen auf Literatur und Rechtsprechung versehenen Ausführungen machen den Kommentarcharakter des Werks aus. In ihnen liegt der Wert auch für diejenigen, die nicht anwaltlich tätig sind, jedoch außerhalb eines Prozesses oder einem Prozess vorgelagert einen Zugang zu bestimmten Rechtsfragen suchen. Zusammen mit dem umfangreichen Sachverzeichnis und der übersichtlichen Gliederung wird der Nutzer schnell und sicher zu den für ihn relevanten Fragen geführt. Als ein ausgezeichnetes Nachschlagewerk kann das Prozessformularbuch deshalb ohne weiteres allen anderen Berufsgruppen, die mit dem Öffentlichen Recht befasst sind, ebenfalls nachdrücklich empfohlen werden. Auch sie erhalten durch die Fülle an Auskünften zu praktisch allen praxisrelevanten Themen des Verwaltungsrechts mit dem Prozessformularbuch eine vorzügliche Unterstützung.

Insgesamt ein erstklassiges und verdienstvolles Werk, das in qualitativer Hinsicht Maßstäbe setzt und eine erprobte und verlässliche Arbeitsgrundlage bietet. Der Leser erhält eine solche Vielfalt von Informationen, dass kaum Wünsche/Fragen offen bleiben dürften. Das oftmals kritischen Betrachtungen ausgesetzte Preis-Leistungsverhältnis stimmt – auch angesichts der einer modernen Arbeitsweise entsprechenden Ergänzung durch einen jeweils beigefügten Download-Link, mit dessen Hilfe die Formulare heruntergeladen werden können. Nach alledem kann die Anschaffung aufgrund der geschilderten Vorzüge nicht nur dem anwaltlichen Praktiker, sondern allen mit der Materie Befassten nachhaltig empfohlen werden.

Ministerialrat Dr. Peter Mühlhausen

# ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

2018

MONTAG, 24. DEZEMBER 2018

Nr. 52

## Güterrechtsregister

### 238

**GR 4289 – Löschung** – 12.12.2018: Eheleute Danner, Bassineh geb. Malek-Bonyamin, \*16.4.1955 und Hans-Christian, \*23.12.1954, wohnhaft in Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 28.11.2018 (UR-Nr. 106/2018, Notarin Sophie Saraf, Wiesbaden) ist Gütertrennung aufgehoben und Zugewinnsgemeinschaft vereinbart.

Wiesbaden, den 12. Dezember 2018

Amtsgericht

## Liquidationen

### 239

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 4.5.2018 wird der Verein **LIGA für Ältere e.V.** in Wiesbaden (Amtsgericht Wiesbaden – VR 3795) zum 31.12.2018 aufgelöst. Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderung bei den Liquidatoren Dr. Hanns-Otto Strumm, Josef-Görres-Str. 84, 55606 Kirn, oder Peter von Schau, Sudentenstr. 5, 82166 Gräfelfing, anzuzeigen.

Wiesbaden, den 6. Dezember 2018

Die Liquidatoren

### 240

Der Verein „Förderer der Waldmausgruppe St. Thomasgemeinde e.V.“ mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter VR 12827 ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation (Tag der Eintragung: 21.11.2018). Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei der Liquidatorin Dörte Weidig, Kastellstraße 19, 60439 Frankfurt am Main, geltend zu machen.

Frankfurt am Main, den 11. Dezember 2018

Die Liquidatorin

### 241

Der Verein der Gefriergemeinschaft **Altwildungen** ist aufgelöst. Eventuelle Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator Johannes Barthel, Schlossstraße 7, 34537 Bad Wildungen, anzumelden.

Altwildungen, den 12. Dezember 2018

Der Liquidator

## Andere Behörden und Körperschaften

### Kassenzahnärztliche Vereinigung Hessen

Bewerbung für ein Amt als Vorstandsmitglied

Die Vertreterversammlung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Hessen hat gemäß § 80 Abs. 2 SGB V in Verbindung mit §§ 6, 9 der Satzung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Hessen die Ersatzwahl für den hauptamtlichen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes vorzunehmen. Die Amtszeit beginnt am 1. September 2019 und endet satzungsgemäß mit der Legislaturperiode 2017-2022, die Wiederwahl ist möglich. Bei der Wahl des Vorstandsmitgliedes (m, w, d) hat die Vertreterversammlung gemäß § 79 Abs. 6 SGB V darauf zu achten, dass das Mitglied des Vorstandes die erforderliche fachliche Eignung für seinen jeweiligen Geschäftsbereich besitzt. Bewerbungen für das Amt als Vorstandsmitglied richten Sie bitte mit aussagekräftigen Unterlagen bis zum 31. Januar 2019 an:

**Herrn Dr. Christoph Lassak**  
**Vorsitzender der Vertreterversammlung der KZV Hessen**  
**c/o Kassenzahnärztliche Vereinigung Hessen**  
**Lyoner Str. 21, 60528 Frankfurt**

Frankfurt am Main, den 24. Dezember 2018

Kassenzahnärztliche Vereinigung Hessen

### Bekanntmachung der Stadt Steinbach (Taunus), Hochtaunuskreis

In der Stadt Steinbach (Taunus) ist die Stelle der/des

**hauptamtlichen Bürgermeisterin/  
hauptamtlichen Bürgermeisters**

im Wege der Direktwahl neu zu besetzen.

Die Stadt hat zurzeit 10.688 Einwohner.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird am 24. März 2019 von den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Steinbach (Taunus) für die Dauer von sechs Jahren direkt gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Eine eventuelle Stichwahl findet am 7. April 2019 unter den beiden Bewerbern statt, die bei der Wahl am 24. März 2019 die höchste Stimmenzahl erhalten haben.

Die Besoldung erfolgt gemäß der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung nach der Besoldungsgruppe B 2 BBesG. Zusätzlich wird eine Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften der Verordnung über die Besoldung, Dienstaufwandsentschädigung und Reisekostenpauschale der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit (KomBesDAV) gewährt.

In der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinbach (Taunus) besteht zurzeit folgende Sitzverteilung: FDP 12 Sitze, SPD 9 Sitze, CDU 6 Sitze und Bündnis 90/Die Grünen 4 Sitze.

Die vollständige Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird am 12. Dezember 2018 in der Taunus Zeitung, als amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Steinbach (Taunus), bekanntgemacht. Die Bekanntmachung können Sie auch auf unserer Internetseite [www.stadt-steinbach.de](http://www.stadt-steinbach.de) einsehen.

Die Wahlvorschläge sind bis **spätestens am Montag, 14. Januar 2019, 18.00 Uhr**, schriftlich beim Wahlleiter oder stellvertretenden Wahlleiter der Stadt Steinbach (Taunus), Gartenstraße 20, 61449 Steinbach (Taunus), Rathaus, Zimmer 24 bzw. Gartenstraße 25, 61449 Steinbach (Taunus), Zimmer 2 einzureichen. Dort sind auch die zur Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen Vordrucke erhältlich.

Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 14. Januar 2019 einzureichen, dass etwaige Mängel, welche die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vor Ablauf der Einreichungsfrist behoben werden können.

Steinbach (Taunus), den 11. Dezember 2018

gez. Jörg Schwengler  
Gemeindevahlleiter

### Beschluss über die Jahresrechnung 2017 und die Entlastung des Verbandsvorstandes für das Haushaltsjahr 2017 sowie die öffentliche Auslegung der Jahresrechnung 2017 des Gewässerverbandes Bergstraße

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 5. Dezember 2018 den Beschluss über die Jahresrechnung 2017 gefasst und dem Verbandsvorstand für die Haushalts- und Rechnungsprüfung des Haushaltsjahres 2017 Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2017 mit dem Prüfungsbericht des Revisionsamtes des Kreises Bergstraße vom 29. Juni 2018 liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom 14. Januar 2019 bis 25. Januar 2019 von 14:00 bis 15:00 Uhr beim Gewässerverband Bergstraße, An der Weschnitz 1, 64653 Lorsch öffentlich aus.

Lorsch, den 6. Dezember 2018

**Gewässerverband Bergstraße**  
gez. Landrat Christian Engelhardt  
Verbandsvorsteher

### Öffentliche Bekanntmachung des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain

Änderung des Regionalplanes Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplanes 2010

#### I.

#### Einleitung von Änderungsverfahren

Die Verbandskammer hat in ihrer Sitzung am 12. Dezember 2018 beschlossen:

Gemäß § 2 Abs. 1 und § 205 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main (MetropolG) vom 8. März 2011 (GVBl. I S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. August 2018 (GVBl. S. 387) werden die Verfahren zur

**2. Änderung** des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010

für die **Stadt Groß-Gerau**, Stadtteil Groß-Gerau

Gebiet: „Bau- und Betriebshof am Nordring“

**4. Änderung** des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die **Stadt Neu-Anspach**, Stadtteil Anspach

Gebiet: „Nahversorgungsmarkt und Gewerbegebiet in der Us“

**2. Änderung** des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010

für die **Gemeinde Neuberg**, Ortsteil Ravolzhausen

Gebiet: „Auf der Weingartsweide II“

eingeleitet.

Der Regionalvorstand wird beauftragt, das weitere Verfahren, insbesondere die Abstimmung nach § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 BauGB, sowie – soweit erforderlich – die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Der Regionalvorstand wird beauftragt, die Vorlagen der Regionalversammlung Südhessen vorzulegen mit der Bitte um Kenntnisnahme und Zustimmung zur Durchführung der Planänderungsverfahren nach Baugesetzbuch (BauGB).

#### II.

#### Beteiligung der Öffentlichkeit

Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Regionalverband FrankfurtRheinMain für das Verfahren zur

**2. Änderung** des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010

für die **Gemeinde Neuberg**, Ortsteil Ravolzhausen

Gebiet: „Auf der Weingartsweide II“

in der Zeit vom 8. Januar 2019 bis 6. Februar 2019 eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchführt. Die öffentliche Unterrichtung und Erörterung findet statt in Form einer Bürgersprechstunde, in der die allgemeinen Ziele und Zwecke dieser Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen und ihre voraussichtlichen Auswirkungen dargelegt werden und der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wird. Ort der Bürgersprechstunde ist die Geschäftsstelle des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain, Poststraße 16, 60329 Frankfurt am Main, montags bis donnerstags, 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr, und freitags von 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr.

### III. Öffentliche Auslegung

Die Verbandskammer hat in ihrer Sitzung am 12. Dezember 2018 beschlossen:

Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass die folgenden Entwürfe mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 19 Abs. 4 des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main (MetropolG) vom 8. März 2011 (GVBl. I S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. August 2018 (GVBl. S. 387) mit den im Rahmen der bisherigen Beteiligungsverfahren eingegangenen umweltrelevanten Stellungnahmen von Gemeinden, Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Privatpersonen, Interessengemeinschaften und Bürgerinitiativen öffentlich ausgelegt werden:

#### 1. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010

für die **Stadt Langenselbold**, Stadtteil Hinsersdorf

Gebiet: „Im Niedertal IV und V“

Hierzu liegen folgende umweltbezogene Informationen vor:

- Antrag auf Änderung des RegFNP 2010 für die Planbereiche der Wohngebiete „Im Niedertal IV und V“ in der Stadt Langenselbold (Planungsgruppe Thomas Egel)
- Strategische Umweltprüfung des Regionalverbandes (SUP)
- Landschaftsplan der Stadt Langenselbold (Büro Freiraum und Siedlung 1999)
- Einzelstellungnahmen

Diese Unterlagen treffen Aussagen zu folgenden Themenblöcken:

- Gesundheit des Menschen, Bevölkerung, insbesondere: mögliche Schallimmissionen durch Straßenverkehrslärm und benachbarte Sportanlagen
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, insbesondere: zur Tiergruppe der Brutvogelarten sowie zu potenziell geschützten Biotopen
- Wasser, insbesondere:  
Trinkwasserschutzgebiet, mögliche Grundwasserbelastung
- Klima und Luft, insbesondere:  
Klimaschutz, Gebiet mit hoher Relevanz für den Kaltlufthaushalt
- Boden und Flächen, insbesondere:  
Versiegelung bisher unversiegelter, landwirtschaftlich genutzter Böden

#### 3. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die **Stadt Oberursel (Taunus)**, Stadtteil Oberstedten

Gebiet: „Reitbetrieb Siedlungslehrhof“

Hierzu liegen folgende umweltbezogene Informationen vor:

- Strategische Umweltprüfung des Regionalverbandes (SUP)
- Begründung, Umweltbericht mit Artenschutzprüfung, Schalltechnische Untersuchung, Immissionsgutachten und verkehrliche Bewertung zum Bebauungsplan Nr. 238 „Siedlungslehrhof“ in Oberursel (Taunus)
- Landschaftsplan des Umlandverbandes Frankfurt (2000)
- Einzelstellungnahmen

Diese Unterlagen treffen Aussagen zu folgenden Themenblöcken:

- Gesundheit des Menschen, Bevölkerung insbesondere: mögliche Schallimmissionen durch Straßenverkehrslärm und Luftschadstoff- bzw. Geruchsbelastung durch Pferdehaltung
- Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, insbesondere: geschützte Arten nach BNatSchG, naturschutzfachlich relevante Artenvorkommen, Artengruppen der Vögel (Luftjäger, Gehölz gebundene Arten, Goldammer) und Säugetiere (hier

insbesondere Fledermäuse, Haselmaus), naturschutzfachlicher Ausgleich

- Boden und Flächen, anthropogen überformt
- Wasser, insbesondere:  
zur Lage im Trinkwasserschutzgebiet (Zone IIIB), zum Grundwasserschutz, zur Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers
- Klima, Luft, insbesondere:  
zur klimawirksamen Bedeutung
- Kultur- und Sachgüter, insbesondere:  
zum Kulturdenkmal Sachgesamtheit Reichssiedlungshof
- Landschaft, insbesondere:  
zu Schutzwald und zur Vielfalt des Landschaftsbildes

Die vorgenannten Entwürfe liegen in der Zeit vom

#### 8. Januar 2019 bis 6. Februar 2019

in der Geschäftsstelle des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain, Poststraße 16, 60329 Frankfurt am Main, während der allgemeinen Dienststunden montags bis donnerstags 9:00 Uhr–17:00 Uhr und freitags 9:00 Uhr–13:00 Uhr öffentlich aus.

Die Unterlagen zu dem Änderungsverfahren können auch auf unserer Homepage unter folgendem Link: [www.region-frankfurt.de/beteiligungsverfahren](http://www.region-frankfurt.de/beteiligungsverfahren) eingesehen werden.

Die elektronisch bereitgestellten Beteiligungsunterlagen sind vom Regionalverband sorgfältig zusammengestellt. Eine Haftung für eventuelle Fehler – insbesondere der elektronischen Verfälschung – kann gleichwohl nicht übernommen werden. Maßgeblich sind die in der Geschäftsstelle des Regionalverbandes zur Einsichtnahme bereit gehaltenen Beteiligungsunterlagen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen textlich (auch elektronisch an: [beteiligung@region-frankfurt.de](mailto:beteiligung@region-frankfurt.de)) an den Regionalverband FrankfurtRheinMain, Poststraße 16, 60329 Frankfurt am Main, gerichtet sowie mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Nach Ablauf der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben.

Frankfurt am Main, den 12. Dezember 2018

**Regionalverband FrankfurtRheinMain**  
gez. Thomas Horn  
Verbandsdirektor

### Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2019/2020 des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain

Der Regionalverband FrankfurtRheinMain gibt hiermit bekannt, dass der von dem Regionalvorstand in seiner Sitzung am 15. November 2018 festgestellte Entwurf der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2019/2020 des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain gemäß § 97 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Zeit vom 2. Januar bis 4. Januar 2019 und vom 7. Januar bis 10. Januar 2019 in der Geschäftsstelle des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain, 60329 Frankfurt am Main, Poststraße 16, Empfang, während der allgemeinen Dienststunden, Montag bis Donnerstag zwischen 8:00 Uhr und 16:00 Uhr sowie Freitag zwischen 8:00 Uhr und 13:00 Uhr, öffentlich ausliegt.

Frankfurt am Main, 12. Dezember 2018

**Regionalverband FrankfurtRheinMain**  
– Der Regionalvorstand –  
gez. Rouven Kötter  
Erster Beigeordneter